



Basisprospekt vom 21. Juni 2011
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz i. V. m.
Art. 14, 15 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

für

Kapitalschutz-Wertpapiere, d.h. Zertifikate bzw. Anleihen mit Kapitalschutz, (Kapitalschutz-Zertifikate bzw. Kapitalschutz-Anleihen)

bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Investmentanteile, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, HSBC-Indizes, Währungswechselkurse, Zinssätze/Referenzsätze, Zinsen, Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte, Schuldverschreibungen, oder einen Basket bestehend aus den vorstehend genannten Basketkomponenten/Basiswerten

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(die "Emittentin")

Inhaltsverzeichnis

Liste der Verweise gemäß § 11 Absatz (2) WpPG:.....	9
I. Zusammenfassung.....	12
1. Emittentenspezifische Angaben	12
2. Emittentenspezifische Risikofaktoren	17
3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Kapitalschutz-Wertpapieren	17
Allgemeine, die Kapitalschutz-Wertpapiere betreffende Bestimmungen	17
Produktspezifische Elemente bei den Kapitalschutz-Wertpapieren	18
4. Zusammenfassende Darstellung der Risikofaktoren bei den Kapitalschutz-Wertpapieren.....	22
Allgemeine, die Kapitalschutz-Wertpapiere betreffende Risiken	22
Risiken hinsichtlich der produktspezifischen Elemente bei Kapitalschutz-Wertpapieren	22
II. Risikofaktoren	32
1. Emittentenspezifische Risikofaktoren	32
2. Produktspezifische Risikofaktoren	32
2.1. Totalverlustrisiko.....	33
2.2. Grundsätzliche Risiken bei den Kapitalschutz-Wertpapieren	33
2.3. Risiken hinsichtlich der produktspezifischen Elemente bei Kapitalschutz-Wertpapieren	34
2.3.1. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Barrier-Element (Kursschwellenereignis) / Mögliche Auswirkungen eines Kursschwellenereignisses	34
2.3.1.1. Risiken bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitraums bzw. eines Beobachtungszeitpunkts	34
2.3.1.2. Risiken bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses unter Berücksichtigung eines maßgeblichen Preises des Basiswerts	34
2.3.1.3. Risiken bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses unter Berücksichtigung mehrerer Kursschwellen.....	34
2.3.1.4. Risiken bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Worst-of-Element.....	35
2.3.1.5. Risiken bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung.....	35
2.3.1.6. Risiken bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Best-of-Element	35
2.3.1.7. Abhängigkeit des Zusatzbetrags vom Kursschwellenereignis / Auswirkung des Eintritts eines Kursschwellenereignisses auf die Berechnungsweise des Zusatzbetrags.....	35
2.3.1.8. Vorzeitige Fälligkeit der Kapitalschutz-Wertpapiere bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses.....	36
2.3.1.9. Entstehen der Rechte des Wertpapierinhabers bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses.....	36
2.3.1.10. Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere bei Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses.....	36
2.3.1.11. Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses.....	36

2.3.1.12. Bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses Wegfall der vorzeitigen Fälligkeit der Kapitalschutz-Wertpapiere	37
2.3.1.13. Betragsmäßige Begrenzung des Zusatzbetrags bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses.....	37
2.3.1.14. Wegfall des Mindest-Zusatzbetrags bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses.....	37
2.3.2. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit betragsmäßiger Begrenzung.....	37
2.3.3. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit über- bzw. unterproportionaler Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts.....	37
2.3.4. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Reverse-Element	37
2.3.5. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit/ohne periodische(n) Ausschüttungen oder periodische(r) Verzinsung	38
2.3.5.1. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren ohne Verzinsung	38
2.3.5.2. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Verzinsung.....	38
2.3.5.2.1. Feste Verzinsung.....	38
2.3.5.2.2. Variable Verzinsung.....	39
2.3.5.2.3. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit strukturierter Verzinsung ..	39
2.3.6. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit mehreren Basiswerten	39
2.3.6.1. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Worst-of-Element	39
2.3.6.2. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung	39
2.3.6.3. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Best-of-Element.....	40
2.3.7. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung.....	40
2.3.8. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Abwicklungsart physische Lieferung.....	40
2.3.9. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit vorzeitiger Tilgung.....	42
2.3.10. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Lookback-Element	42
2.3.11. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Währungsumrechnungen (Währungsrisiken / Wechselkursrisiken)	42
2.3.12. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren, die in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden, in dem die Kapitalschutz-Wertpapiere zum Kauf angeboten werden.....	43
2.3.13. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto).....	43
2.3.14. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Ausübungsmöglichkeit durch den Wertpapierinhaber	44
2.4. Risiken bei Ausübung der Rechte der Emittentin	44
2.4.1. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren bei Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen	44
2.4.2. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin	44
2.4.3. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin	45
2.5. Produktübergreifende Risiken.....	45
2.5.1. Risiken bei der Preisbildung der Kapitalschutz-Wertpapiere.....	45
2.5.2. Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung	46
2.5.3. Risiken bei geringer Liquidität / Risiken bei Möglichkeit eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit / Risiken bei Angebots- und nachfragebedingter Illiquidität	46
2.5.4. Risiken bei illiquidem Markt.....	46
2.5.5. Risiken bei Illiquidität trotz Market-Making.....	47
2.5.6. Risiken bei Kursschwellenereignis während Kursaussetzung.....	47
2.6. Risiken bei Interessenkonflikten der Emittentin	48

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

2.6.1. Risiken bei Geschäften in dem Basiswert bzw. in den Basiswerten oder Basketkomponenten	48
2.6.2. Risiken bei Übernahme anderer Funktionen	48
2.6.3. Risiken bei Ausgabe weiterer derivativer Wertpapiere	48
2.6.4. Risiken beim Ausgabepreis	48
2.6.5. Risiken bei Mistrades	49
2.7. Länderrisiko / Transferrisiko	49
2.8. Konjunkturrisiko / Risiko marktbedingter Kursschwankungen	49
2.9. Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften	49
2.10. Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit	49
2.11. Risiken bei Sicherungsgeschäften der Emittentin	50
2.12. Verfall oder Wertminderung	50
2.13. Volatilitätsrisiko	51
2.14. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Kapitalschutz-Wertpapieren	51
2.14.1. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Kapitalschutz-Wertpapieren in Deutschland	51
2.14.2. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Kapitalschutz-Wertpapieren in Österreich...	51
2.14.3. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Kapitalschutz-Wertpapieren in Liechtenstein	51
3. Basiswertspezifische Risikofaktoren.....	51
3.1. Einfluss des Basiswerts auf die Kapitalschutz-Wertpapiere / Basiswertspezifische Risiken.	52
3.1.1. Kapitalschutz-Wertpapiere bezogen auf einen Einzelwert als Basiswert.....	52
3.1.2. Kapitalschutz-Wertpapiere bezogen auf mehrere Basiswerte	52
3.1.3. Basiswertspezifische Risiken	53
3.2. Informationsrisiko	55
III. Allgemeine Informationen	57
1. Notwendigkeit einer individuellen Beratung.....	57
2. Maßgeblichkeit der Emissionsbedingungen.....	57
3. Verkaufsbeschränkungen	58
4. Art der Veröffentlichung, Endgültige Bedingungen	59
5. Angebots- und Emissionsvolumen, Anfänglicher Ausgabepreis	59
6. Zeichnungsfrist.....	59
IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich der Emittentin	61
1. Verantwortliche Personen	61
1.1. Verantwortung für den Prospekt	61
1.2. Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen.....	61
2. Angaben über die Emittentin.....	61
3. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen	61
3.1. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen	61
3.2. Angaben von Seiten Dritter	61

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

4. Einsehbare Dokumente.....	62
V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Kapitalschutz-Wertpapiere	63
1. Verantwortliche Personen	63
2. Risikofaktoren die Kapitalschutz-Wertpapiere betreffend	63
3. Wichtige Angaben.....	63
3.1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	63
3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse.....	63
4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Kapitalschutz-Wertpapiere..	63
4.1. Angaben über die Kapitalschutz-Wertpapiere.....	63
4.1.1. Wertpapiertyp	63
4.1.2. Einfluss des Basiswerts	64
4.1.2.1. Kapitalschutz-Wertpapiere bezogen auf einen Einzelwert als Basiswert ...	64
4.1.2.2. Kapitalschutz-Wertpapiere bezogen auf mehrere Basiswerte.....	65
4.1.2.3. Basiswertspezifische Risiken	65
4.1.3. Rechtsgrundlage	65
4.1.4. Form	65
4.1.5. Währung der Emission	65
4.1.6. Status	66
4.1.7. Produktbeschreibung und Rechte des Wertpapierinhabers	66
4.1.7.1. Allgemeines Auszahlungsprofil der Kapitalschutz-Wertpapiere.....	67
4.1.7.2. Produktspezifische Elemente bei den Kapitalschutz-Wertpapieren.....	67
4.1.7.2.1. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Barrier-Element (Kursschwellenereignis)	67
4.1.7.2.1.1. Kursschwellenereignisse	67
4.1.7.2.1.1.1. Kursschwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitraum bzw. Beobachtungszeitpunkts	67
4.1.7.2.1.1.2. Kursschwellenereignis unter Berücksichtigung des maßgeblichen Preises des Basiswerts.....	68
4.1.7.2.1.1.3. Kursschwellenereignis bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit mehreren Kursschwellen	68
4.1.7.2.1.1.4. Kursschwellenereignis bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Worst-of-Element.....	68
4.1.7.2.1.1.5. Kursschwellenereignis bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung	68
4.1.7.2.1.1.6. Kursschwellenereignis bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Best-of-Element	69
4.1.7.2.1.2. Mögliche Auswirkungen eines Kursschwellenereignisses	69
4.1.7.2.1.2.1. Abhängigkeit des Zusatzbetrags vom Eintritt bzw. Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses.....	69
4.1.7.2.1.2.2. Auswirkung des Eintritts eines Kursschwellenereignisses auf die Berechnungsweise des Zusatzbetrags	69
4.1.7.2.1.2.3. Vorzeitige Fälligkeit der Kapitalschutz-Wertpapiere bei Eintritt eines Kursschwellenereignis	69
4.1.7.2.1.2.4. Entstehen der Rechte des Wertpapierinhabers bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses.....	69

4.1.7.2.1.2.5. Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere bei Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses.....	70
4.1.7.2.1.2.6. Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses.....	70
4.1.7.2.1.2.7. Wegfall der vorzeitigen Fälligkeit der Kapitalschutz-Wertpapiere bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses.....	70
4.1.7.2.1.2.8. Betragsmäßige Begrenzung des Zusatzbetrags bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses.....	70
4.1.7.2.1.2.9. Betragsmäßige Begrenzung des Zusatzbetrags bei Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses.....	70
4.1.7.2.1.2.10. Mindest-Zusatzbetrag bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses.....	70
4.1.7.2.1.2.11. Wegfall des Mindest-Zusatzbetrags bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses.....	71
4.1.7.2.1.2.12. Kursfestschreibung bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses.....	71
4.1.7.2.2. Kapitalschutz-Wertpapiere mit betragsmäßiger Begrenzung.....	71
4.1.7.2.3. Kapitalschutz-Wertpapiere mit über- bzw. unterproportionaler Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts.....	71
4.1.7.2.4. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Reverse-Element.....	71
4.1.7.2.5. Kapitalschutz-Wertpapiere mit/ohne periodische(n) Ausschüttungen oder periodische(r) Verzinsung.....	72
4.1.7.2.5.1. Kapitalschutz-Wertpapiere ohne Verzinsung.....	72
4.1.7.2.5.2. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Verzinsung.....	72
4.1.7.2.5.2.1. Feste Verzinsung.....	72
4.1.7.2.5.2.1.1. Zinssatz p.a.....	72
4.1.7.2.5.2.1.2. Zinssatz absolut.....	74
4.1.7.2.5.2.1.3. Zahlung eines festen Zinsbetrags.....	74
4.1.7.2.5.2.2. Variable Verzinsung.....	74
4.1.7.2.5.2.3. Kapitalschutz-Wertpapiere mit strukturierter Verzinsung.....	74
4.1.7.2.6. Kapitalschutz-Wertpapiere mit mehreren Basiswerten.....	75
4.1.7.2.6.1. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Worst-of-Element.....	75
4.1.7.2.6.2. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Basketwert-Betrachtung.....	75
4.1.7.2.6.3. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Best-of-Element.....	76
4.1.7.2.7. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Abwicklungsart Zahlung bzw. Abwicklungsart physische Lieferung.....	76
4.1.7.2.7.1. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Abwicklungsart Zahlung.....	76
4.1.7.2.7.2. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Abwicklungsart physische Lieferung.....	76
4.1.7.2.8. Kapitalschutz-Wertpapiere mit vorzeitiger Tilgung.....	77
4.1.7.2.9. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Lookback-Element.....	78
4.1.7.2.10. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Währungsumrechnungen.....	78
4.1.7.2.11. Kapitalschutz-Wertpapiere, die in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden, in dem die Kapitalschutz-Wertpapiere zum Kauf angeboten werden.....	78
4.1.7.2.12. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto).....	79
4.1.7.2.13. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Ausübungsmöglichkeit durch den Wertpapierinhaber.....	79
4.1.7.2.14. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Nennbetrag.....	79
4.1.7.3. Kündigungsrechte der Emittentin.....	80
4.1.7.3.1. Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin.....	80

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

4.1.7.3.2. Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin	80
4.1.7.4. Rendite	81
4.1.8. Rechtliche Grundlage	81
4.1.9. Verkaufsbeginn	81
4.1.10. Übertragbarkeit	81
4.1.11. Laufzeitende	81
4.1.12. Abrechnungsverfahren	81
4.1.13. Erfüllung	82
4.1.14. Besteuerung	82
4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert	83
4.2.1. Feststellung des Referenzpreises	83
4.2.2. Basiswert	84
4.2.3. Marktstörungen	89
4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	89
5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot	90
5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	90
5.1.1. Emissionsbedingungen für die Kapitalschutz-Wertpapiere	90
5.1.2. Angebots- und Emissionsvolumen	165
5.1.3. Zeichnungsfrist	165
5.1.4. Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung	165
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Kapitalschutz-Wertpapiere und ihre Lieferung	166
5.1.6. Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots	166
5.2. Plan für die Verbreitung der Kapitalschutz-Wertpapiere und deren Zuteilung	166
5.2.1. Investorenkategorien	166
5.2.2. Meldeverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit	166
5.3. Preisfestsetzung	166
5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	166
5.4.1. Vertrieb	166
5.4.2. Zahl- und Verwahrstellen	166
5.4.3. Übernahmevereinbarungen	167
5.4.4. Zeitpunkt, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird ...	167
5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle	167
6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln	167
6.1. Zulassung zum Handel	167
6.2. Weitere Märkte, an denen die Kapitalschutz-Wertpapiere zugelassen sind	167
6.3. Intermediäre im Sekundärhandel	167
7. Zusätzliche Angaben	167
7.1. Berater	167
7.2. Geprüfte Informationen	167
7.3. Sachverständige	168
7.4. Informationen Dritter	168
7.5. Bekanntmachungen	168

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

8. Durch Verweis einbezogene Emissionsbedingungen für die Wertpapiere.....	168
Unterschriftenseite (letzte Seite)	U.1

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Liste der Verweise gemäß § 11 Absatz (2) WpPG:

In dem Basisprospekt wird auf die jeweils angegebenen Seiten der jeweils nachfolgend aufgeführten Dokumente gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten. Die jeweils nicht aufgenommenen Teile/Seiten des betreffenden Dokuments sind für den Anleger nicht relevant.

Per Verweis einbezogenes Dokument	Veröffentlichung	Seite
Registrierungsformular der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 13. Mai 2011.	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	61
Emissionsbedingungen für Garant Zertifikate bzw. Garant Anleihen, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 12. Juli 2010, (S. 69 – 141)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	168
Emissionsbedingungen für Garant Zertifikate bzw. Garant Anleihen, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 10. Juli 2009, (S. 58 – 121)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	168
Emissionsbedingungen für Garant Zertifikate bzw. Garant Anleihen, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 22. Juli 2008, (S. 52 – 117)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	168
Emissionsbedingungen für Garant Zertifikate, Garant Anleihen (S. 65 - 111), Global Garant Anleihen (S. 112 - 121) und Global Garant Performance Spread Anleihen (S. 122 - 130), enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 25. Januar 2008 ab der genannten Seitenzahl	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	168
Emissionsbedingungen für Ikarus Garant Anleihen, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 28. November 2007, (S. 34 – 51)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	168

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Per Verweis einbezogenes Dokument	Veröffentlichung	Seite
Emissionsbedingungen für Garant Zertifikate und Garant Anleihen, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 31. Juli 2007, (S. 52 – 87)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	168
Emissionsbedingungen für Global Garant Rainbow Zertifikate, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 24. Juli 2007, (S. 38 – 43)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	168
Emissionsbedingungen für Medio Garant Anleihen, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 16. März 2007, (S. 52 – 76)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	168
Emissionsbedingungen für Global Garant Anleihen und Global Garant Performance Spread Anleihen, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 12. März 2007, (S. 50 – 59 bzw. S. 60 - 67)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	168
Emissionsbedingungen für Medio Garant Anleihen, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 30. Januar 2007, (S. 44 – 72)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	168
Emissionsbedingungen für Ikarus Garant Anleihen, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 5. Dezember 2006, (S. 44 - 61)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	168
Emissionsbedingungen für Medio Garant Bonus Anleihen, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 6. Oktober 2006, (S. 41 - 69)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	168

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Per Verweis einbezogenes Dokument	Veröffentlichung	Seite
Emissionsbedingungen für die Global Garant Rainbow Zertifikate, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 27. Juli 2006, (S. 38 – 43)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	168
Emissionsbedingungen für Ikarus Garant Anleihen, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 20. Juli 2006, (S. 38 – 51)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	168
Emissionsbedingungen Global Garant Performance Spread Anleihen, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 14. März 2006, (S. 36 – 43)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	168
Emissionsbedingungen für Global Garant Anleihen, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 14. März 2006, (S. 36 – 46)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	168

I. Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung ist als Einführung zu dem vorliegenden Basisprospekt (der "Basisprospekt") zu verstehen. Sie enthält eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") sowie auf die Kapitalschutz-Wertpapiere, d.h. Zertifikate bzw. Anleihen mit Kapitalschutz (die "Kapitalschutz-Wertpapiere") zutreffen. Daher sollte der Anleger für eine detaillierte Beschreibung der Kapitalschutz-Wertpapiere den gesamten Basisprospekt heranziehen und sich vor jeder Investitionsentscheidung in die betreffenden Kapitalschutz-Wertpapiere unbedingt auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts in Verbindung mit den sich darauf beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen", Basisprospekt und Endgültige Bedingungen werden im Folgenden zusammen der "Prospekt" genannt) stützen. Dem Anleger wird daher geraten, vor jeder Investitionsentscheidung in die Kapitalschutz-Wertpapiere den gesamten Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen und das Registrierungsformular sorgfältig zu lesen. Die Emissionsbedingungen, die die konkrete Ausgestaltung der Kapitalschutz-Wertpapiere, die tatsächlichen Daten einer Emission enthalten sowie die dem Wertpapierinhaber und der Emittentin zustehenden Rechte und Pflichten beschreiben (die "Maßgeblichen Emissionsbedingungen"), sind in den Endgültigen Bedingungen enthalten.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung hiervon und kann für deren Inhalt haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts und den Endgültigen Bedingungen gelesen wird.

1. Emittentenspezifische Angaben

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft ("AG") mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23. Es bestehen Niederlassungen in Baden-Baden, Berlin, Frankfurt am Main, Hamburg, Köln, München und Stuttgart. Im Ausland ist die Emittentin durch Tochterinstitute in Luxemburg, die HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA und die HSBC Trinkaus Investment Manager SA sowie in Hongkong, die HSBC Trinkaus Investment Management Ltd., vertreten.

Als Kreditinstitut i.S.v. § 1 KWG bietet die Emittentin grundsätzlich sämtliche Dienstleistungen einer Universalbank an und ist vor allem auf dem deutschen Markt und im deutschsprachigen Europa tätig.

Die Emittentin gehört zum HSBC-Konzern (der "HSBC-Konzern"), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London ist, die wiederum indirekt 80,44 % am Aktienkapital der Emittentin hält. 18,86 % des Aktienkapitals hält indirekt die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart.

Wesentliche Finanzinformationen der Emittentin

In den nachfolgenden Übersichten sind (i) die Konzernbilanz der Emittentin, die dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin für das am 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr entnommen wurde, sowie (ii) die Konzernbilanz der Emittentin, die dem ungeprüften Konzern-Zwischenbericht der Emittentin per 31. März 2011 entnommen wurde, abgebildet.

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Der IFRS Konzernabschluss von HSBC Trinkaus & Burkhardt zum 31. Dezember 2010 wurde nach den IFRS-Standards, so wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt.

Konzernbilanz der Emittentin, die dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin für das am 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr entnommen wurde:

Aktiva in Mio. €	31.12.2010	31.12.2009	Veränderung	
			in Mio. €	in %
Barreserve	336,1	177,0	159,1	89,9
Forderungen an Kreditinstitute	1.402,9	2.429,4	- 1.026,5	- 42,3
Forderungen an Kunden	3.089,6	2.687,5	402,1	15,0
Risikovorsorge für Forderungen	- 49,1	- 42,9	- 6,2	14,5
Handelsaktiva	10.130,6	10.005,7	124,9	1,2
Finanzanlagen	3.305,9	3.126,1	179,8	5,8
Anteile an at equity bilanzierten Unternehmen	38,0	10,6	27,4	> 100,0
Sachanlagevermögen	83,1	83,3	- 0,2	- 0,2
Immaterielle Vermögenswerte	38,9	44,1	- 5,2	- 11,8
Ertragsteueransprüche	4,3	13,0	- 8,7	- 66,9
laufend	4,3	13,0	- 8,7	- 66,9
latent	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Aktiva	203,7	194,8	8,9	4,6
Summe der Aktiva	18.584,0	18.728,6	- 144,6	- 0,8

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Passiva in Mio. €	31.12.2010	31.12.2009	Veränderung	
			in Mio. €	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.180,4	2.697,6	- 1.517,2	- 56,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	10.148,0	9.062,1	1.085,9	12,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0	10,0	0,0	0,0
Handelsspassiva	5.200,1	5.196,7	3,4	0,1
Rückstellungen	96,5	152,2	- 55,7	- 36,6
Ertragsteuerverpflichtungen	66,7	67,7	- 1,0	- 1,5
laufend	52,6	61,1	- 8,5	- 13,9
latent	14,1	6,6	7,5	> 100,0
Sonstige Passiva	214,1	95,3	118,8	> 100,0
Nachrangkapital	378,4	384,4	- 6,0	- 1,6
Eigenkapital	1.289,7	1.062,5	227,2	21,4
Gezeichnetes Kapital	75,4	70,0	5,4	7,7
Kapitalrücklagen	354,0	216,9	137,1	63,2
Gewinnrücklagen	627,2	569,6	57,6	10,1
Bewertungsreserve für Finanzinstrumente	125,3	108,6	16,7	15,4
Bewertungsreserve für versicherungs- mathematische Gewinne und Verluste	- 29,8	- 23,3	- 6,5	27,9
Bewertungsreserve aus Währungsumrechnung	- 1,8	- 0,2	- 1,6	> 100,0
Konzernbilanzgewinn	139,4	120,9	18,5	15,3
Anteile in Fremdbesitz	0,1	0,1	0,0	0,0
Summe der Passiva	18.584,0	18.728,6	- 144,6	- 0,8

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Konzernbilanz der Emittentin, die dem ungeprüften Konzern-Zwischenbericht der Emittentin per 31. März 2011 entnommen wurde:

Aktiva			Veränderung
in Mio. €	31.03.2011	31.12.2010	in %
Barreserve	136,0	336,1	- 59,5
Forderungen an Kreditinstitute	1.690,0	1.402,9	20,5
Forderungen an Kunden	3.567,5	3.089,6	15,5
Risikovorsorge für Forderungen	- 36,0	- 49,1	- 26,7
Handelsaktiva	10.840,3	10.130,6	7,0
Finanzanlagen	3.545,9	3.305,9	7,3
Anteile an at equity bewerteten Unternehmen	38,1	38,0	0,3
Sachanlagevermögen	83,7	83,1	0,7
Immaterielle Vermögenswerte	36,8	38,9	- 5,4
Ertragsteueransprüche	4,3	4,3	0,0
laufend	4,3	4,3	0,0
latent	0,0	0,0	0,0
Sonstige Aktiva	262,7	203,7	29,0
Summe der Aktiva	20.168,3	18.584,0	8,5

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Passiva			Veränderung
in Mio. €	31.03.2011	31.12.2010	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.901,9	1.180,4	61,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	11.072,0	10.148,0	9,1
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0	10,0	0,0
Handelspassiva	5.136,4	5.200,1	- 1,2
Rückstellungen	90,4	96,5	- 6,3
Ertragsteuerverpflichtungen	102,8	66,7	54,3
laufend	100,8	52,6	91,6
latent	2,1	14,1	- 85,1
Sonstige Passiva	201,5	214,1	- 5,9
Nachrangkapital	353,4	378,4	- 6,6
Eigenkapital	1.300,7	1.289,7	0,9
Gezeichnetes Kapital	75,4	75,4	0,0
Kapitalrücklagen	347,5	354,0	- 1,8
Gewinnrücklagen	626,8	627,2	- 0,1
Bewertungsreserve für Finanzinstrumente	103,4	125,3	- 17,5
Bewertungsreserve für versicherungsmathematische Gewinne und Verluste	- 32,1	- 29,8	7,7
Bewertungsreserve aus - Währungsumrechnung	- 1,8	- 1,8	0,0
Gewinn inklusive Gewinnvortrag	181,5	139,4	-
Anteile in Fremdbesitz	0,1	0,1	0,0
Summe der Passiva	20.168,3	18.584,0	8,5

2. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Wie bei allen Gesellschaften des Privaten Rechts besteht auch bei der Emittentin grundsätzlich das Insolvenzrisiko. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Kapitalschutz-Wertpapieren gegenüber den Inhabern nicht erfüllen könnte und die Inhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten.

Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die unter diesem Basisprospekt emittierten Kapitalschutz-Wertpapiere nicht.

Aus diesen Gründen besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis gegebenenfalls zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen (z.B. Stückzinsen) und zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "aufgewendete Kapital").

3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Kapitalschutz-Wertpapieren

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten die konkrete Ausgestaltung der Kapitalschutz-Wertpapiere, die tatsächlichen Daten einer Emission sowie beschreiben die dem Wertpapierinhaber und der Emittentin zustehenden Rechte und Pflichten und sind in den Endgültigen Bedingungen enthalten. Die für die Kapitalschutz-Wertpapiere Maßgeblichen Emissionsbedingungen sind vom Anleger sorgfältig zu lesen.

Allgemeine, die Kapitalschutz-Wertpapiere betreffende Bestimmungen

- Bei den in diesem Basisprospekt beschriebenen Kapitalschutz-Wertpapieren handelt es sich um Zertifikate bzw. Anleihen mit Kapitalschutz. Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und verbriefen das Recht des Inhabers eines Kapitalschutz-Wertpapiers auf Zahlung eines Kapitalschutzbetrags (auch Kapital- oder Mindestbetrag genannt) zu einem (oder gegebenenfalls mehreren) Tilgungstermin(en).
- Bei der Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird keine Garantie von dritter Seite übernommen, die Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von ihrer Bonität abhängig.
- Die Kapitalschutz-Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht.
- Die Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere ist regelmäßig begrenzt und endet dementsprechend auch am bei Emission festgelegten Fälligkeitstag.
- Die Emittentin hat unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, die Kapitalschutz-Wertpapiere außerordentlich zu kündigen.
- Des Weiteren kann eine Ausübungsmöglichkeit seitens des Wertpapierinhabers vorgesehen sein.
- Ferner können die Kapitalschutz-Wertpapiere mit bzw. ohne Recht auf Ausschüttungen (z.B. Zins-, Bonuszahlungen) während der Laufzeit ausgestattet sein.
- Die Kapitalschutz-Wertpapiere bieten Anlegern die Möglichkeit, an der Preisentwicklung (auch Performance genannt) eines Basiswerts zu partizipieren bzw. von dessen Preisentwicklung zu profitieren, ohne den betreffenden Basiswert zu erwerben.

Allgemeines Auszahlungsprofil der Kapitalschutz-Wertpapiere

- Die Tilgung von Kapitalschutz-Wertpapieren erfolgt zu einem (oder gegebenenfalls mehreren) Tilgungstermin(en) durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, der mindestens dem Kapitalschutzbetrag entspricht. Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags erfolgt unabhängig von der Preisentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere oder seines Referenzpreises an einem Bewertungstag. Die Höhe des

Kapitalschutzbetrags wird von der Emittentin bei Emission festgelegt und entspricht dabei beispielsweise einem prozentualen Anteil des Nennbetrags, der auch unter 100 % liegen kann.

- Zusätzlich zu dem Kapitalschutzbetrag kann die Zahlung eines so genannten Zusatzbetrags vorgesehen sein, der maßgeblich von der Preisentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere und/oder seines Referenzpreises an einem Bewertungstag abhängig ist.

Produktspezifische Elemente bei den Kapitalschutz-Wertpapieren

Kapitalschutz-Wertpapiere mit Barrier-Element (Kursschwellenereignis)

- Die Rechte des Wertpapierinhabers, die Höhe und die Berechnungsweise des Zusatzbetrags und/oder die Zahlung eines etwaigen Zinsbetrags oder eine etwaige vorzeitige Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere können von dem Eintritt bzw. Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses abhängig sein.
- Ein Kursschwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder/und Über- bzw. Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt eintritt und Auswirkungen auf die Berechnungsweise von Zahlungsbeträgen haben und infolgedessen das Tilgungsprofil der Kapitalschutz-Wertpapiere und den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere deutlich verändern kann.
- Die Kapitalschutz-Wertpapiere können mit mehreren Kursschwellen ausgestattet sein.
- Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Worst-of-Element (auch Multi-Element genannt) kann der Eintritt eines Kursschwellenereignisses grundsätzlich durch jeden den Kapitalschutz-Wertpapieren zugrunde liegenden Einzelwert herbeigeführt werden. Der Einzelwert mit der niedrigsten Performance, d.h. mit der relativ schlechtesten Preisentwicklung, ist dann für die Feststellung eines Kursschwellenereignisses maßgeblich.
- Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Gesamtwert aller Basketkomponenten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung (auch Feststellungsgewichte genannt), für die Feststellung des Eintritts eines Kursschwellenereignisses maßgeblich.
- Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Best-of-Element kann der Eintritt eines Kursschwellenereignisses grundsätzlich durch jeden den Kapitalschutz-Wertpapieren zugrunde liegenden Einzelwert herbeigeführt werden. Der Einzelwert mit der höchsten Performance, d.h. mit der relativ besten Preisentwicklung, ist dann für die Feststellung eines Kursschwellenereignisses maßgeblich.

Mögliche Auswirkungen eines Kursschwellenereignisses

- Die Berechnungsweise des Zusatzbetrags kann maßgeblich von dem Eintritt bzw. Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses abhängig sein. Der Zusatzbetrag entspricht beispielsweise in jedem Fall einem bei Emission festgelegten Betrag, wenn das Kursschwellenereignis nicht eingetreten ist. Ist das Kursschwellenereignis jedoch eingetreten, erhalten die Wertpapierinhaber einen in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ermittelten Zusatzbetrag.
- Nach Eintritt eines Kursschwellenereignisses kann die Berechnung des Zusatzbetrags aufgrund einer anderen Formel oder unter Berücksichtigung anderer, weiterer oder weniger Faktoren erfolgen und so zu einem niedrigeren Zusatzbetrag als ohne Kursschwellenereignis führen.
- Der Eintritt eines Kursschwellenereignisses kann die vorzeitige Endfälligkeit der Kapitalschutz-Wertpapiere zur Folge haben.
- Die Rechte des Wertpapierinhabers können mit Eintritt eines Kursschwellenereignisses entstehen (z.B. Lock-in-Ereignis). Für den Eintritt eines Lock-in-Ereignisses muss eine bestimmte Kursschwelle innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere erreicht bzw. über- oder unterschritten werden. Das heißt, erst mit Eintritt des Lock-in-Ereignisses entsteht das Recht des Wertpapierinhabers auf Zahlung eines zu ermittelnden Zusatzbetrags.

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- Die Kapitalschutz-Wertpapiere können die Zahlung von Zinsen vorsehen, die von dem Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses abhängig ist.
- Die Kapitalschutz-Wertpapiere können die Zahlung von Zinsen vorsehen, die von dem Eintritt eines Kursschwellenereignisses abhängig ist.
- Durch ein eingetretenes Kursschwellenereignis kann die Möglichkeit der vorzeitigen Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere erlöschen.
- Der Eintritt eines Kursschwellenereignisses kann eine betragsmäßige Begrenzung der Höhe des Zusatzbetrags zur Folge haben.
- Eine betragsmäßige Begrenzung der Höhe des Zusatzbetrags kann für den Fall vorgesehen sein, dass ein Kursschwellenereignis nicht eingetreten ist.
- Der Eintritt eines Kursschwellenereignisses kann die Zahlung eines Mindest-Zusatzbetrags zur Folge haben.
- Falls die Zahlung eines Mindest-Zusatzbetrags vorgesehen ist, kann diese bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses entfallen.
- Der Eintritt eines Kursschwellenereignisses kann zum Festschreiben (Einlocken/Lock-In) bestimmter Kurse bzw. bestimmter Kursschwellen führen, die zur Berechnung des Zusatzbetrags herangezogen werden. Dabei wird beispielsweise der höchste in dem Beobachtungszeitraum bzw. zu dem festgelegten Zeitpunkt erreichte Kurs des Basiswerts zur Berechnung des Zusatzbetrags herangezogen, unabhängig von einem gegebenenfalls niedrigeren Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

Weitere produktspezifische Elemente bei Kapitalschutz-Wertpapieren:

- Die Höhe eines etwaigen Zusatzbetrags und/oder der Zinsbeträge, können begrenzt sein. Ist dies der Fall, entspricht der betreffende Betrag maximal dem festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber partizipiert somit nicht an Preisentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag.
- Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit über- bzw. unterproportionaler Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts werden ein etwaiger Zusatzbetrag und/oder Zinsbeträge unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors (z.B. auch Partizipationsrate, Faktor, Hebel- oder Outperformancefaktor genannt) ermittelt. Ein Partizipationsfaktor gibt an, zu welchem Prozentsatz bzw. mit welchem Faktor der Anleger an der Preisentwicklung des Basiswerts partizipiert. Diese so genannte Hebelwirkung kennzeichnet über- oder unterproportionale prozentuale Veränderungen des entsprechenden Zahlungsbetrags und somit des Werts des Kapitalschutz-Wertpapiers bei verhältnismäßig geringfügiger Veränderung des Preises des zugrundeliegenden Basiswerts und kann sich in beide Richtungen auswirken.
- Die Kapitalschutz-Wertpapiere können so ausgestattet sein, dass sie eine positive Partizipation des Wertpapierinhabers an einem Preisverlust des Basiswerts und eine negative Partizipation an einem Preisanstieg des Basiswerts ermöglichen. Dabei führt ein niedriger Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag grundsätzlich zu einem höheren Zusatzbetrag, während ein höherer Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag grundsätzlich zu einem niedrigeren Zusatzbetrag führt.
- Die Kapitalschutz-Wertpapiere können mit periodischen Ausschüttungen oder periodischer Verzinsung bzw. ohne periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung ausgestattet sein: Sofern eine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen nicht vorgesehen ist, verbietet ein in diesem Basisprospekt beschriebenes Kapitalschutz-Wertpapier weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf andere periodische Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Sofern eine Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere vorgesehen ist, können diese mit einem festen und/oder einem variablen Zinssatz oder mit einer von dem Basiswert oder von einer Bedingung oder einem Ereignis abhängigen Verzinsung ausgestattet sein. Zudem können Zinsobergrenzen oder Zinsuntergrenzen vorgesehen sein. Darüber hinaus oder stattdessen kann während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere die Zahlung eines festen Zinsbetrags vorgesehen sein.

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- Die Kapitalschutz-Wertpapiere können sich auf mehrere Basiswerte beziehen. Bei diesen Kapitalschutz-Wertpapieren ist regelmäßig die Preisentwicklung jedes einzelnen Basiswerts relevant:
 - Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit einem Worst-of-Element (auch Multi-Element genannt) beispielsweise ist für die Ermittlung des Zusatzbetrags am Bewertungstag ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Preisentwicklung maßgeblich.
 - Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung ist regelmäßig der Wert des gesamten Baskets und somit die Preisentwicklung jeder einzelnen im Basket enthaltenen Basketkomponente relevant.
 - Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit einem Best-of-Element ist für die Ermittlung des Zusatzbetrags am Bewertungstag ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, höchsten/besten Preisentwicklung maßgeblich.
- Die Emittentin wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags, d.h. des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen Zusatzbetrags, an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle vornehmen.
- Die Kapitalschutz-Wertpapiere können zusätzlich zur Abwicklungsart Zahlung die Abwicklungsart physische Lieferung vorsehen. In diesem Fall kann statt der Zahlung des Zusatzbetrags bzw. zusätzlich zur Zahlung des Zusatzbetrags die physische Lieferung von Wertpapieren vorgesehen sein. Bei den zu liefernden Wertpapieren handelt es sich ausschließlich um solche, die auf ein Depot gebucht werden können und nicht um Sachgegenstände. Bei den zu liefernden Wertpapieren kann es sich beispielsweise um den Basiswert selbst handeln. Darüber hinaus kann auch die Lieferung eines anderen vom Basiswert abweichenden Liefergegenstands (z.B. ETF-Anteile) vorgesehen sein.
- Das Erreichen oder Über- bzw. Unterschreiten einer bestimmten Kursschwelle oder das Erreichen eines Zielzinsbetrags während eines oder mehrerer Zeiträume bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt kann die vorzeitige Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere zur Folge haben. Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit einem so genannten Express-Element - automatische vorzeitige Tilgung - (auch Autocallable-Element genannt) erfolgt die vorzeitige Tilgung dieser Kapitalschutz-Wertpapiere an bei Emission festgelegten Vorzeitigen Fälligkeitstagen, sofern die Tilgungsbedingungen (z.B. das Überschreiten einer Kursschwelle an einem Bewertungstag) erfüllt sind.
- Die für die Kapitalschutz-Wertpapiere maßgeblichen Ausstattungsmerkmale, wie z.B. Startniveau, oder Kursschwelle (Barriere), können bei Emission bestimmt oder aber nach Ablauf eines nach Emission folgenden Beobachtungszeitraums festgelegt werden. Im letzten Fall werden die Kriterien, nach denen die Ausstattungsmerkmale festgelegt werden, bei Emission bestimmt.
- Der Preis des Basiswerts kann in einer anderen Währung (z.B. US-Dollar) als der Emissionswährung (z.B. Euro), d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden. Ebenso können der Kapitalschutzbetrag, ein etwaiger Zusatzbetrag und/oder etwaige andere Zahlungsbeträge in einer Fremdwährung ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden. Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mit einer Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, erfolgt die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrags durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.
- Die Kapitalschutz-Wertpapiere können als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Kapitalschutz-Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, vorsehen. Beispielsweise können die Kapitalschutz-Wertpapiere in Ländern, in denen die offizielle Landeswährung der Euro ist, wie z.B. die Bundesrepublik Deutschland, auch in der Emissionswährung US-Dollar emittiert und angeboten werden, wobei die Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere in der Emissionswährung erfolgt. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere eine Währungsumrechnung.
- Kapitalschutz-Wertpapiere können mit einer so genannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sein. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungssicherung, bei der eine Fremdwährung in einem festgelegten Verhältnis (meist 1:1) in die

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet wird. D.h. bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses.

- Sofern eine Ausübungsmöglichkeit durch den Wertpapierinhaber vorgesehen ist, ist dieser berechtigt, seine Kapitalschutz-Wertpapiere zu bestimmten Terminen, den so genannten Ausübungstagen, auszuüben.
- Im Falle von nennbetragsbezogenen Kapitalschutz-Wertpapieren sind diese in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen bzw. Zertifikate in Höhe des entsprechenden Nennbetrags (auch Nennwert oder Nominalbetrag genannt) (z.B. EUR 100,00) eingeteilt.
- Sofern ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen ist, ist die Emittentin berechtigt, die Kapitalschutz-Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, zu kündigen und den entsprechenden Kündigungsbetrag zu zahlen. Die Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere endet vorzeitig und die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr. Im Falle der Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere durch die Emittentin endet auch ein etwaiger Zinslauf am Kündigungstag vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Kündigungstag.
- Die Emittentin hat das Recht, die Kapitalschutz-Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere relevanten Kündigungsfrist wird die Emittentin in der Regel einen von ihr nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Kapitalschutz-Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen.

4. Zusammenfassende Darstellung der Risikofaktoren bei den Kapitalschutz-Wertpapieren

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Kapitalschutz-Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis - im Falle der Insolvenz der Emittentin - hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis gegebenenfalls zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen (z.B. Stückzinsen) und zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "aufgewendete Kapital") zu tragen.

Die konkrete Ausgestaltung der Kapitalschutz-Wertpapiere hinsichtlich produktspezifischer Elemente ist den Maßgeblichen Emissionsbedingungen zu entnehmen. Sofern nach Maßgabe der Maßgeblichen Emissionsbedingungen die produktspezifischen Elemente spezifische Risiken beinhalten, zu spezifischen Risiken führen oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche Verlustrisiko erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein.

Allgemeine, die Kapitalschutz-Wertpapiere betreffende Risiken

Totalverlustrisiko / Keine Garantie des Kapitalerhalts:

- Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind mit einem Kapitalschutz durch die Emittentin ausgestattet. Bei der Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird keine Garantie von dritter Seite übernommen, die Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von ihrer Bonität abhängig.
- Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht daher auch bei Kapitalschutz-Wertpapieren für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals. Denn der Wertpapierinhaber bleibt den Emittentenrisiken ausgesetzt und kann bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendetes Kapital verlieren. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die unter diesem Basisprospekt emittierten Kapitalschutz-Wertpapiere nicht.

Grundsätzliche Risiken bei den Kapitalschutz-Wertpapieren:

- Die Kapitalschutz-Wertpapiere verbrieften kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Die Kapitalschutz-Wertpapiere verbrieften in jedem Fall kein Recht auf Dividendenzahlungen.
- Bei den Kapitalschutz-Wertpapieren kann sich der Kapitalschutz durch die Emittentin gegebenenfalls nur auf einen Teil des eingesetzten Kapitals erstrecken. Mit den in diesem Basisprospekt beschriebenen Kapitalschutz-Wertpapieren ist insofern das Risiko eines Verlusts des für die Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals verbunden. Der Wertpapierinhaber muss grundsätzlich dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag, bestehend aus dem Kapitalschutzbetrag und einem etwaigen Zusatzbetrag.

Risiken hinsichtlich der produktspezifischen Elemente bei Kapitalschutz-Wertpapieren

Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Barrier-Element (Kursschwellenereignis) / Mögliche Auswirkungen eines Kursschwellenereignisses:

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- Ein Kursschwellenereignis, welches durch das Erreichen oder/und Über- bzw. Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt eintritt, kann unterschiedliche Auswirkungen auf die Höhe sowie die Berechnungsweise eines etwaigen Zusatzbetrags und/oder etwaiger Zinsbeträge und/oder eine eventuelle vorzeitige Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere haben und infolgedessen das Tilgungsprofil der Kapitalschutz-Wertpapiere und den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere deutlich verändern und damit hohe Verlustrisiken mit sich bringen.
- Je länger die Dauer des Beobachtungszeitraums ist, in dem das betreffende Kursschwellenereignis eintreten kann, desto größer ist für den Wertpapierinhaber die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kursschwellenereignisses. Je näher die Möglichkeit des Eintritts eines Kursschwellenereignisses an das Laufzeitende der Kapitalschutz-Wertpapiere rückt, desto größer ist das Risiko, dass der ermittelte Zusatzbetrag einen geringen oder gar keinen Wert aufweist und zusammen mit dem Kapitalschutzbetrag unter dem von dem Wertpapierinhaber für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapital liegt. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko einen Verlust zu erleiden.
- Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Kursschwellenereignis eintritt.
- Die Kapitalschutz-Wertpapiere können mit mehreren Kursschwellen ausgestattet sein, deren Berücksichtigung vom Eintritt bzw. Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses abhängt. Wenn beispielsweise das Obere oder das Untere Kursschwellenereignis eingetreten ist, liegt der Zusatzbetrag in der Regel unterhalb eines Betrags, den der Wertpapierinhaber ohne Eintritt eines Kursschwellenereignisses erhalten hätte. Im ungünstigsten Fall weist der ermittelte Zusatzbetrag einen geringen oder gar keinen Wert auf und liegt zusammen mit dem Kapitalschutzbetrag unter dem von dem Wertpapierinhaber für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapital, so dass dieser einen Verlust erleidet.
- Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Worst-of-Element (Multi-Element) kann der Eintritt eines Kursschwellenereignisses grundsätzlich durch jeden den Kapitalschutz-Wertpapieren zugrunde liegenden Einzelwert herbeigeführt werden. Der Einzelwert mit der niedrigsten Performance, d.h. mit der relativ schlechtesten Preisentwicklung, ist dann für die Feststellung eines Kursschwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben Kapitalschutz-Wertpapiere mit einem Worst-of-Element im Vergleich zu einem Kapitalschutz-Wertpapier bezogen auf einen Einzelwert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit eines Kursschwellenereignisses, da für die Feststellung eines Kursschwellenereignisses die Preisentwicklung mehrerer Basiswerte beobachtet wird und der Eintritt eines Kursschwellenereignisses bereits durch einen Basiswert erfolgt.
- Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Gesamtwert aller Basketkomponenten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, für die Feststellung des Eintritts eines Kursschwellenereignisses maßgeblich. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein höheres Gewicht haben, wirken sich stärker auf den zur Ermittlung eines Kursschwellenereignisses zu berechnenden Basketwert aus, so dass der Basketwert, ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Basket handelt, maßgeblich von der Kursentwicklung der Basketkomponenten mit einer relativ höheren Gewichtung abhängt. Dies kann den Eintritt eines Kursschwellenereignisses zur Folge haben und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.
- Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Best-of-Element kann der Eintritt eines Kursschwellenereignisses grundsätzlich durch jeden den Kapitalschutz-Wertpapieren zugrunde liegenden Einzelwert herbeigeführt werden. Der Einzelwert mit der höchsten Performance, d.h. mit der relativ besten Preisentwicklung, ist dann für die Feststellung eines Kursschwellenereignisses maßgeblich. Bei diesen Kapitalschutz-Wertpapieren mit Best-of-Element ergibt sich in der Regel ein zusätzliches Risiko, wenn sie mit einem Reverse-Element kombiniert werden. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen der Basiswerte das Kursschwellenereignis eintritt, sobald der Kurs auch nur eines Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die betreffende

Kursschwelle erreicht oder diese überschreitet. Der Eintritt des Kursschwellenereignisses erfolgt somit unabhängig von der Kursentwicklung der übrigen Basiswerte.

- Das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums kann dazu führen, dass der zu ermittelnde Zusatzbetrag einen geringen oder gar keinen Wert aufweist als ohne Kursschwellenereignis. Der Zusatzbetrag zusammen mit dem Kapitalschutzbetrag liegen dann unter dem von dem Wertpapierinhaber für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapital. Je niedriger beispielsweise der für die Ermittlung des Zusatzbetrags heranzuziehende Referenzpreis am (Finalen) Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Zusatzbetrag des Kapitalschutz-Wertpapiers.
- Der Eintritt eines Kursschwellenereignisses kann die vorzeitige Endfälligkeit der Kapitalschutz-Wertpapiere zur Folge haben. Bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses endet die Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere vorzeitig und der Wertpapierinhaber erhält zusätzlich zu dem Kapitalschutzbetrag einen für diesen Fall festgelegten oder noch zu ermittelnden Zusatzbetrag. Der Zusatzbetrag kann im ungünstigsten Fall keinen Wert aufweisen, so dass die Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere nur durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags erfolgt. Der Wertpapierinhaber muss in diesem Fall einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandetes Kapital höher ist, als der Kapitalschutzbetrag. Darüber hinaus besteht im Falle der vorzeitigen Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere ein Wiederanlagerisiko. Das bedeutet, dass Anleger zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung möglicherweise nicht in der Lage sind, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die getilgten Kapitalschutz-Wertpapiere aufweist.
- Die Rechte des Wertpapierinhabers können auch erst mit Eintritt eines Kursschwellenereignisses entstehen (z.B. Lock-in-Ereignis). Für den Eintritt eines Lock-in-Ereignisses muss eine bestimmte Kursschwelle innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere erreicht bzw. über- oder unterschritten werden. Das heißt, erst mit Eintritt des Lock-in-Ereignisses entsteht das Recht des Wertpapierinhabers auf Zahlung eines zu ermittelnden Zusatzbetrags. Tritt ein solches Lock-in-Ereignis nicht ein, erhält der Wertpapierinhaber weder einen Zusatzbetrag noch andere über den Kapitalschutzbetrag hinausgehende Zahlungen.
- Sofern die Zahlung von Zinsen vorgesehen ist, kann die Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere beispielsweise von dem Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses abhängig sein. Ist das Kursschwellenereignis eingetreten, besteht das Risiko, dass die Wertpapierinhaber keine Verzinsung oder eine niedrigere Verzinsung erhalten.
- Sofern die Zahlung von Zinsen vorgesehen ist, kann die Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere beispielsweise von dem Eintritt eines Kursschwellenereignisses abhängig sein. Ist das Kursschwellenereignis nicht eingetreten, besteht das Risiko, dass die Wertpapierinhaber keine Verzinsung oder eine niedrigere Verzinsung erhalten.
- Durch ein eingetretenes Kursschwellenereignis kann die Möglichkeit der vorzeitigen Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere erlöschen. Sofern der Anleger mit einer vorzeitigen Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere gerechnet hat, muss er in diesem Fall bis zum Fälligkeitstag mit seiner Wiederanlage warten. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den Auszahlungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als zu den Marktkonditionen, die bei einer vorzeitigen Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere vorgelegen hätten.
- Der Eintritt eines Kursschwellenereignisses kann eine betragsmäßige Begrenzung der Höhe des Zusatzbetrags zur Folge haben. Der Anleger partizipiert in diesem Fall nicht an einer für ihn positiven Preisentwicklung des Basiswerts, die ohne Eintritt eines Kursschwellenereignisses zu einem höheren Zusatzbetrag geführt hätte.
- Falls die Zahlung eines Mindest-Zusatzbetrags vorgesehen ist, kann diese bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses entfallen. Ist das Kursschwellenereignis eingetreten, erhalten die Wertpapierinhaber nicht mehr mindestens den Mindest-Zusatzbetrag, sondern einen in

Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts am (Finalen) Bewertungstag ermittelten Zusatzbetrag.

Risiken im Zusammenhang mit weiteren produktspezifischen Elementen bei den Kapitalschutz-Wertpapieren:

- Die Höhe eines etwaigen Zusatzbetrags und/oder der Zinsbeträge können begrenzt sein. Ist dies der Fall entspricht der betreffende Betrag in jedem Falle maximal dem festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber partizipiert somit nicht an Preisentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag.
- Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit über- bzw. unterproportionaler Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts werden ein etwaiger Zusatzbetrag und/oder etwaige andere Zahlungsbeträge unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors ermittelt. Eine überproportionale Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts bedeutet, dass die Preisentwicklung des Kapitalschutz-Wertpapiers durch den Partizipationsfaktor höher ist als die Preisentwicklung des Basiswerts, eine unterproportionale Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts bedeutet, dass die Wertentwicklung des Kapitalschutz-Wertpapiers durch den Partizipationsfaktor niedriger ist als die Preisentwicklung des Basiswerts. Diese Hebelwirkung kann sich im ungünstigsten Fall negativ auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere und den Auszahlungsbetrag auswirken, das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dadurch gesteigert.
- Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Reverse-Element führt ein Preisanstieg des Basiswerts zu einer negativen Partizipation. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto niedriger ist der Zusatzbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier.
- Die Kapitalschutz-Wertpapiere verbriefen in keinem Fall ein Recht auf Dividendenzahlungen. Während der Laufzeit etwaig ausgezahlte Dividenden werden nicht an den Wertpapierinhaber weitergereicht. Bei verzinslichen Kapitalschutz-Wertpapieren ist grundsätzlich die Bonität der Emittentin zu beachten.
- Sofern eine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen nicht vorgesehen ist, verbietet ein in diesem Basisprospekt beschriebenes Kapitalschutz-Wertpapier weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf andere (periodische) Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Ein solches Kapitalschutz-Wertpapier wirft daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Kapitalschutz-Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen Auszahlungsbetrags können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Kapitalschutz-Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals.
- Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit einem Worst-of-Element (Multi-Element) ist für die Ermittlung des Zusatzbetrags am Bewertungstag ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Preisentwicklung maßgeblich. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Kursrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich ist. Die Möglichkeit eines niedrigen Zusatzbetrags ist daher im Vergleich zu Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf einen Einzelwert sehr viel höher.
- Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung ist für die Ermittlung des Zusatzbetrags am Bewertungstag der Wert des gesamten Baskets entscheidend, wobei die in dem Basket enthaltenen Basketkomponenten unterschiedlich gewichtet sein können. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein höheres Gewicht haben, wirken sich stärker auf den zur Ermittlung des Zusatzbetrags zu berechnenden Basketwert aus. Ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Basket handelt, hängt der Basketwert maßgeblich von der Preisentwicklung der Basketkomponenten mit einer relativ höheren Gewichtung ab. Dies kann zu einem niedrigen Zusatzbetrag führen, so dass der Wertpapierinhaber Verluste erleiden kann.
- Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit einem Best-of-Element ist für die Ermittlung des Zusatzbetrags am Bewertungstag ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, höchsten/besten Preisentwicklung maßgeblich. Bei diesen Kapitalschutz-

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Wertpapieren mit Best-of-Element ergibt sich immer dann ein zusätzliches Risiko, wenn sie mit einem Reverse-Element kombiniert werden. In diesen Fällen ist das Verlustrisiko umso höher, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der relativ besten Performance die betreffende Kursschwelle überschreitet.

- Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere die Abwicklungsart physische Lieferung zusätzlich zur Abwicklungsart Zahlung vorsehen, steht bei diesen Kapitalschutz-Wertpapieren bei Emission nicht fest, wie diese zurückgezahlt werden. Der Wertpapierinhaber muss immer dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist, als die Summe aus dem Kapitalschutzbetrag und dem rechnerischen Gegenwert der Lieferung. Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass die Wertentwicklung des zu liefernden Basiswerts, der zu liefernden Zertifikate oder des zu liefernden Liefergegenstands zum Zeitpunkt der Übertragung an den Wertpapierinhaber nicht feststeht.
- Im Falle einer vorzeitigen Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere endet deren Laufzeit vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung durch die Emittentin bedarf. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Es erfolgen keinerlei weiteren Zahlungen mehr, ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Fälligkeitstag. Der Wertpapierinhaber hat nicht mehr die Möglichkeit von etwaigen Preisentwicklungen des Basiswerts zu profitieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.
- Die für die Kapitalschutz-Wertpapiere maßgeblichen Ausstattungsmerkmale, wie z.B. Startniveau oder Kursschwelle (Barriere), können anstatt bei Emission nach Ablauf eines nach Emission folgenden Beobachtungszeitraums festgelegt werden - die Kriterien, nach denen die Ausstattungsmerkmale festgelegt werden, werden bei Emission bestimmt. Die festgelegte Höhe der betreffenden Kursschwelle ist für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbar. Die so erfolgte Festlegung der Kursschwellen kann einen niedrigeren Zusatzbetrag zur Folge haben, als von dem Wertpapierinhaber erwartet, so dass er Verluste erleiden kann.
- Sofern der Preis des Basiswerts und/oder der Kapitalschutzbetrag, ein etwaiger Zusatzbetrag und/oder etwaige andere Zahlungsbeträge in einer anderen Währung (z.B. US-Dollar) als der Emissionswährung (z.B. Euro), d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden und die Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mit einer Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, bestehen für den Wertpapierinhaber Währungsrisiken. Diese Währungsrisiken muss der Anleger bei seiner Investitionsentscheidung berücksichtigen.
- Die Kapitalschutz-Wertpapiere können als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Kapitalschutz-Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, vorsehen, wobei die Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere in der Emissionswährung erfolgt. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere eine Währungsumrechnung. Im Falle einer solchen Währungsumrechnung besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern und/oder Verluste entsprechend ausweiten.
- Kapitalschutz-Wertpapiere können mit einer so genannten Währungsabsicherung (auch Quanto genannt) ausgestattet sein, bei der eine Fremdwährung in einem festgelegten Verhältnis in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann dabei nicht von etwaigen positiven Entwicklungen am Devisenmarkt profitieren.
- Der im Falle einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber von der Emittentin zu zahlende Auszahlungsbetrag kann unter Umständen niedriger sein als der bei planmäßiger Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere am Fälligkeitstag zu zahlende Auszahlungsbetrag. Auch in diesem Fall gilt, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust hinnehmen muss, wenn sein für den Erwerb der

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag, der bei der Ausübung fällig wird.

- Marktstörungen können den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere beeinträchtigen und die Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend und später als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.
- Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere mit einem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin ausgestattet sind, erleidet der Wertpapierinhaber im Fall der ordentlichen Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere durch die Emittentin einen Verlust, wenn sein für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist als der von der Emittentin ermittelte Kündigungsbetrag. Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko.
- Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere durch die Emittentin wird die Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist als der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Kapitalschutz-Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Kündigungsbetrag kann niedriger sein als der Auszahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre. Grundsätzlich trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Preisentwicklung des Basiswerts zu partizipieren. Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko.

Produktübergreifende Risiken:

- Risiken bei der Preisbildung der Kapitalschutz-Wertpapiere: Verschiedene Faktoren haben Einfluss auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere. Unabhängig vom zugrunde liegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung: die Restlaufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts oder, im Fall eines Baskets, der einzelnen Basketkomponenten oder die Zinssätze am Geldmarkt. Zudem können bei bestimmten Basiswerten zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen. Eine Wertminderung der Kapitalschutz-Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Preis des Basiswerts konstant bleibt. In der Regel haben fallende Kurse des Basiswerts, steigende Volatilitäten des Basiswerts, steigende Zinssätze, ein erhöhter Zinsaufschlag sowie gegebenenfalls steigende Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere einen negativen Einfluss auf den Preis der Kapitalschutz-Wertpapiere.
- Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung: Beim Kauf oder Verkauf von Kapitalschutz-Wertpapieren können weitere Gebühren, Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen. Diese zusätzlichen Kosten vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb oder Verkauf des Kapitalschutz-Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn, wirken sich unter Umständen negativ auf die Wertentwicklung der Kapitalschutz-Wertpapiere aus oder vergrößern die Verluste.
- Risiken bei geringer Liquidität / Risiken bei Möglichkeit eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit / Risiken bei Angebots- und nachfragebedingter Illiquidität: Grundsätzlich gilt für die Kapitalschutz-Wertpapiere, dass eine Realisierung des Werts der Kapitalschutz-Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag - vorbehaltlich einer etwaigen Ausübungsmöglichkeit durch den Wertpapierinhaber - nur durch eine Veräußerung möglich ist. Wenn sich keine kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung im Wege einer Veräußerung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Kapitalschutz-Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist.

- Risiken bei illiquidem Markt: Die Emittentin beabsichtigt, während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) für die Kapitalschutz-Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Kapitalschutz-Wertpapiere liegt zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Kapitalschutz-Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Kapitalschutz-Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Kapitalschutz-Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können.
- Risiken bei Illiquidität trotz Market-Making: Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann für die Kapitalschutz-Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Kapitalschutz-Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse (An- und Verkaufspreise) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Kapitalschutz-Wertpapier zu erhöhen. Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread (Spanne), jederzeit ändern. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht dabei jedoch nicht. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
- Risiken bei Kursschwellenereignis während Kursaussetzung: Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Kursschwellenereignisses müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass auch in dem Fall, dass keine Preise oder Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, dass sich der Kurs des Basiswerts bzw. der Basketkomponenten während dieser Zeit verändern und die Kursschwellen erreichen oder durchbrechen kann und dass infolgedessen das Kursschwellenereignis eintreten kann, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf die Höhe des Zusatzbetrags und den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere auswirken kann, so dass der Wertpapierinhaber Verluste erleidet.

Risiken bei Interessenkonflikten der Emittentin:

- Risiken bei Geschäften in dem Basiswert bzw. in den Basiswerten oder Basketkomponenten: Die Emittentin kann gegebenenfalls Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den Basiswerten oder Basketkomponenten für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden Basiswerts bzw. der betreffenden Basketkomponente und folglich nachteilig auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere auswirken. Die Emittentin geht zur Absicherung ihrer Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Kapitalschutz-Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des betreffenden Basiswerts bzw. der betreffenden Basketkomponenten und folglich nachteilig auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere auswirken.
- Risiken bei Übernahme anderer Funktionen: Die Emittentin kann in Bezug auf den Basiswert bzw. die Basiswerte oder Basketkomponenten z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann die Emittentin unter Umständen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs des betreffenden Basiswerts bzw. der betreffenden Basketkomponenten, z.B. durch die Berechnung des Basiswerts bzw. der Basketkomponenten, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Kapitalschutz-Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- Risiken bei Ausgabe weiterer derivativer Wertpapiere: Die Emittentin kann während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere weitere Kapitalschutz-Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere derivative Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert bzw. die gleichen Basketkomponenten beziehen, begeben. Die Ausgabe solcher mit den unter diesem Basisprospekt emittierten Kapitalschutz-Wertpapieren in Wettbewerb stehender derivativer Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der unter diesem Basisprospekt emittierten Kapitalschutz-Wertpapiere auswirken.
- Risiken beim Ausgabepreis: Der Ausgabepreis (Emissions- oder Zeichnungspreis) der Kapitalschutz-Wertpapiere kann gegebenenfalls einen eventuellen Ausgabeaufschlag sowie andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Darüber hinaus kann der Ausgabepreis einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Ferner hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass der Kurs des Kapitalschutz-Wertpapiers während der Laufzeit unter den aktuellen Ausgabepreis fallen kann.
- Risiken bei Mistrades: Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Kapitalschutz-Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Kapitalschutz-Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

Weitere Risiken:

- Länderrisiko / Transferrisiko: Das Länderrisiko und Transferrisiko beschreibt bei Kapitalschutz-Wertpapieren, deren Geldzahlungen oder Ausschüttungen in einer Fremdwährung berechnet werden, die Gefahr, dass die Geldzahlungen oder Ausschüttungen in der Fremdwährung vorgenommen werden, weil sie aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar ist. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Transferrisiko gibt es nicht.
- Konjunkturrisiko / Risiko marktbedingter Kursschwankungen: Das Konjunkturrisiko beschreibt die Gefahr von Kursverlusten, die aufgrund der Veränderung, in der Regel eine Verschlechterung, der wirtschaftlichen Aktivität der betreffenden Volks- oder auch der Weltwirtschaft eintreten. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass Kurse, insbesondere Wertpapierkurse und auch Währungswechselkurse, - meist mit einem zeitlichen Vorlauf - grundsätzlich im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft schwanken. Insofern spielt bei jeder Investitionsentscheidung die Wahl des Zeitpunktes des Kaufs des Kapitalschutz-Wertpapiers oder Verkaufs des Kapitalschutz-Wertpapiers eine entscheidende Rolle.
- Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften: Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Kapitalschutz-Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht.
- Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit: Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere über Kredit finanziert. In diesem Fall muss er, wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen.
- Risiken bei Sicherungsgeschäften der Emittentin: Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Kapitalschutz-Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Fälligkeit bzw. - soweit vorgesehen - Ausübung der Kapitalschutz-Wertpapiere bzw. eine Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere durch die Emittentin führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Kapitalschutz-

Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den Basiswert bzw. die Basketkomponenten und damit auch den Auszahlungsbetrag und etwaige andere Zahlungsbeträge negativ beeinflussen.

- Volatilitätsrisiko: Je höher die Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) bei den Kapitalschutz-Wertpapieren desto höher sind auch deren mögliche Kursausschläge nach oben und nach unten. Grundsätzlich trägt der Wertpapierinhaber bei einer Vermögensanlage in Kapitalschutz-Wertpapiere mit hoher Volatilität auch ein entsprechend hohes Verlustrisiko.
- Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Kapitalschutz-Wertpapieren: Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von der Emittentin auszahlende Betrag je Kapitalschutz-Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital je Wertpapier.
Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen grundsätzlich als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Einfluss des Basiswerts auf die Kapitalschutz-Wertpapiere / Basiswertspezifische Risiken

- Die Kapitalschutz-Wertpapiere können bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Reverse-Element können bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Dabei können Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Kapitalschutz-Wertpapiers gegebenenfalls auch überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Kapitalschutz-Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen Verlustes des aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.
- Bei Kapitalschutz-Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, können Kursverluste eines einzelnen Basiswerts zu einer Minderung des Werts des Kapitalschutz-Wertpapiers führen. Unter Umständen kann eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts durch eine positive Kursentwicklung des anderen Basiswerts nicht ausgeglichen werden. D.h., selbst wenn sich ein Basiswert positiv entwickelt hat, kann ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen, wenn sich die anderen Basiswerte weniger positiv entwickelt haben.
- Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Reverse-Element können Kursgewinne eines einzelnen Basiswerts zu einer Minderung des Werts des Kapitalschutz-Wertpapiers führen. Unter Umständen kann eine positive Kursentwicklung nur eines Basiswerts durch eine negative Kursentwicklung des anderen Basiswerts nicht ausgeglichen werden. D.h., selbst wenn sich ein Basiswert negativ entwickelt hat, kann ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen, wenn sich die anderen Basiswerte weniger negativ entwickelt haben.
- Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit einem Worst-of-Element beispielsweise ist für die Ermittlung des Zusatzbetrags am Bewertungstag sowie für die Feststellung des Eintritts des Kurswellenereignisses ausschließlich der Basiswert maßgeblich, mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung. Die Möglichkeit eines niedrigen Zusatzbetrags ist im Vergleich zu Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf einen Einzelwert sehr viel höher, da nur der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich ist. Der Wertpapierinhaber trägt daher

das Kursrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich ist.

- Bei Kapitalschutz-Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, ist darüber hinaus die Korrelation der jeweiligen Basiswerte bzw. Basketkomponenten, d.h. der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander, für den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Eine positive (hohe) Korrelation gibt an, dass sich die Kurse der Basiswerte bzw. Basketkomponenten, in der Regel, in dieselbe Richtung entwickeln. Eine negative (niedrige) Korrelation hingegen impliziert, dass sich die Basiswerte bzw. Basketkomponenten entgegengesetzt zueinander einwickeln. Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit einem Worst-of-Element erhöht sich das Risiko eines Kursschwellenereignisses, je geringer die Korrelation der Basketkomponenten ist. Bei einer negativen Korrelation in Höhe von -1 ist das Risiko des Eintritts eines Kursschwellenereignisses und somit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers mithin am größten.
- Sofern die Basiswerte bzw. Basketkomponenten insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der Basiswerte bzw. Basketkomponenten in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der Basiswerte bzw. Basketkomponenten zur Emissionswährung.
- Informationsrisiko: Bei den Kapitalschutz-Wertpapieren ist das so genannte Informationsrisiko zu beachten. Dabei kann der Wertpapierinhaber infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen eine Fehlentscheidung treffen. Aufgrund der falschen Anlageentscheidung kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste bis hin zum Totalverlust des aufgewendeten Kapitals zu erleiden.

II. Risikofaktoren

Die Reihenfolge der nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren trifft keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit und das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung. Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

Dem Anleger wird geraten, vor jeder Investitionsentscheidung in die Kapitalschutz-Wertpapiere, d.h. in die Zertifikate bzw. Anleihen mit Kapitalschutz, den gesamten Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen und das Registrierungsformular sorgfältig zu lesen. Die Emissionsbedingungen, die die konkrete Ausgestaltung der Kapitalschutz-Wertpapiere enthalten (die "Maßgeblichen Emissionsbedingungen"), sind in den Endgültigen Bedingungen enthalten.

Das sorgfältige Lesen der Risikofaktoren kann nicht die individuell notwendige Beratung des jeweiligen Anlegers durch seine Hausbank bzw. einen qualifizierten Berater oder seinen Steuerberater ersetzen. Die allein in den Risikofaktoren enthaltenen Informationen können nicht die individuellen Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers berücksichtigen, so dass im Einzelfall eine zugeschnittene Beratung und Aufklärung notwendig ist.

Aufgrund der im Folgenden dargestellten Risikofaktoren sollte der Anleger die Kapitalschutz-Wertpapiere nur dann kaufen, wenn er den Verlust eines Teils bzw. des gesamten für den Erwerb dieser Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis gegebenenfalls zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen (z.B. Stückzinsen) und zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "aufgewendete Kapital") tragen kann.

1. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Hinsichtlich der Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen könnten, ihren Verpflichtungen im Rahmen der zu begebenden Kapitalschutz-Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachkommen zu können, sind die folgenden Ausführungen zu beachten:

Wie bei allen Gesellschaften des Privaten Rechts besteht auch bei der Emittentin grundsätzlich das Insolvenzrisiko. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Kapitalschutz-Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten.

Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die unter diesem Basisprospekt emittierten Kapitalschutz-Wertpapiere nicht.

Aus diesen Gründen besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin bei den in diesem Basisprospekt beschriebenen Kapitalschutz-Wertpapieren für den Wertpapierinhaber das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals.

2. Produktspezifische Risikofaktoren

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Kapitalschutz-Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis - im Falle der Insolvenz der Emittentin - hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals zu tragen.

Die konkrete Ausgestaltung der Kapitalschutz-Wertpapiere hinsichtlich produktspezifischer Elemente ist den Maßgeblichen Emissionsbedingungen zu entnehmen. Sofern nach Maßgabe der Maßgeblichen Emissionsbedingungen die produktspezifischen Elemente spezifische Risiken beinhalten, zu spezifischen Risiken führen oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche Verlustrisiko erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein.

2.1. Totalverlustrisiko

Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind mit einem Kapitalschutz durch die Emittentin ausgestattet. Bei den Kapitalschutz-Wertpapieren kann sich der Kapitalschutz durch die Emittentin gegebenenfalls nur auf einen Teil des eingesetzten Kapitals erstrecken. Bei der Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird keine Garantie von dritter Seite übernommen, die Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von ihrer Bonität abhängig. Mit den in diesem Basisprospekt beschriebenen Kapitalschutz-Wertpapieren ist insofern das Risiko eines Verlusts des für die Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals verbunden. Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht daher auch bei Kapitalschutz-Wertpapieren für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals. Denn der Wertpapierinhaber bleibt den Emittentenrisiken ausgesetzt und kann bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendetes Kapital verlieren. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die unter diesem Basisprospekt emittierten Kapitalschutz-Wertpapiere nicht.

2.2. Grundsätzliche Risiken bei den Kapitalschutz-Wertpapieren

Die Kapitalschutz-Wertpapiere verbiefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Inhaber von Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf beispielsweise Aktien erhalten im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen (Direktinvestment) tätigen, keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Bei den Kapitalschutz-Wertpapieren kann sich der Kapitalschutz durch die Emittentin gegebenenfalls nur auf einen Teil des eingesetzten Kapitals erstrecken. Bei einer Investition in die Kapitalschutz-Wertpapiere wird nur die Zahlung eines von der Emittentin bei Emission festgelegten Kapitalschutzbetrags (auch Kapital- oder Mindestbetrag genannt) zu einem (oder ggf. mehreren) Tilgungstermin(en) zugesichert. Der von der Emittentin zugesicherte Kapitalschutzbetrag entspricht dabei beispielsweise dem Nennbetrag bzw. einem prozentualen Anteil des Nennbetrags, der auch unter 100 % liegen kann. Mit den in diesem Basisprospekt beschriebenen Kapitalschutz-Wertpapieren ist insofern das Risiko eines Verlusts des für die Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals verbunden. Der Wertpapierinhaber muss grundsätzlich dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag, bestehend aus dem Kapitalschutzbetrag und einem etwaigen Zusatzbetrag.

Die Berechnungsweise eines etwaigen Zusatzbetrags kann bei Kapitalschutz-Wertpapieren maßgeblich von dem Eintritt bzw. Nichteintritt eines so genannten Kursschwellenereignisses und/oder von dem Referenzpreis an einem oder mehreren Stichtagen (Bewertungstagen) und somit von der Preisentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit und/oder zu bestimmten Bewertungstagen der Kapitalschutz-Wertpapiere abhängig sein. Grundsätzlich führen Kursverluste des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags. Der Zusatzbetrag kann im ungünstigsten Fall Null betragen.

2.3. Risiken hinsichtlich der produktspezifischen Elemente bei Kapitalschutz-Wertpapieren

Zusätzlich zu den zuvor beschriebenen Risiken muss der Anleger bei seiner Investitionsentscheidung die entsprechenden Risiken berücksichtigen, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere die nachfolgend aufgeführten Elemente enthalten. Die konkrete Ausgestaltung der jeweils unter diesem Basisprospekt begebenen Kapitalschutz-Wertpapiere, ihre produktspezifischen Elemente sowie ihre produktspezifischen Risiken sind den jeweiligen Maßgeblichen Emissionsbedingungen zu entnehmen. Diese sind vom Anleger sorgfältig zu lesen. Die endgültigen Emissionsdaten und die Maßgeblichen Emissionsbedingungen einer Emission werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.3.1. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Barrier-Element (Kursschwellenereignis) / Mögliche Auswirkungen eines Kursschwellenereignisses

Ein Kursschwellenereignis, welches durch das Erreichen oder/und Über- bzw. Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt eintritt, kann unterschiedliche Auswirkungen auf die Höhe sowie die Berechnungsweise eines etwaigen Zusatzbetrags und/oder etwaiger Zinsbeträge und/oder eine eventuelle vorzeitige Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere haben und infolgedessen das Tilgungsprofil der Kapitalschutz-Wertpapiere und den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere deutlich verändern und damit hohe Verlustrisiken mit sich bringen.

2.3.1.1. Risiken bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitraums bzw. eines Beobachtungszeitpunkts

Je länger die Dauer des Beobachtungszeitraums ist, in dem das betreffende Kursschwellenereignis eintreten kann, desto größer ist für den Wertpapierinhaber die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kursschwellenereignisses. Je näher die Möglichkeit des Eintritts eines Kursschwellenereignisses an das Laufzeitende der Kapitalschutz-Wertpapiere rückt, desto größer ist das Risiko, dass der ermittelte Zusatzbetrag einen geringen oder gar keinen Wert aufweist und zusammen mit dem Kapitalschutzbetrag unter dem von dem Wertpapierinhaber für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapital liegt. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko einen Verlust zu erleiden. Bei einem für die Feststellung des Eintritts eines Kursschwellenereignisses maßgeblichen Beobachtungszeitpunkt, z.B. Schlusskurs des Basiswerts am (Finalen) Bewertungstag, trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass nach Eintritt eines Kursschwellenereignisses eine Kurserholung des Basiswerts über die Barriere hinaus nicht mehr möglich ist. Entsprechend ist das Eintrittsrisiko eines Verlustes für den Wertpapierinhaber sehr hoch.

2.3.1.2. Risiken bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses unter Berücksichtigung eines maßgeblichen Preises des Basiswerts

Sofern zur Feststellung eines Kursschwellenereignisses als maßgeblicher Preis des Basiswerts beispielsweise jeder/irgendein von der relevanten Referenzstelle festgestellte(r) Preis des Basiswerts herangezogen wird, kann sich das Risiko des Eintritts eines Kursschwellenereignisses jederzeit realisieren.

Das Kursschwellenereignis kann - beispielsweise bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Aktien - u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des entsprechenden Basiswerts erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts nach einer Ausschüttung kann es folglich zu einem Berühren oder Unterschreiten der Kursschwelle kommen.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Kursschwellenereignis eintritt.

2.3.1.3. Risiken bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses unter Berücksichtigung mehrerer Kursschwellen

Die Kapitalschutz-Wertpapiere können mit mehreren Kursschwellen ausgestattet sein, deren Berücksichtigung vom Eintritt bzw. Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses abhängt. Das Erreichen der Kursschwellen kann unterschiedliche Auswirkungen haben. Wenn beispielsweise das Obere oder das Untere Kursschwellenereignis eingetreten ist, liegt der Zusatzbetrag in der Regel unterhalb eines Betrags, den der Wertpapierinhaber ohne Eintritt eines Kursschwellenereignisses erhalten hätte. Im ungünstigsten Fall weist der ermittelte Zusatzbetrag einen geringen oder gar keinen Wert auf und liegt zusammen mit dem Kapitalschutzbetrag unter dem von dem Wertpapierinhaber für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapital, so dass dieser einen Verlust erleidet.

2.3.1.4. Risiken bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Worst-of-Element

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Worst-of-Element (Multi-Element) kann der Eintritt eines Kursschwellenereignisses grundsätzlich durch jeden den Kapitalschutz-Wertpapieren zugrunde liegenden Einzelwert herbeigeführt werden. Der Einzelwert mit der niedrigsten Performance, d.h. mit der relativ schlechtesten Preisentwicklung, ist dann für die Feststellung eines Kursschwellenereignisses maßgeblich. Dies ist unabhängig von einer besseren Performance der übrigen Basiswerte. Folglich haben Kapitalschutz-Wertpapiere mit einem Worst-of-Element im Vergleich zu einem Kapitalschutz-Wertpapier bezogen auf einen Einzelwert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit eines Kursschwellenereignisses, da für die Feststellung eines Kursschwellenereignisses die Preisentwicklung mehrerer Basiswerte beobachtet wird und der Eintritt eines Kursschwellenereignisses bereits durch einen Basiswert erfolgt.

2.3.1.5. Risiken bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Gesamtwert aller Basketkomponenten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, für die Feststellung des Eintritts eines Kursschwellenereignisses maßgeblich. Der Wertpapierinhaber hat dabei zu berücksichtigen, dass die in einem Basket enthaltenen Basketkomponenten unterschiedlich gewichtet sein können. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein höheres Gewicht haben, wirken sich stärker auf den zur Ermittlung eines Kursschwellenereignisses zu berechnenden Basketwert aus, so dass der Basketwert, ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Basket handelt, maßgeblich von der Kursentwicklung der Basketkomponenten mit einer relativ höheren Gewichtung abhängt. Dies kann den Eintritt eines Kursschwellenereignisses zur Folge haben und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

2.3.1.6. Risiken bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Best-of-Element

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Best-of-Element kann der Eintritt eines Kursschwellenereignisses grundsätzlich durch jeden den Kapitalschutz-Wertpapieren zugrunde liegenden Einzelwert herbeigeführt werden. Der Einzelwert mit der höchsten Performance, d.h. mit der relativ besten Preisentwicklung, ist dann für die Feststellung eines Kursschwellenereignisses maßgeblich. Bei diesen Kapitalschutz-Wertpapieren mit Best-of-Element ergibt sich in der Regel ein zusätzliches Risiko, wenn sie mit einem Reverse-Element kombiniert werden. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen der Basiswerte das Kursschwellenereignis eintritt, sobald der Kurs auch nur eines Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die betreffende Kursschwelle erreicht oder diese überschreitet, dies unabhängig von der Kursentwicklung der übrigen Basiswerte.

2.3.1.7. Abhängigkeit des Zusatzbetrags vom Kursschwellenereignis / Auswirkung des Eintritts eines Kursschwellenereignisses auf die Berechnungsweise des Zusatzbetrags

Das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums kann dazu führen, dass der zu ermittelnde Zusatzbetrag einen geringen oder

gar keinen Wert aufweist als ohne Kursschwellenereignis. Der Zusatzbetrag zusammen mit dem Kapitalschutzbetrag liegen dann unter dem von dem Wertpapierinhaber für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapital. Je niedriger beispielsweise der für die Ermittlung des Zusatzbetrags heranzuziehende Referenzpreis am (Finalen) Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Zusatzbetrag des Kapitalschutz-Wertpapiers. Insofern wirkt sich der Eintritt eines Kursschwellenereignisses negativ auf die Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere aus und kann damit hohe Verlustrisiken mit sich bringen.

Nach Eintritt eines Kursschwellenereignisses kann darüber hinaus die Berechnung des Zusatzbetrages aufgrund einer anderen Formel oder unter Berücksichtigung anderer, weiterer oder weniger Faktoren erfolgen und so zu einem niedrigeren Zusatzbetrag als ohne Kursschwellenereignis führen.

2.3.1.8. Vorzeitige Fälligkeit der Kapitalschutz-Wertpapiere bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses

Der Eintritt eines Kursschwellenereignisses kann die vorzeitige Endfälligkeit der Kapitalschutz-Wertpapiere zur Folge haben. Bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses endet die Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere vorzeitig und der Wertpapierinhaber erhält zusätzlich zu dem Kapitalschutzbetrag einen für diesen Fall festgelegten oder noch zu ermittelnden Zusatzbetrag. Der Zusatzbetrag kann im ungünstigsten Fall keinen Wert aufweisen, so dass die Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere nur durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags erfolgt. Der Wertpapierinhaber muss in diesem Fall einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist, als der Kapitalschutzbetrag. Darüber hinaus besteht im Falle der vorzeitigen Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere ein Wiederanlagerisiko. Das bedeutet, dass Anleger zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung möglicherweise nicht in der Lage sind, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die getilgten Kapitalschutz-Wertpapiere aufweist.

2.3.1.9. Entstehen der Rechte des Wertpapierinhabers bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses

Die Rechte des Wertpapierinhabers können auch erst mit Eintritt eines Kursschwellenereignisses entstehen (z.B. Lock-in-Ereignis). Das heißt, erst mit Eintritt des Lock-in-Ereignisses entsteht das Recht des Wertpapierinhabers auf Zahlung eines zu ermittelnden Zusatzbetrags. Für den Eintritt eines Lock-in-Ereignisses muss eine bestimmte Kursschwelle innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere erreicht bzw. über- oder unterschritten werden. Tritt ein solches Lock-in-Ereignis nicht ein, erhält der Wertpapierinhaber weder einen Zusatzbetrag noch andere über den Kapitalschutzbetrag hinausgehende Zahlungen.

2.3.1.10. Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere bei Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses

Sofern die Zahlung von Zinsen vorgesehen ist, kann die Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere beispielsweise von dem Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses abhängig sein. Bei diesen Kapitalschutz-Wertpapieren erfolgt eine Verzinsung generell bzw. eine Verzinsung mit einem bestimmten Zinssatz nur dann, wenn das Kursschwellenereignis nicht eingetreten ist. Ist das Kursschwellenereignis hingegen eingetreten, besteht das Risiko, dass die Wertpapierinhaber keine Verzinsung oder eine niedrigere Verzinsung erhalten.

2.3.1.11. Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses

Sofern die Zahlung von Zinsen vorgesehen ist, kann die Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere beispielsweise von dem Eintritt eines Kursschwellenereignisses abhängig sein. Bei diesen Kapitalschutz-Wertpapieren erfolgt eine Verzinsung generell bzw. eine Verzinsung mit einem bestimmten Zinssatz nur dann, wenn das Kursschwellenereignis eingetreten ist. Ist das

Kursschwellenereignis hingegen nicht eingetreten, besteht das Risiko, dass die Wertpapierinhaber keine Verzinsung oder eine niedrigere Verzinsung erhalten.

2.3.1.12. Bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses Wegfall der vorzeitigen Fälligkeit der Kapitalschutz-Wertpapiere

Durch ein eingetretenes Kursschwellenereignis kann die Möglichkeit der vorzeitigen Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere erlöschen. Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden in diesem Fall am bei Emission festgelegten Fälligkeitstag zurückgezahlt. Sofern der Anleger mit einer vorzeitigen Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere gerechnet hat, muss er in diesem Fall bis zum Fälligkeitstag mit seiner Wiederanlage warten. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den Auszahlungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als zu den Marktkonditionen, die bei einer vorzeitigen Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere vorgelegen hätten.

2.3.1.13. Betragsmäßige Begrenzung des Zusatzbetrags bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses

Der Eintritt eines Kursschwellenereignisses kann eine betragsmäßige Begrenzung der Höhe des Zusatzbetrags zur Folge haben. Der Anleger partizipiert in diesem Fall nicht an einer für ihn positiven Preisentwicklung des Basiswerts, die ohne Eintritt eines Kursschwellenereignisses zu einem höheren Zusatzbetrag geführt hätte.

2.3.1.14. Wegfall des Mindest-Zusatzbetrags bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses

Falls die Zahlung eines Mindest-Zusatzbetrags vorgesehen ist, kann diese bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses entfallen. Ist das Kursschwellenereignis eingetreten, erhalten die Wertpapierinhaber nicht mehr mindestens den Mindest-Zusatzbetrag, sondern einen in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts am (Finalen) Bewertungstag ermittelten Zusatzbetrag.

2.3.2. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit betragsmäßiger Begrenzung

Die Höhe eines etwaigen Zusatzbetrags und/oder der Zinsbeträge können begrenzt sein. Ist dies der Fall entspricht der betreffende Betrag in jedem Falle maximal dem festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber partizipiert somit nicht an Preisentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Das Gewinnpotential des Wertpapierinhabers ist durch diesen Höchstbetrag begrenzt, so dass darüber hinaus keine Wertsteigerung der Kapitalschutz-Wertpapiere stattfindet. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert ist die Ertragsmöglichkeit des Anlegers daher nach oben hin begrenzt.

Im Falle einer Begrenzung des Referenzpreises des Basiswerts, partizipiert der Wertpapierinhaber nicht an Preisentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Zusatzbetrag führen würden.

2.3.3. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit über- bzw. unterproportionaler Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit über- bzw. unterproportionaler Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts werden ein etwaiger Zusatzbetrag und/oder etwaige andere Zahlungsbeträge unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors ermittelt. Eine überproportionale Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts bedeutet, dass die Preisentwicklung des Kapitalschutz-Wertpapiers durch den Partizipationsfaktor höher ist als die Preisentwicklung des Basiswerts, eine unterproportionale Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts bedeutet, dass die Wertentwicklung des Kapitalschutz-Wertpapiers durch den Partizipationsfaktor niedriger ist als die Preisentwicklung des Basiswerts. Diese Hebelwirkung kann sich im ungünstigsten Fall negativ auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere und den Auszahlungsbetrag auswirken, das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dadurch gesteigert.

2.3.4. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Reverse-Element

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Reverse-Element führt ein Preisanstieg des Basiswerts zu einer negativen Partizipation. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto niedriger ist der Zusatzbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier.

Darüber hinaus ist bei diesen Kapitalschutz-Wertpapieren der theoretisch maximal mögliche Zusatzbetrag der Höhe nach begrenzt, da die negative Preisentwicklung des Basiswerts nicht mehr als 100 % betragen kann. Preisverluste des Basiswerts führen zwar grundsätzlich zu einem Anstieg des Zusatzbetrags, jedoch kann der Zusatzbetrag nicht weiter ansteigen, wenn der Referenzpreis des Basiswerts Null beträgt.

2.3.5. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit/ohne periodische(n) Ausschüttungen oder periodische(r) Verzinsung

Die Kapitalschutz-Wertpapiere verbieten in keinem Fall ein Recht auf Dividendenzahlungen. Während der Laufzeit etwaig ausgezahlte Dividenden werden nicht an den Wertpapierinhaber weitergereicht.

Bei verzinslichen Kapitalschutz-Wertpapieren ist grundsätzlich die Bonität der Emittentin zu beachten. Bei der Zahlung etwaiger Zinsen wird keine Garantie von dritter Seite übernommen, die Zahlung der Zinsen wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von ihrer Bonität abhängig. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die unter diesem Basisprospekt emittierten Kapitalschutz-Wertpapiere nicht. Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger daher das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals. In diesem Fall trägt der Anleger zusätzlich das Risiko, etwaig aufgelaufene Zinsen zu verlieren.

2.3.5.1. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren ohne Verzinsung

Sofern eine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen nicht vorgesehen ist, verbietet ein in diesem Basisprospekt beschriebenes Kapitalschutz-Wertpapier weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf andere (periodische) Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Ein solches Kapitalschutz-Wertpapier wirft daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Kapitalschutz-Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen Auszahlungsbetrags können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Kapitalschutz-Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals.

2.3.5.2. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Verzinsung

Sofern eine Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere vorgesehen ist, können mögliche Verluste der Kapitalschutz-Wertpapiere durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Da keine sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen) erfolgen, können mögliche Verluste der Kapitalschutz-Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen Auszahlungsbetrags nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

Darüber hinaus besteht für den Wertpapierinhaber grundsätzlich wie bei jedem Wertpapier, dessen Verzinsung nicht an den Marktzins gekoppelt ist, ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher kann es täglich zu Änderungen im Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus.

2.3.5.2.1. Feste Verzinsung

Bei festverzinslichen Kapitalschutz-Wertpapieren ist grundsätzlich die Bonität der Emittentin zu beachten. Bei der Zahlung der Zinsen wird keine Garantie von dritter Seite übernommen, die Zahlung der Zinsen wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von ihrer Bonität abhängig. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher

Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die unter diesem Basisprospekt emittierten Kapitalschutz-Wertpapiere nicht. Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger daher das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals. In diesem Fall trägt der Anleger zusätzlich das Risiko, etwaig aufgelaufene Zinsen zu verlieren.

2.3.5.2.2. Variable Verzinsung

Der variable Zinssatz steht in der Regel bei Emission nicht fest und kann für die betreffende Zinsperiode unterschiedlich hoch sein, im ungünstigsten Fall Null betragen, so dass eine Zinszahlung bzw. im ungünstigsten Fall alle Zinszahlungen nicht erfolgen.

Bei der Ermittlung des relevanten Zinssatzes kann ferner eine Multiplikation mit einem Faktor erfolgen. Bei einem Faktor kleiner als eins wird der ermittelte Zinssatz reduziert und der anzusetzende relevante Zinssatz ist niedriger als ohne diesen Multiplikator.

2.3.5.2.3. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit strukturierter Verzinsung

Die Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere insgesamt aber auch die Höhe der Verzinsung kann vom Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Bedingungen oder Ereignisse während eines Beobachtungszeitraums in Bezug auf den betreffenden Basiswert abhängig sein. Daher unterliegen der Zins- und/oder Zahlungsanspruch im Wesentlichen den mit dem betreffenden Basiswert verbundenen Risiken. Im ungünstigsten Fall erfolgt keine Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere.

2.3.6. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit mehreren Basiswerten

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, können bereits Kursverluste eines einzelnen Basiswerts zu einer Minderung des Zusatzbetrags führen. Unter Umständen kann eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts durch eine positive Kursentwicklung des anderen Basiswerts nicht ausgeglichen werden. D.h., selbst wenn sich ein Basiswert positiv entwickelt hat, kann ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen, wenn sich die anderen Basiswerte weniger positiv entwickelt haben.

2.3.6.1. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Worst-of-Element

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit einem Worst-of-Element (Multi-Element) ist für die Ermittlung des Zusatzbetrags am Bewertungstag ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Preisentwicklung maßgeblich. Es wird mithin der Basiswert mit der relativ schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere richtet sich daher nicht nach dem Wert aller Basiswerte, sondern nach der Preisentwicklung des "schlechtesten" Basiswerts. D.h. der Wertpapierinhaber partizipiert an der Preisentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Preisentwicklung, unabhängig also von der gegebenenfalls besseren Preisentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances oder Performancefaktoren finden daher keine Berücksichtigung. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Kursrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich ist. Die Möglichkeit eines niedrigen Zusatzbetrags ist daher im Vergleich zu Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf einen Einzelwert sehr viel höher.

2.3.6.2. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung ist regelmäßig die Preisentwicklung jeder einzelnen im Basket enthaltenen Basketkomponente relevant. Bei diesen Kapitalschutz-Wertpapieren ist für die Ermittlung des Zusatzbetrags am Bewertungstag somit der Wert des gesamten Baskets entscheidend, wobei die in dem Basket enthaltenen Basketkomponenten unterschiedlich gewichtet sein können. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein höheres Gewicht haben, wirken sich stärker auf den zur Ermittlung des Zusatzbetrags zu berechnenden Basketwert aus. Ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Basket handelt, hängt der Basketwert maßgeblich von der Preisentwicklung der Basketkomponenten

mit einer relativ höheren Gewichtung ab. Dies kann zu einem niedrigen Zusatzbetrag führen, so dass der Wertpapierinhaber Verluste erleiden kann.

2.3.6.3. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Best-of-Element

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit einem Best-of-Element ist für die Ermittlung des Zusatzbetrags am Bewertungstag ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, höchsten/besten Preisentwicklung maßgeblich. Bei diesen Kapitalschutz-Wertpapieren mit Best-of-Element ergibt sich immer dann ein zusätzliches Risiko, wenn sie mit einem Reverse-Element kombiniert werden. In diesen Fällen ist das Verlustrisiko umso höher, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der relativ besten Performance die betreffende Kursschwelle überschreitet.

2.3.7. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung

Kursverluste des Basiswerts führen grundsätzlich zu einer Minderung des Zusatzbetrags, der im ungünstigsten Fall Null beträgt. Der Wertpapierinhaber muss immer dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag, bestehend aus dem Kapitalschutzbetrag und einem etwaigen Zusatzbetrag.

2.3.8. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Abwicklungsart physische Lieferung

Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere die Abwicklungsart physische Lieferung zusätzlich zur Abwicklungsart Zahlung vorsehen, steht bei diesen Kapitalschutz-Wertpapieren bei Emission nicht fest, wie diese zurückgezahlt werden. Der Wertpapierinhaber muss immer dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist, als die Summe aus dem Kapitalschutzbetrag und dem rechnerischen Gegenwert der Lieferung. Kursverluste des Basiswerts können die Wahrscheinlichkeit einer Tilgung durch Lieferung erhöhen und darüber hinaus zu einer Minderung des rechnerischen Gegenwerts der Lieferung führen. In der Regel ist die Summe aus dem Kapitalschutzbetrag und dem Gegenwert des gelieferten Basiswerts bzw. Referenzzertifikats oder Liefergegenstands niedriger als das vom Wertpapierinhaber für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendete Kapital.

Der Wertpapierinhaber sollte sich bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Abwicklungsart physische Lieferung grundsätzlich bereits vor der Investitionsentscheidung - neben der individuellen Bewertung des Basiswerts und den basiswertspezifischen Risiken - auch über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren und die entsprechenden - soweit vorhandenen - Wertpapierprospekte und Wertpapierbedingungen sorgfältig lesen. Denn die Wertpapierinhaber treffen mit dem Kauf von Kapitalschutz-Wertpapieren auch eine Investitionsentscheidung in Bezug auf die gegebenenfalls zu liefernden Wertpapiere, d.h. den betreffenden Basiswert bzw. das betreffende Referenzzertifikat oder den betreffenden Liefergegenstand.

Im Falle der Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers keine Ansprüche aus dem zu liefernden Basiswert bzw. Referenzzertifikat oder Liefergegenstand. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag kann sich der Kurs des zu liefernden Basiswerts bzw. des Referenzzertifikats oder Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Basiswerts in dieser Zeitspanne, die in jedem Fall zu seinen Lasten gehen. Der Kurs des gelieferten Basiswerts bzw. des Referenzzertifikats oder Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert (Erwerbspreis je Kapitalschutz-Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis) liegen, so dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Der Verlust aus dem Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere bzw. dessen genaue Höhe kann erst endgültig am Fälligkeitstag nach Einbuchung des gelieferten Basiswerts bzw. des Referenzzertifikats oder des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden.

Der Wertpapierinhaber kann den gelieferten Basiswert, das gelieferte Referenzzertifikat oder den Liefergegenstand halten oder veräußern. Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass bei einem

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Verkauf des gelieferten Basiswerts, des Referenzzertifikats oder des Liefergegenstands gegebenenfalls Transaktionskosten anfallen können, die einen möglichen Verlust weiter erhöhen können. Der Wertpapierinhaber sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er den zu liefernden Basiswert, das zu liefernde Referenzzertifikat oder den Liefergegenstand nach Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Unter Umständen kann der gelieferte Basiswert, das gelieferte Referenzzertifikat oder der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet den gelieferten Basiswert, das gelieferte Referenzzertifikat oder den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Basiswert kann darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des gelieferten Basiswerts, des gelieferten Referenzzertifikats oder des Liefergegenstands kann daher unter Umständen nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in diesem Fall dem Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass die Wertentwicklung des zu liefernden Basiswerts, der zu liefernden Zertifikate oder des zu liefernden Liefergegenstands zum Zeitpunkt der Übertragung an den Wertpapierinhaber nicht feststeht.

Im Falle der Lieferung von Referenzzertifikaten hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass in der Regel bei diesen Zertifikaten keine Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen) erfolgen, so dass die einzige Ertragschance der Zertifikate in einem Wertzuwachs des den Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerts, z.B. des Index, und somit des Werts der Zertifikate besteht. Im ungünstigsten Fall kann beispielsweise der Index auch einen Stand von Null besitzen, wenn die im Index enthaltenen Aktien wertlos geworden sind. Verluste der Referenzzertifikate können nicht durch andere Erträge kompensiert werden. Sofern es sich bei den zu liefernden Zertifikaten um Open End-Zertifikate handelt, hat der Wertpapierinhaber ferner zu berücksichtigen, dass diese Zertifikate grundsätzlich eine unbestimmte Laufzeit besitzen. Die ursprünglich unbestimmte Laufzeit der Open End-Zertifikate kann jedoch durch die Möglichkeit der Emittentin dieses Zertifikats zur Kündigung der Open End-Zertifikate verkürzt werden. In diesem Fall kann der Anleger nicht auf die Werthaltigkeit der gelieferten Open End-Zertifikate im Zeitpunkt der Tilgung vertrauen. Der Wertpapierinhaber sollte sich bereits vor der Investitionsentscheidung - neben der individuellen Bewertung des Basiswerts und den basiswertspezifischen Risiken - auch über die eventuell zu liefernden Referenzzertifikate informieren und die entsprechenden - soweit vorhandenen - Wertpapierprospekte und Wertpapierbedingungen sorgfältig lesen.

Im Falle der Lieferung von Schuldverschreibungen können diese keine Zinszahlungen oder sonstige (periodische) Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen) vorsehen, so dass die einzige Ertragschance der Schuldverschreibungen in einem Wertzuwachs der Schuldverschreibungen besteht. Im ungünstigsten Fall können die Schuldverschreibungen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Verluste der Schuldverschreibungen können nicht durch andere Erträge kompensiert werden. Die zu liefernden Schuldverschreibungen können ferner mit einer unbestimmten Laufzeit ausgestattet sein. Die ursprünglich unbestimmte Laufzeit der Open End-Schuldverschreibungen kann jedoch durch die Möglichkeit der Emittentin dieser Schuldverschreibungen zur Kündigung der Open End-Schuldverschreibungen verkürzt werden. In diesem Fall kann der Anleger nicht auf die Werthaltigkeit der gelieferten Open End-Schuldverschreibungen im Zeitpunkt der Tilgung vertrauen. Der Wertpapierinhaber sollte sich bereits vor der Investitionsentscheidung - neben der individuellen Bewertung des Basiswerts und den basiswertspezifischen Risiken - auch über die eventuell zu liefernden Schuldverschreibungen informieren und die entsprechenden - soweit vorhandenen - Wertpapierprospekte und Wertpapierbedingungen sorgfältig lesen.

Sollte die Lieferung des entsprechenden Basiswerts bzw. Liefergegenstands aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so kann vorgesehen sein, dass die Emittentin das Recht hat, anstatt der Lieferung des entsprechenden Basiswerts bzw. Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

2.3.9. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit vorzeitiger Tilgung

Im Falle einer vorzeitigen Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere endet deren Laufzeit vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung durch die Emittentin bedarf. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Es erfolgen keinerlei weiteren Zahlungen mehr, ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Fälligkeitstag. Der Wertpapierinhaber hat nicht mehr die Möglichkeit von etwaigen Preisentwicklungen des Basiswerts zu profitieren. Der in diesem Falle zu zahlende Auszahlungsbetrag kann niedriger als das vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital sein. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Darüber hinaus besteht ein Wiederanlagerisiko, d.h. Anleger sind zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung möglicherweise nicht in der Lage, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die vorzeitig getilgten Kapitalschutz-Wertpapiere aufweist.

2.3.10. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Lookback-Element

Die für die Kapitalschutz-Wertpapiere maßgeblichen Ausstattungsmerkmale, wie z.B. Startniveau oder Kursschwelle (Barriere), können anstatt bei Emission nach Ablauf eines nach Emission folgenden Beobachtungszeitraums festgelegt und entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen veröffentlicht werden. Die Kriterien, nach denen die Ausstattungsmerkmale festgelegt werden, werden bei Emission bestimmt, jedoch ist die festgelegte Höhe der betreffenden Kursschwelle für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbar. So können beispielsweise die ersten drei Monate der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere als Zeitraum dienen, in dem etwa der höchste oder niedrigste Preis, z.B. Schlusskurs, des Basiswerts beobachtet wird. Dieser höchste bzw. niedrigste in diesem Zeitraum notierte Preis des Basiswerts wird dann beispielsweise als Startniveau, Kursschwelle oder Best-In-Preis herangezogen. Die so erfolgte Festlegung der Kursschwellen kann einen niedrigeren Zusatzbetrag zur Folge haben, als von dem Wertpapierinhaber erwartet, so dass er Verluste erleiden kann.

2.3.11. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Währungsumrechnungen (Währungsrisiken / Wechselkursrisiken)

Sofern der Preis des Basiswerts und/oder der Kapitalschutzbetrag, ein etwaiger Zusatzbetrag und/oder etwaige andere Zahlungsbeträge in einer anderen Währung (z.B. US-Dollar) als der Emissionswährung (z.B. Euro), d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden und die Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mit einer Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, bestehen für den Wertpapierinhaber Währungsrisiken. Diese Währungsrisiken muss der Anleger bei seiner Investitionsentscheidung berücksichtigen.

Bei diesen Kapitalschutz-Wertpapieren ist das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers nicht nur an die Kurs-, Preis- oder Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt; vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche Verluste sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers dadurch erhöhen, dass sich der Wert der erworbenen Kapitalschutz-Wertpapiere vermindert. Währungs-Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind.

Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung resultierende Betrag entsprechend vermindern und sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen kann.

Trotz positiver Kursentwicklungen des Basiswerts bzw. der Basketkomponenten kann ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwährung (z.B. US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (z.B. dem Euro)) dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet, wenn der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung resultierende Betrag niedriger als sein für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendetes Kapital ist.

Wenn die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags abweichend vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Geschäftstag, erfolgt, kann in dieser Zeitspanne der Umrechnungskurs gestiegen sein (d.h. der erforderliche Fremdwährungsbetrag für den Erwerb von einer Einheit der Emissionswährung beispielsweise steigt). Dies hat zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Fremdwährungsbetrag entsprechend reduziert.

Im Falle eines Basiswerts, dessen Preis nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Fremdwährung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

2.3.12. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren, die in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden, in dem die Kapitalschutz-Wertpapiere zum Kauf angeboten werden

Die Kapitalschutz-Wertpapiere können als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Kapitalschutz-Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, vorsehen, wobei die Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere in der Emissionswährung erfolgt. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

Im Falle einer solchen Währungsumrechnung besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern und/oder Verluste entsprechend ausweiten. Denn ein Anstieg des Umrechnungskurses, d.h. die Landeswährung fällt gegenüber der Emissionswährung, führt dazu, dass der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrags resultierende Betrag niedriger ausfällt als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

2.3.13. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)

Kapitalschutz-Wertpapiere können mit einer so genannten Währungsabsicherung (auch Quanto genannt) ausgestattet sein, bei der eine Fremdwährung in einem festgelegten Verhältnis in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann dabei nicht von etwaigen positiven Entwicklungen am Devisenmarkt profitieren.

Im Falle der Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere mit Währungsabsicherung durch Lieferung wird die Anzahl des zu liefernden Basiswerts bzw. Liefergegenstands erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass der rechnerische Wert seiner Kapitalschutz-Wertpapiere nach dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist. Für ihn besteht ab diesem Zeitpunkt das Risiko, dass sich der rechnerische Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere, trotz gleichbleibender oder positiver Kursentwicklungen des zu liefernden Basiswerts bzw. Liefergegenstands, aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Währungswechselkurses vermindert und/oder Verluste entsprechend ausweiten. Denn ein Fallen des

Währungswechselkurses (d.h. die Fremdwährung (z.B. US-Dollar) steigt gegenüber der Emissionswährung (z.B. Euro)) nach dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag führt dazu, dass der rechnerische Gegenwert des gelieferten Basiswerts am Fälligkeitstag niedriger ausfällt als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung. Bei einem etwaigen Verkauf des gelieferten Basiswerts bzw. Liefergegenstands erhält der Wertpapierinhaber den Verkaufserlös in der Fremdwährung und hat die daraus resultierenden Währungsrisiken zu tragen, was zu einem niedrigen Auszahlungsbetrag und somit zu einem Verlust des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals führen kann.

2.3.14. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Ausübungsmöglichkeit durch den Wertpapierinhaber

Der im Falle einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber von der Emittentin zu zahlende Auszahlungsbetrag kann unter Umständen niedriger sein als der bei planmäßiger Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere am Fälligkeitstag zu zahlende Auszahlungsbetrag. Auch in diesem Fall gilt, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust hinnehmen muss, wenn sein für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag, der bei der Ausübung fällig wird.

2.4. Risiken bei Ausübung der Rechte der Emittentin

2.4.1. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren bei Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere beeinträchtigen und die Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend und später als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

2.4.2. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin

Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere mit einem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin ausgestattet sind, erleidet der Wertpapierinhaber im Fall der ordentlichen Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere durch die Emittentin einen Verlust, wenn sein für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist als der von der Emittentin ermittelte Kündigungsbetrag.

Der Kündigungsbetrag kann niedriger sein als der Auszahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre. Grundsätzlich trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Preisentwicklung des Basiswerts zu partizipieren.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Kapitalschutz-Wertpapiere aufweist. Der Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere kann sich ferner in dem Zeitraum zwischen der Kündigung und der Feststellung bzw. Erbringung der Tilgungsleistung durch die Emittentin bzw. der Zahlung des Kündigungsbetrags zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

2.4.3. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin hat das Recht, die Kapitalschutz-Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere durch die Emittentin wird die Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist als der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Kapitalschutz-Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Auszahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre. Grundsätzlich trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Preisentwicklung des Basiswerts zu partizipieren.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, seine Kapitalschutz-Wertpapiere am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Kapitalschutz-Wertpapiere aufweist. Der Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere kann sich ferner in dem Zeitraum zwischen der Kündigung und der Feststellung bzw. Erbringung der Tilgungsleistung durch die Emittentin bzw. der Zahlung des Kündigungsbetrags zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

2.5. Produktübergreifende Risiken

2.5.1. Risiken bei der Preisbildung der Kapitalschutz-Wertpapiere

Der Marktwert der Kapitalschutz-Wertpapiere während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere hängt nicht nur von der Preisentwicklung des den Kapitalschutz-Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswerts bzw. der den Kapitalschutz-Wertpapieren zugrunde liegenden Basketkomponenten ab. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere. Unabhängig vom zugrunde liegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung: die Restlaufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts oder, im Fall eines Baskets, der einzelnen Basketkomponenten oder die Zinssätze am Geldmarkt. Zudem können bei bestimmten Basiswerten zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen. Bei auf Aktien bezogenen Kapitalschutz-Wertpapieren müssen die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft und bei auf Kursindizes bezogenen Kapitalschutz-Wertpapieren die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen auf die in dem Index enthaltenen Aktien berücksichtigt werden. Bei Basiswerten, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden. Bei Kapitalschutz-Wertpapieren, die sich auf Investmentanteile als Basiswert beziehen, wird die Stärke der Schwankungen des von der relevanten Referenzstelle festgestellten Werts des Basiswerts von der Volatilität der im Fonds der betreffenden Investmentanteile enthaltenen Vermögenswerte bestimmt. Eine Wertminderung der Kapitalschutz-Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Preis des Basiswerts konstant bleibt.

In der Regel haben fallende Kurse des Basiswerts, steigende Volatilitäten des Basiswerts, steigende Zinssätze, ein erhöhter Zinsaufschlag sowie gegebenenfalls steigende Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere einen negativen Einfluss auf den Preis der Kapitalschutz-Wertpapiere.

2.5.2. Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Neben den sogenannten direkten / produktimmanenten Kosten, welche unmittelbar mit dem Kauf oder Verkauf der Kapitalschutz-Wertpapiere verbunden sind, können beim Kauf oder Verkauf von Kapitalschutz-Wertpapieren weitere Gebühren, Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen. Diese zusätzlichen Kosten vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb oder Verkauf des Kapitalschutz-Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn, wirken sich unter Umständen negativ auf die Wertentwicklung der Kapitalschutz-Wertpapiere aus oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigeren Investitionsbetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Zusätzlich zu diesen Kosten müssen die Wertpapierinhaber auch Folgekosten (wie z.B. Depotgebühren) berücksichtigen. Anleger sollten sich deshalb bereits vor Erwerb bzw. Verkauf eines Kapitalschutz-Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf sowie die zusätzlich in Verbindung mit der Verwahrung des Kapitalschutz-Wertpapiers anfallenden Kosten informieren, bevor sie in die Kapitalschutz-Wertpapiere investieren.

Im Falle von verzinslichen Kapitalschutz-Wertpapieren müssen Anleger darüber hinaus beachten, dass bei Verkäufen oder Käufen von Kapitalschutz-Wertpapieren vor einem Zinstermin möglicherweise keine aufgelaufenen Zinsen gezahlt bzw. berechnet werden.

2.5.3. Risiken bei geringer Liquidität / Risiken bei Möglichkeit eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit / Risiken bei Angebots- und nachfragebedingter Illiquidität

Grundsätzlich gilt für die Kapitalschutz-Wertpapiere, dass eine Realisierung des Werts der Kapitalschutz-Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag - vorbehaltlich einer etwaigen Ausübungsmöglichkeit durch den Wertpapierinhaber - nur durch eine Veräußerung möglich ist. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Kapitalschutz-Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung im Wege einer Veräußerung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Kapitalschutz-Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Kapitalschutz-Wertpapiere unter Umständen nicht veräußern zu können und diese bis zum Fälligkeitstag zu halten.

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Kursschwellenereignisses müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert oder eine Basketkomponente einer Kursschwelle annähert, die Kapitalschutz-Wertpapiere unter Umständen - beispielsweise weil anderweitig keine Kaufinteressenten für die Kapitalschutz-Wertpapiere im Markt vorhanden sind - nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Kursschwellenereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere auswirken kann.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Kapitalschutz-Wertpapiere diese - aus welchen Gründen auch immer - erneut kaufen, erwirbt er die Kapitalschutz-Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

2.5.4. Risiken bei illiquidem Markt

Die Emittentin beabsichtigt, während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) für die Kapitalschutz-Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Kapitalschutz-Wertpapiere liegt zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne

(so genannter Spread), d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Kapitalschutz-Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Kapitalschutz-Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Kapitalschutz-Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Kapitalschutz-Wertpapiere unter Umständen bis zum Fälligkeitstag zu halten.

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Kursschwellenereignisses müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert oder eine Basketkomponente einer Kursschwelle annähert, die Kapitalschutz-Wertpapiere unter Umständen - beispielsweise weil anderweitig keine Kaufinteressenten für die Kapitalschutz-Wertpapiere im Markt vorhanden sind - nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Kursschwellenereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere auswirken kann.

2.5.5. Risiken bei Illiquidität trotz Market-Making

Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann für die Kapitalschutz-Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Kapitalschutz-Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse (An- und Verkaufspreise) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Kapitalschutz-Wertpapier zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Werts der Kapitalschutz-Wertpapiere – beispielsweise können auch Korrelationen (der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Basketkomponentenkurse voneinander) und impliziten Volatilitäten (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts bzw. der Basketkomponenten, das Zinsniveau oder - im Falle von Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Aktien - die Wiederanlage von Dividendenzahlungen Einfluss haben – sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread maßgeblich selbst bestimmen. Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread (Spanne), jederzeit ändern. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht dabei jedoch nicht. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Kapitalschutz-Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Kapitalschutz-Wertpapiere unter Umständen bis zum Fälligkeitstag zu halten.

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Kursschwellenereignisses müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert oder eine Basketkomponente einer Kursschwelle annähert, die Kapitalschutz-Wertpapiere unter Umständen - beispielsweise weil nicht zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden - nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Kursschwellenereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere auswirken kann.

2.5.6. Risiken bei Kursschwellenereignis während Kursaussetzung

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Kursschwellenereignisses müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass auch in dem Fall, dass keine Preise oder Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, dass sich der Kurs des Basiswerts bzw. der

Basketkomponenten während dieser Zeit verändern und die Kursschwellen erreichen oder durchbrechen kann und dass infolgedessen das Kursschwellenereignis eintreten kann, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf die Höhe des Zusatzbetrags und den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere auswirken kann, so dass der Wertpapierinhaber Verluste erleidet.

2.6. Risiken bei Interessenkonflikten der Emittentin

2.6.1. Risiken bei Geschäften in dem Basiswert bzw. in den Basiswerten oder Basketkomponenten

Die Emittentin kann gegebenenfalls Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den Basiswerten oder Basketkomponenten für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden Basiswerts bzw. der betreffenden Basketkomponente und folglich nachteilig auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere auswirken. Die Emittentin geht zur Absicherung ihrer Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Kapitalschutz-Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des betreffenden Basiswerts bzw. der betreffenden Basketkomponenten und folglich nachteilig auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann des Weiteren gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein Basiswert bzw. die Basketkomponenten bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe der Kapitalschutz-Wertpapiere entstehen können.

2.6.2. Risiken bei Übernahme anderer Funktionen

Die Emittentin kann in Bezug auf den Basiswert bzw. die Basiswerte oder Basketkomponenten z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann die Emittentin unter Umständen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs des betreffenden Basiswerts bzw. der betreffenden Basketkomponenten, z.B. durch die Berechnung des Basiswerts bzw. der Basketkomponenten, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Kapitalschutz-Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

Die Emittentin kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebotes von anderen als den in diesem Basisprospekt beschriebenen Kapitalschutz-Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Kapitalschutz-Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

2.6.3. Risiken bei Ausgabe weiterer derivativer Wertpapiere

Die Emittentin kann während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere weitere Kapitalschutz-Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere derivative Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert bzw. die gleichen Basketkomponenten beziehen, begeben. Die Ausgabe solcher mit den unter diesem Basisprospekt emittierten Kapitalschutz-Wertpapieren in Wettbewerb stehender derivativer Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der unter diesem Basisprospekt emittierten Kapitalschutz-Wertpapiere auswirken.

2.6.4. Risiken beim Ausgabepreis

Der Ausgabepreis (Emissions- oder Zeichnungspreis) der Kapitalschutz-Wertpapiere kann gegebenenfalls einen eventuellen Ausgabeaufschlag sowie andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Darüber hinaus kann der Ausgabepreis einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Ferner hat der

Wertpapierinhaber zu beachten, dass der Kurs des Kapitalschutz-Wertpapiers während der Laufzeit unter den aktuellen Ausgabepreis fallen kann.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Kapitalschutz-Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Kapitalschutz-Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Kapitalschutz-Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z.B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Kapitalschutz-Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

2.6.5. Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Kapitalschutz-Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Kapitalschutz-Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

2.7. Länderrisiko / Transferrisiko

Das Länderrisiko und Transferrisiko beschreibt bei Kapitalschutz-Wertpapieren, deren Geldzahlungen oder Ausschüttungen in einer Fremdwährung berechnet werden, die Gefahr, dass die Geldzahlungen oder Ausschüttungen in der Fremdwährung vorgenommen werden, weil sie aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar ist. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Transferrisiko gibt es nicht.

2.8. Konjunkturrisiko / Risiko marktbedingter Kursschwankungen

Das Konjunkturrisiko beschreibt die Gefahr von Kursverlusten, die aufgrund der Veränderung, in der Regel eine Verschlechterung, der wirtschaftlichen Aktivität der betreffenden Volks- oder auch der Weltwirtschaft eintreten. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass Kurse, insbesondere Wertpapierkurse und auch Währungswechselkurse, - meist mit einem zeitlichen Vorlauf - grundsätzlich im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft schwanken. Insofern spielt bei jeder Investitionsentscheidung die Wahl des Zeitpunktes des Kaufs des Kapitalschutz-Wertpapiers oder Verkaufs des Kapitalschutz-Wertpapiers eine entscheidende Rolle.

2.9. Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Kapitalschutz-Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Kapitalschutz-Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht.

2.10. Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere über Kredit finanziert. In diesem Fall muss er, wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte daher niemals sein, den Kredit aus Gewinnen des Kapitalschutz-Wertpapiers verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern er sollte vor dem Erwerb

des Kapitalschutz-Wertpapiers und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

2.11. Risiken bei Sicherungsgeschäften der Emittentin

Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Kapitalschutz-Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Fälligkeit bzw. - soweit vorgesehen - Ausübung der Kapitalschutz-Wertpapiere bzw. eine Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere durch die Emittentin führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Kapitalschutz-Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den Basiswert bzw. die Basketkomponenten und damit auch den Auszahlungsbetrag und etwaige andere Zahlungsbeträge negativ beeinflussen.

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Kursschwellenereignisses müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin bzw. der für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Kapitalschutz-Wertpapieren fortlaufend durchgeführten Sicherungsgeschäfte die Emittentin Geschäfte in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigt und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. niedrige Liquidität des betreffenden Basiswerts) ein solches Geschäft sich negativ auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte oder Basketkomponenten auswirken und somit den Eintritt eines Kursschwellenereignisses auslösen kann und damit den Auszahlungsbetrag und etwaige andere Zahlungsbeträge negativ beeinflusst.

2.12. Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die die Kapitalschutz-Wertpapiere verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Kapitalschutz-Wertpapiere stets aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit nur befristete Rechte verbriefen. Je kürzer die Restlaufzeit ist, desto größer kann das Risiko eines Wertverlustes sein. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Kursentwicklung des Kapitalschutz-Wertpapiers während der Laufzeit nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust erleiden. Wegen der begrenzten Laufzeit kann der Wertpapierinhaber auch nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Kapitalschutz-Wertpapiers vor Laufzeitende wieder erholen wird. Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren.

Im Falle einer vorzeitigen Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere endet deren Laufzeit vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung durch die Emittentin bedarf. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Es erfolgen keinerlei weiteren Zahlungen mehr, ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Fälligkeitstag. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Nach Wirksamkeit einer etwaigen Ausübung der Kapitalschutz-Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers.

Die Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere endet im Falle der Kündigung durch die Emittentin - gegebenenfalls auch unvorhergesehen - vorzeitig. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei den Kapitalschutz-Wertpapieren besteht daher das Risiko eines Verlustes des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals. Grundsätzlich muss der Wertpapierinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendetes

Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag. Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht bei den in diesem Basisprospekt beschriebenen Kapitalschutz-Wertpapieren für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals.

2.13. Volatilitätsrisiko

Je höher die Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) bei den Kapitalschutz-Wertpapieren desto höher sind auch deren mögliche Kursausschläge nach oben und nach unten. Grundsätzlich trägt der Wertpapierinhaber bei einer Vermögensanlage in Kapitalschutz-Wertpapieren mit hoher Volatilität auch ein entsprechend hohes Verlustrisiko.

2.14. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Kapitalschutz-Wertpapieren

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen Kapitalschutz-Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Kapitalschutz-Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von der Emittentin auszahlende Betrag je Kapitalschutz-Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital je Wertpapier. Soweit anwendbar, können - neben den nachstehend beschriebenen steuerlichen Risikohinweisen - weitere besondere steuerliche Risikohinweise in Bezug auf die in diesem Basisprospekt beschriebenen Kapitalschutz-Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere in anderen als in den nachstehend genannten Ländern angeboten werden sollen, werden steuerliche Risikohinweise diese Länder betreffend in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.14.1. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Kapitalschutz-Wertpapieren in Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen grundsätzlich als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

2.14.2. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Kapitalschutz-Wertpapieren in Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Kapitalschutz-Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

2.14.3. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Kapitalschutz-Wertpapieren in Liechtenstein

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Kapitalschutz-Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es zur Einbehaltung von EU-Zinsertragssteuer kommen.

3. Basiswertspezifische Risikofaktoren

Der Basiswert ist das den Kapitalschutz-Wertpapieren zugrunde liegende Bezugsobjekt, das für den Preis des Kapitalschutz-Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich ist. Neben dem Preis bestimmenden Faktor werden ein etwaiger Zusatzbetrag und/oder die Höhe etwaiger anderer Zahlungsbeträge sowie

die Wertentwicklung der Kapitalschutz-Wertpapiere entscheidend durch die Preisentwicklung des Basiswerts, der den Kapitalschutz-Wertpapieren zugrunde liegt, beeinflusst.

Grundsätzlich hat der Anleger zu beachten, dass die historische Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte oder der Basketkomponenten nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere angesehen werden kann. Angaben über Wertentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Der Basiswert oder die Basiswerte bzw. die Basketkomponenten kann/können sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt sind, ändern oder kann/können ersetzt werden; insbesondere wenn der Basiswert oder die Basiswerte bzw. die Basketkomponenten wegfällt/wegfallen oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegt/unterliegen. Darüber hinaus können sich der Basiswert oder die Basiswerte bzw. die Basketkomponenten während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände - gegebenenfalls einschließlich Wertschwankungen seiner/ihrer Bestandteile - wesentlich ändern, was sich damit gegebenenfalls nachteilig auf den und so auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere auswirken kann.

Da hinsichtlich der Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere die Möglichkeit einer Lieferung vorgesehen sein kann, sollte sich der Wertpapierinhaber bereits vor der Investitionsentscheidung - neben der individuellen Bewertung des Basiswerts und den basiswertspezifischen Risiken - auch über die Ausstattung des eventuell zu liefernden Wertpapiers sowie die damit verbundenen Risiken informieren und die entsprechenden – soweit vorhanden – Wertpapierprospekte und Wertpapierbedingungen sorgfältig lesen.

Durch den Erwerb von Kapitalschutz-Wertpapieren auf den betreffenden Basiswert bzw. die betreffenden Basketkomponenten, erwirbt der Wertpapierinhaber vorbehaltlich einer Lieferung des Basiswerts, die unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen sein kann, nicht unmittelbar den Basiswert und wird auch nicht unmittelbar Berechtigter aus dem entsprechenden Basiswert (z.B. Aktionär). Vielmehr ist die Wertentwicklung der Kapitalschutz-Wertpapiere lediglich an die Wertentwicklung des betreffenden Basiswerts gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Kapitalschutz-Wertpapier herleiten.

3.1. Einfluss des Basiswerts auf die Kapitalschutz-Wertpapiere / Basiswertspezifische Risiken

3.1.1. Kapitalschutz-Wertpapiere bezogen auf einen Einzelwert als Basiswert

Die Kapitalschutz-Wertpapiere können bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Reverse-Element können bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Dabei können Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Kapitalschutz-Wertpapiers gegebenenfalls auch überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Kapitalschutz-Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen Verlustes des aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

3.1.2. Kapitalschutz-Wertpapiere bezogen auf mehrere Basiswerte

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, können Kursverluste eines einzelnen Basiswerts zu einer Minderung des Werts des Kapitalschutz-Wertpapiers führen. Unter Umständen kann eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts durch eine positive Kursentwicklung des anderen Basiswerts nicht ausgeglichen werden. D.h., selbst wenn sich ein

Basiswert positiv entwickelt hat, kann ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen, wenn sich die anderen Basiswerte weniger positiv entwickelt haben.

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Reverse-Element können Kursgewinne eines einzelnen Basiswerts zu einer Minderung des Werts des Kapitalschutz-Wertpapiers führen. Unter Umständen kann eine positive Kursentwicklung nur eines Basiswerts durch eine negative Kursentwicklung des anderen Basiswerts nicht ausgeglichen werden. D.h., selbst wenn sich ein Basiswert negativ entwickelt hat, kann ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen, wenn sich die anderen Basiswerte weniger negativ entwickelt haben.

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit einem Worst-of-Element beispielsweise ist für die Ermittlung des Zusatzbetrags am Bewertungstag sowie für die Feststellung des Eintritts des Kurschwellenereignisses ausschließlich der Basiswert maßgeblich, mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung. Die Möglichkeit eines niedrigen Zusatzbetrags ist im Vergleich zu Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf einen Einzelwert sehr viel höher, da nur der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich ist. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Kursrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich ist.

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, ist darüber hinaus die Korrelation der jeweiligen Basiswerte bzw. Basketkomponenten, d.h. der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander, für den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Eine positive (hohe) Korrelation gibt an, dass sich die Kurse der Basiswerte bzw. Basketkomponenten, in der Regel, in dieselbe Richtung entwickeln. Eine negative (niedrige) Korrelation hingegen impliziert, dass sich die Basiswerte bzw. Basketkomponenten entgegengesetzt zueinander einwickeln. Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit einem Worst-of-Element erhöht sich das Risiko eines Kursschwellenereignisses, je geringer die Korrelation der Basketkomponenten ist. Bei einer negativen Korrelation in Höhe von -1 ist das Risiko des Eintritts eines Kursschwellenereignisses und somit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers mithin am größten.

Sofern die Basiswerte bzw. Basketkomponenten insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der Basiswerte bzw. Basketkomponenten in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der Basiswerte bzw. Basketkomponenten zur Emissionswährung.

3.1.3. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. jedes einzelnen Basiswerts, sofern sich die Kapitalschutz-Wertpapiere auf mehrere Basiswerte beziehen, vornehmen.

Bei **Aktien bzw. aktienähnlichen Wertpapieren oder aktienvertretenden Wertpapieren (z.B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs") - wie z.B. American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs") -)** als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Bei DRs oder anderen aktienähnlichen Wertpapieren bzw. aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Etwaige Gebühren und Kosten, die bei der Depotbank bzw. der Emittentin des Basiswerts anfallen, können sich negativ auf

den Wert der DRs und somit auch auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere auswirken. Für den Fall einer Insolvenz der die DRs begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der DRs, einer Kündigung der DRs durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die DRs auswirkenden Ereignissen sehen die Maßgeblichen Emissionsbedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor, die jedoch unter Umständen das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers verstärken können.

Bei **Investmentanteilen** als Basiswert muss der Anleger beachten, dass in Abhängigkeit von der Art des Fonds, z.B. Aktienfonds, Anleihefonds, Rentenfonds, Immobilienfonds usw. oder auch Fonds, die in unterschiedliche Vermögenswerte investieren, das dem Fonds zufließende Kapital ebenfalls am Kapitalmarkt investiert wird. Insofern resultieren die Risiken im Wesentlichen aus der Art des Fonds. Damit ist der Wert eines Investmentanteils den gleichen Risiken, Einflüssen und Schwankungen unterworfen wie die im Fonds enthaltenen Vermögenswerte. Der Anleger muss die Besonderheiten dieser im Fonds enthaltenen Vermögenswerte sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Darüber hinaus hat der Anleger zu beachten, dass bei Investmentanteilen als Basiswert für die Wertentwicklung des Basiswerts zu beachten ist, dass der Wert eines Investmentanteils von der relevanten Referenzstelle (als Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen festgestellt wird. Andere für den betreffenden Investmentanteil ermittelte Werte, insbesondere gegebenenfalls an einer Wertpapierbörse festgestellte und veröffentlichte Kurse des betreffenden Investmentanteils, werden nicht berücksichtigt.

Bei einem **Index (z.B. einem Aktien-Index oder von Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierte Indizes ("HSBC-Indizes"))** als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Bei **indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen)** resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Wertentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Bei von Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierten Indizes ("**HSBC-Indizes**") als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Kursentwicklung des betreffenden Index (z.B. Aktien-Index). Grundsätzlich muss der Anleger das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind.

Bei **Währungswechselkursen** als Basiswert ist zu beachten, dass Währungswechselkurse den unterschiedlichsten Einflussfaktoren unterliegen. Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Als maßgebliche Einflussfaktoren auf den Wert von Wechselkursen sind beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunkturerwartung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung zu nennen. Neben diesen theoretisch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum

Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Wertentwicklung der Währungen und somit der Währungswechselkurse selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

Bei **Zinsen bzw. Zinssätzen/Referenzsätzen** als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Zinsniveaus im Markt. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Zinsentwicklung selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Bei einem Zinssatz als Basiswert resultieren die Risiken aus den aktuellen Zinssätzen in der betreffenden Währung, der Zinsstrukturkurve mit den daraus mathematisch ableitbaren zukünftigen Zinssätzen und der Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere. Der Anleger muss die Einflussfaktoren für die Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

Bei **Edelmetallen** (z.B. Gold, Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Edelmetalls selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen.

Bei **Rohstoffen** (z.B. Basismetalle) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Rohstoffs. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Rohstoffs selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen.

Bei **Schuldverschreibungen** als Basiswert resultieren die Risiken aus den Ausstattungsmerkmalen (z.B. bestimmte bzw. unbestimmte Laufzeit, periodische Ausschüttungen, Emittent der Schuldverschreibung, Bonität des Emittenten, Währung, Tilgungsart) der Schuldverschreibungen, die sich auf deren Preis unter Umständen negativ auswirken können. Darüber hinaus sind die Wertpapierinhaber über das Insolvenzrisiko der Emittentin hinaus zusätzlich dem Insolvenzrisiko der betreffenden Emittentin der entsprechenden Schuldverschreibung ausgesetzt. Falls die Emittentin einer den Kapitalschutz-Wertpapieren zugrunde liegenden Schuldverschreibung ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung nicht pünktlich nachkommt oder zahlungsunfähig wird, führt dies dazu, dass der Wert der Schuldverschreibung reduziert wird (gegebenenfalls bis auf Null), was zu maßgeblichen Preisverlusten für die Kapitalschutz-Wertpapiere, gegebenenfalls zu einem Totalverlust des investierten Kapitals des Wertpapierinhabers führen kann.

Bei **Terminkontrakten** (z.B. Edelmetall-Terminkontrakte, Rohstoff-Future-Kontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Zinsterminkontrakte) als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Entwicklung des Preises des jeweiligen Terminkontrakts. Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichen, welche Einflussfaktoren für den Preis des Terminkontrakts eine Rolle spielen können. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Entwicklung des jeweiligen dem Terminkontrakt unterliegenden Basiswerts selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen. Bei einem Aktien-Indexterminkontrakt als Basiswert resultieren die Risiken beispielsweise aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index des Terminkontrakts enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss daher die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung deren Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

3.2. Informationsrisiko

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Bei den Kapitalschutz-Wertpapieren ist das so genannte Informationsrisiko zu beachten. Dabei kann der Wertpapierinhaber infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen eine Fehlentscheidung treffen. Aufgrund der falschen Anlageentscheidung kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste bis hin zum Totalverlust des aufgewendeten Kapitals zu erleiden.

III. Allgemeine Informationen

1. Notwendigkeit einer individuellen Beratung

Dieser Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen ersetzt nicht die zur Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des jeweiligen Anlegers unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater.

2. Maßgeblichkeit der Emissionsbedingungen

Die Ausführungen des Basisprospekts enthalten umfassende vollständige Produktinformationen und Risikohinweise zu den Kapitalschutz-Wertpapieren sowie eine diesbezügliche zusammenfassende Darstellung.

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und der Emittentin sind die Maßgeblichen Emissionsbedingungen maßgeblich. Die konkrete Ausgestaltung der Kapitalschutz-Wertpapiere hinsichtlich produktspezifischer Elemente ist den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Alle im Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben sind verbindlich. Dem Anleger wird geraten, vor jeder Investitionsentscheidung im Hinblick auf die betreffenden Kapitalschutz-Wertpapiere den gesamten Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen sorgfältig zu lesen und sich mit seiner Hausbank oder einem qualifizierten Berater - einschließlich seinem Steuerberater - in Verbindung zu setzen.

Gegenstand dieses Basisprospekts sind Kapitalschutz-Wertpapiere, d.h. Zertifikate bzw. Anleihen mit Kapitalschutz. Der den Kapitalschutz-Wertpapieren als Basiswert zugrunde liegende Einzelwert oder die entsprechenden Basiswerte, die den Kapitalschutz-Wertpapieren zugrunde liegen oder der aus verschiedenen Basketkomponenten bestehende Basket wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte bzw. Basketkomponenten können - abhängig von der Ausgestaltung der konkreten Emission - den Kapitalschutz-Wertpapieren, die Gegenstand des Basisprospekts sind, zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (z.B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs") - wie z.B. American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs") -),
- Währungswechselkurse,
- Zinsen,
- Zinssätze/Referenzsätze,
- Indizes (z.B. Aktien-Indizes oder von Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierte Indizes ("HSBC-Indizes")),
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen),
- Investmentanteile, deren zugrunde liegender Fonds verschiedene Vermögenswerte enthalten kann, wobei es sich bei im Fonds enthaltenen Vermögenswerten beispielsweise um Aktien, Indizes, Anleihen, derivative Wertpapiere, Immobilien usw. oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln kann,
- Edelmetalle,
- Rohstoffe,
- Schuldverschreibungen,

- Terminkontrakte (z.B. Zinsterminkontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte) oder
- ein Basket bestehend aus den vorstehend genannten Basketkomponenten/Basiswerten.

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen berücksichtigen die Besonderheiten des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Basketkomponente, wie z.B. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert bzw. die jeweilige Basketkomponente betreffen.

Die im Basisprospekt aufgeführten Produktinformationen (Angaben über die Kapitalschutz-Wertpapiere) und Risikofaktoren sind - unabhängig vom unterliegenden Basiswert - allgemein auf die Kapitalschutz-Wertpapiere anwendbar. Sofern die Maßgeblichen Emissionsbedingungen jedoch mögliche Bedingungsvarianten enthalten, die je nach Ausgestaltung der konkreten Emission einschlägig sind, wird im Basisprospekt an entsprechender Stelle darauf hingewiesen; die möglichen Bedingungsvarianten werden gesondert erläutert.

3. Verkaufsbeschränkungen

Die Kapitalschutz-Wertpapiere dürfen innerhalb eines Landes oder mit Ausgangspunkt in einem Land nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist und der Emittentin daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Kapitalschutz-Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ab dem Zeitpunkt, zu dem die "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" ("Prospektrichtlinie") in den betreffenden Vertragsstaaten umgesetzt wird ("Umsetzungszeitpunkt"), nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospektrichtlinie, der Prospektverordnung und den in den betreffenden Vertragsstaaten zur Umsetzung der Prospektrichtlinie erlassenen Gesetzen und Vorschriften öffentlich angeboten und veräußert werden.

Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act") registriert. Außerdem ist der Handel in den Kapitalschutz-Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt. Die Kapitalschutz-Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Kapitalschutz-Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act angegebene Bedeutung.

Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf von Kapitalschutz-Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungsanfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Alle Handlungen in Bezug auf Kapitalschutz-Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA 2000 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Ausgabe der Kapitalschutz-Wertpapiere übermittelten Schriftstücke

dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf die Emittentin anwendbar ist.

Weitergehende Verkaufsbeschränkungen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4. Art der Veröffentlichung, Endgültige Bedingungen

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht und ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entscheidet über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nimmt dabei keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben vor. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen, die die konkrete Ausgestaltung der Kapitalschutz-Wertpapiere, die tatsächlichen Daten einer Emission enthalten sowie die dem Wertpapierinhaber und der Emittentin zustehenden Rechte und Pflichten beschreiben, sind in den Endgültigen Bedingungen enthalten. Basisprospekt, Registrierungsformular und Endgültige Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-zertifikate.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

5. Angebots- und Emissionsvolumen, Anfänglicher Ausgabepreis

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl bzw. Gesamtnennbetrag) einer Emission wird von der Emittentin jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt und in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht. Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl bzw. tatsächlich emittierter Nennbetrag) ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Kapitalschutz-Wertpapieren und ist, vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission, auf das Angebotsvolumen begrenzt. Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden von der Emittentin freibleibend zum Kauf angeboten.

Der anfängliche Ausgabepreis der Emission wird - vorbehaltlich Punkt 6. - am Tag des ersten öffentlichen Angebots der betreffenden Emissionen in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Ausgabepreis der Kapitalschutz-Wertpapiere kann gegebenenfalls neben einem eventuellen Ausgabeaufschlag und gegebenenfalls anderen ausgewiesenen Gebühren und Kosten einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Kapitalschutz-Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Kapitalschutz-Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Kapitalschutz-Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z.B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Kapitalschutz-Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

6. Zeichnungsfrist

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Die Kapitalschutz-Wertpapiere können von der Emittentin anfänglich auch innerhalb einer Zeichnungsfrist zur Zeichnung angeboten werden. Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Emittentin behält sich in diesen Fällen ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise oder nicht zuzuteilen. Die Emittentin behält sich ferner das Recht vor, die Kapitalschutz-Wertpapiere - insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist - nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere, d.h. die Zeichnungen, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Darüber hinaus behält sich die Emittentin das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Kapitalschutz-Wertpapiere gilt der von der Emittentin festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der Ausgabepreis der Kapitalschutz-Wertpapiere kann gegebenenfalls neben einem eventuellen Ausgabeaufschlag und gegebenenfalls anderen ausgewiesenen Gebühren und Kosten einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden.

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt den Ausgabepreis nicht enthalten, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten.

Es kann vorgesehen werden, dass die Kapitalschutz-Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Kapitalschutz-Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Kapitalschutz-Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Kapitalschutz-Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z.B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Kapitalschutz-Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich der Emittentin

1. Verantwortliche Personen

1.1. Verantwortung für den Prospekt

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, (die "Emittentin") übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts.

1.2. Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen

Die Emittentin erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Angaben über die Emittentin

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Emittentin wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular vom 13. Mai 2011 verwiesen.

Es hat seit dem Datum des letzten ungeprüften Zwischenberichtes der Emittentin, dem 31. März 2011, keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns gegeben.

Bei dem in dem oben genannten Registrierungsformular sowie bei dem in dem vorhergehenden Absatz gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

Die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. hat das langfristige Rating der Emittentin mit "AA", das kurzfristige Rating mit "F1+" festgelegt. Der Ausblick ist stabil (stable). (Quelle: www.fitchratings.com) Die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und hat gemäß der "VERORDNUNG (EG) Nr. 1060/2009 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Ratingagenturen" einen Antrag auf Registrierung gestellt, über welchen bis zum Datum des Basisprospekts noch nicht entschieden worden ist.

Die Einstufung der langfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "AA" bedeutet, dass diese ein sehr geringes Kreditrisiko bergen. Die Einstufung der kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "F1+" bedeutet, dass die Emittentin in herausragender Weise in der Lage ist, ihre kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Der Ausblick gibt einen Anhaltspunkt, in welche Richtung sich das Rating in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren voraussichtlich entwickeln wird.

Aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Zwischen- und Halbjahresberichte werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten, Tel. (Deutschland) 0800 4000 910, (International) 00800 4000 9100, und sind unter www.hsbctrinkaus.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

3. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen

3.1. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in diesem Basisprospekt nicht enthalten.

3.2. Angaben von Seiten Dritter

In diesem Basisprospekt wurden Angaben der Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. übernommen. Diese Informationen wurden korrekt wieder gegeben. Der Emittentin ist nicht bekannt und sie kann auch nicht aus den von der Fitch Ratings Ltd. veröffentlichten Informationen ableiten, dass Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat die Informationen direkt von der Fitch Ratings Ltd. erhalten.

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Informationen bezüglich der jeweiligen Basiswerte bzw. der jeweiligen Basketkomponenten werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht.

4. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts können folgende Dokumente bzw. Kopien dieser Dokumente am Sitz der Emittentin, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, eingesehen werden:

- (a) Satzung der Emittentin,
- (b) die geprüften Konzernabschlüsse der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften für die beiden Geschäftsjahre 2009 und 2010, der geprüfte Einzelabschluss und Lagebericht der Emittentin für das Jahr 2010 sowie der Zwischenbericht der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften zum 31. März 2011, wobei die Zwischenberichte keiner Audit-Prüfung und keiner prüferischen Durchsicht unterzogen wurden,
- (c) das Registrierungsformular der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 13. Mai 2011 sowie die Basisprospekte der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 12. Juli 2010, 10. Juli 2009, 22. Juli 2008, 25. Januar 2008, 28. November 2007, 31. Juli 2007, 24. Juli 2007, 16. März 2007, 12. März 2007, 30. Januar 2007, 5. Dezember 2006, 6. Oktober 2006, 27. Juli 2006, 20. Juli 2006, 14 März 2006,
- (d) aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Zwischen- und Halbjahresberichte der Emittentin.

V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Kapitalschutz-Wertpapiere

1. Verantwortliche Personen

Die Ausführungen zu den Verantwortlichen Personen finden sich unter Punkt IV. 1. des Basisprospekts.

2. Risikofaktoren die Kapitalschutz-Wertpapiere betreffend

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Kapitalschutz-Wertpapiere betreffend, finden sich unter Punkt II. 2. des Basisprospekts.

3. Wichtige Angaben

3.1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Neben der Emittentin selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission beteiligt sind. Die Emittentin kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein Basiswert bzw. eine Basketkomponente bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Kapitalschutz-Wertpapiere entstehen können. Ferner kann die Emittentin in Bezug auf den Basiswert bzw. die Basiswerte oder Basketkomponenten z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann die Emittentin unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des Basiswerts bzw. der betreffenden Basketkomponente, z.B. durch die Berechnung des Basiswerts bzw. der betreffenden Basketkomponente, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Kapitalschutz-Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können. Die Emittentin kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebotes von anderen als den in diesem Basisprospekt beschriebenen Kapitalschutz-Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Kapitalschutz-Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse

Das Angebot und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.

4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Kapitalschutz-Wertpapiere

4.1. Angaben über die Kapitalschutz-Wertpapiere

4.1.1. Wertpapiertyp

Gegenstand dieses Basisprospekts sind Kapitalschutz-Wertpapiere, d.h. Zertifikate bzw. Anleihen mit Kapitalschutz, bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Investmentanteile, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, HSBC-Indizes, Währungswechselkurse, Zinssätze/Referenzsätze, Zinsen, Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte, Schuldverschreibungen oder einen Basket bestehend aus den vorstehend genannten Basiswerten/Basketkomponenten.

Bei den in diesem Basisprospekt aufgeführten Kapitalschutz-Wertpapieren handelt es sich um Derivate und strukturierte Finanzprodukte. **Die Ausstattung der Kapitalschutz-Wertpapiere ergibt sich aus diesem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.** Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen sind in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt und enthalten Produktinformationen und Risikohinweise in Bezug auf die Produkte, die Gegenstand der entsprechenden Emission sind, welche die in diesem Basisprospekt dargestellten allgemeinen Produktinformationen und allgemeinen Risikohinweise und/oder produktspezifischen Risikofaktoren wiederholen und konkretisieren. Die entsprechenden die Kapitalschutz-Wertpapiere betreffenden Produktinformationen und Tilgungsmodalitäten nebst den allgemeinen und produktspezifischen

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Risikofaktoren sind in den Endgültigen Bedingungen vor den Maßgeblichen Emissionsbedingungen abgedruckt. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt verfügbar ist.

Sofern erforderlich werden die in diesem Basisprospekt offen gelassenen Punkte in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt bzw. ergänzt. Die sich nicht auf die Emissionsbedingungen beziehenden offenen Punkte dieses Basisprospekts, z.B. Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln, werden vor den jeweiligen Maßgeblichen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen emissionspezifisch erläutert. Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster der Emissionsbedingungen enthalten ferner Passagen, die - je nach Produkt und Emission - alternativ anwendbar bzw. gestaltbar sind. Diese Stellen sind besonders gekennzeichnet (mit eckigen Klammern "[]" bzw. "●") und gegebenenfalls mit Fußnoten erläutert und werden in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt. Im Falle einer Emission werden die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Maßgeblichen Emissionsbedingungen für den jeweiligen Einzelfall auf Basis der in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster und kursiv dargestellten Textpassagen bzw. der gegebenenfalls in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt. Sie können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Maßgeblichen Emissionsbedingungen - sofern sie von geringfügiger Bedeutung sind und die Rechte der zukünftigen Inhaber der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht wesentlich beeinflussen und sich in den durch diesen Basisprospekt vorgegebenen Rahmen einfügen - enthalten.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Kapitalschutz-Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

Die entsprechende ISIN der jeweiligen Kapitalschutz-Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Endgültigen Bedingungen werden am Tag des Beginns des öffentlichen Angebotes bzw. im Fall einer Zeichnungsfrist, spätestens mit Beginn der Zeichnungsfrist, als gesondertes Dokument veröffentlicht. Sie werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-zertifikate.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

4.1.2. Einfluss des Basiswerts

Der Basiswert ist das den Kapitalschutz-Wertpapieren zugrunde liegende Bezugsobjekt, das für den Preis des Kapitalschutz-Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich ist. Neben dem Preis bestimmenden Faktor werden ein etwaiger Zusatzbetrag und/oder die Höhe etwaiger anderer Zahlungsbeträge sowie die Wertentwicklung der Kapitalschutz-Wertpapiere entscheidend durch die Preisentwicklung des Basiswerts, der den Kapitalschutz-Wertpapieren zugrunde liegt, beeinflusst.

4.1.2.1. Kapitalschutz-Wertpapiere bezogen auf einen Einzelwert als Basiswert

Die Kapitalschutz-Wertpapiere können bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Reverse-Element können bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Dabei können Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Kapitalschutz-Wertpapiers gegebenenfalls auch überproportional mindern. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Kapitalschutz-Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen Verlustes des aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

4.1.2.2. Kapitalschutz-Wertpapiere bezogen auf mehrere Basiswerte

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, richtet sich die Wertentwicklung der Kapitalschutz-Wertpapiere nach der Kursentwicklung von mehreren Basiswerten. Kursverluste eines einzelnen Basiswerts können zu einer Minderung des Werts des Kapitalschutz-Wertpapiers führen. Unter Umständen kann eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts durch eine positive Kursentwicklung des anderen Basiswerts nicht ausgeglichen werden. D.h., selbst wenn sich ein Basiswert positiv entwickelt hat, kann ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen, wenn sich die anderen Basiswerte weniger positiv entwickelt haben. Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Reverse-Element können Kursgewinne eines einzelnen Basiswerts zu einer Minderung des Werts des Kapitalschutz-Wertpapiers führen. Unter Umständen kann eine positive Kursentwicklung nur eines Basiswerts durch eine negative Kursentwicklung des anderen Basiswerts nicht ausgeglichen werden. Es besteht dann das Risiko des teilweisen Verlustes des aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

4.1.2.3. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. jedes einzelnen Basiswerts, sofern sich die Kapitalschutz-Wertpapiere auf mehrere Basiswerte beziehen, vornehmen.

4.1.3. Rechtsgrundlage

Form und Inhalt der Kapitalschutz-Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4.1.4. Form

Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft, die bei der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Hinterlegungsstelle hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde übertragbar.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Kapitalschutz-Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

4.1.5. Währung der Emission

Die Währung der Emission wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.6. Status

Die Kapitalschutz-Wertpapiere begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

4.1.7. Produktbeschreibung und Rechte des Wertpapierinhabers

Bei den in diesem Basisprospekt beschriebenen Kapitalschutz-Wertpapieren handelt es sich um Zertifikate bzw. Anleihen mit Kapitalschutz. Die Kapitalschutz-Wertpapiere können als "Zertifikate" oder als "strukturierte Anleihen" begeben werden und gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und verbriefen das Recht des Inhabers eines Kapitalschutz-Wertpapiers auf Zahlung eines Kapitalschutzbetrags (auch Kapital- oder Mindestbetrag genannt) zu einem (oder gegebenenfalls mehreren) Tilgungstermin(en). Die Höhe des Kapitalschutzbetrags wird bei Emission von der Emittentin festgelegt und entspricht dabei beispielsweise einem prozentualen Anteil des Nennbetrags, der auch unter 100 % liegen kann. Über den Kapitalschutzbetrag hinaus gehende Zahlungen (durch den so genannten Zusatzbetrag ausgedrückt) können je nach Auszahlungsprofil vorgesehen sein. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Die Kapitalschutz-Wertpapiere können statt der Zahlung des Zusatzbetrags bzw. zusätzlich zur Zahlung des Zusatzbetrags die physische Lieferung (z.B. Lieferung des Basiswerts, des Liefergegenstands, etc.) vorsehen.

Auch bei Kapitalschutz-Wertpapieren ist die Bonität der Emittentin zu beachten. Bei der Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird somit keine Garantie von dritter Seite übernommen, die Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von ihrer Bonität abhängig.

Die Kapitalschutz-Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Inhaber von Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf beispielsweise Aktien erhalten im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen (Direktinvestment) tätigen, keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Die Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere ist regelmäßig begrenzt und endet dementsprechend auch am bei Emission festgelegten Fälligkeitstag. Die Emittentin hat unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, die Kapitalschutz-Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Des Weiteren kann eine Ausübungsmöglichkeit seitens des Wertpapierinhabers vorgesehen sein.

Ferner können die Kapitalschutz-Wertpapiere mit bzw. ohne Recht auf Ausschüttungen (z.B. Zins-, Bonuszahlungen) während der Laufzeit ausgestattet sein.

Die Kapitalschutz-Wertpapiere bieten Anlegern die Möglichkeit, an der Preisentwicklung (auch Performance genannt) eines Basiswerts zu partizipieren bzw. von dessen Preisentwicklung zu profitieren, ohne den betreffenden Basiswert zu erwerben. Denn durch den Erwerb des auf den Basiswert bezogenen Kapitalschutz-Wertpapiers, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren geltend machen. Die Ausgabe effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.

Die Höhe eines etwaigen Zusatzbetrags bzw. die Höhe etwaiger Zahlungen während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere hängen von bestimmten Parametern ab, insbesondere von der Preisentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere und/oder von seinem Preis (Referenzpreis) an bestimmten Stichtagen (Bewertungstage). Der Referenzpreis des Basiswerts bezeichnet mithin den definierten Kurs, Preis oder Stand des Basiswerts, z.B. Schlusskurs des Basiswerts, an einem Bewertungstag.

Neben dem an einem Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts kann für die Berechnung von Zahlungsbeträgen die Performance des Basiswerts herangezogen werden. Die Performance misst die Veränderung des Preises des Basiswerts (prozentual oder absolut gemessen), innerhalb eines bestimmten Beobachtungszeitraums, beispielsweise zwischen dem Startniveau, d.h. dem anfänglich festgelegten Preis des Basiswerts bei Verkaufsbeginn und dem Preis des Basiswerts am Bewertungstag.

Die Emissionsbedingungen, die die konkrete Ausgestaltung der Kapitalschutz-Wertpapiere, die tatsächlichen Daten einer Emission enthalten sowie die dem Wertpapierinhaber und der Emittentin zustehenden Rechte und Pflichten beschreiben (die "Maßgeblichen Emissionsbedingungen"), sind in den Endgültigen Bedingungen enthalten. Die für die Kapitalschutz-Wertpapiere Maßgeblichen Emissionsbedingungen sind vom Anleger sorgfältig zu lesen.

4.1.7.1. Allgemeines Auszahlungsprofil der Kapitalschutz-Wertpapiere

Die Tilgung von Kapitalschutz-Wertpapieren erfolgt zu einem (oder gegebenenfalls mehreren) Tilgungstermin(en) durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, der mindestens dem Kapitalschutzbetrag entspricht. Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags erfolgt unabhängig von der Preisentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere oder seines Referenzpreises an einem Bewertungstag. Die Höhe des Kapitalschutzbetrags wird von der Emittentin bei Emission festgelegt und entspricht dabei beispielsweise einem prozentualen Anteil des Nennbetrags, der auch unter 100 % liegen kann.

Zusätzlich zu dem Kapitalschutzbetrag kann die Zahlung eines so genannten Zusatzbetrags vorgesehen sein, der maßgeblich von der Preisentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere und/oder seines Referenzpreises an einem Bewertungstag abhängig ist.

4.1.7.2. Produktspezifische Elemente bei den Kapitalschutz-Wertpapieren

4.1.7.2.1. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Barrier-Element (Kursschwellenereignis)

Die Rechte des Wertpapierinhabers, die Höhe und die Berechnungsweise des Zusatzbetrags und/oder die Zahlung eines etwaigen Zinsbetrags oder eine etwaige vorzeitige Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere können von dem Eintritt bzw. Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses abhängig sein, wobei auch die Kombination verschiedener Kursschwellenereignisse vorgesehen sein kann. Die Bezeichnungen für ein Kursschwellenereignis können beispielsweise Schwellenereignis, Sicherungsereignis, Lock-in-Ereignis oder Knock-out-Ereignis lauten.

Die konkrete Ausgestaltung des relevanten Kursschwellenereignisses, d.h. die Voraussetzungen und Bedingungen, die zum Eintritt bzw. Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses führen, sowie die daraus resultierenden Auswirkungen des Erreichens oder Unter- bzw. Überschreitens der betreffenden Kursschwelle sind den Maßgeblichen Emissionsbedingungen zu entnehmen.

4.1.7.2.1.1. Kursschwellenereignisse

Ein Kursschwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder/und Über- bzw. Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt eintritt und Auswirkungen auf die Berechnungsweise von Zahlungsbeträgen haben und infolgedessen das Tilgungsprofil der Kapitalschutz-Wertpapiere und den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere deutlich verändern kann.

4.1.7.2.1.1.1. Kursschwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitraum bzw. Beobachtungszeitpunkts

Der Beobachtungszeitraum, in dem das betreffende Kursschwellenereignis eintreten kann, kann je nach Emission unterschiedlich lang sein und wird bei Emission festgelegt. Er kann im kürzesten Fall

einen Tag betragen (so genannte europäische Betrachtung) oder längstens vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am (finalen) Bewertungstag (einschließlich) andauern (so genannte amerikanische Betrachtung). Ferner kann auch nur ein bestimmter Beobachtungszeitpunkt, z.B. Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, für die Feststellung eines Kursschwellenereignisses maßgeblich sein.

4.1.7.2.1.1.2. Kursschwellenereignis unter Berücksichtigung des maßgeblichen Preises des Basiswerts

Zur Feststellung eines Kursschwellenereignisses kann als maßgeblicher Preis des Basiswerts beispielsweise ein bestimmter von der relevanten Referenzstelle (z.B. Indexsponsor oder Wertpapierbörse) festgestellter Preis (z.B. Schlusskurs) oder auch jeder/irgendeiner von der relevanten Referenzstelle festgestellter Preis des Basiswerts herangezogen werden.

4.1.7.2.1.1.3. Kursschwellenereignis bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit mehreren Kursschwellen

Die Kapitalschutz-Wertpapiere können mit mehreren Kursschwellen ausgestattet sein. Sind die Kapitalschutz-Wertpapiere beispielsweise mit zwei Kursschwellen ausgestattet, etwa einer unter und einer über dem Startniveau des Basiswerts, kann das Erreichen der Kursschwellen unterschiedliche Auswirkungen haben. Das Erreichen oder Durchbrechen einer Kursschwelle kann darüber hinaus dazu führen, dass die Wirkung der anderen Kursschwellen ab dem Zeitpunkt dieses Kursschwellenereignisses entfällt.

4.1.7.2.1.1.4. Kursschwellenereignis bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Worst-of-Element

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Worst-of-Element (auch Multi-Element genannt) beziehen sich die Kapitalschutz-Wertpapiere auf verschiedene Einzelwerte. Der Eintritt eines Kursschwellenereignisses kann grundsätzlich durch jeden dieser Einzelwerte herbeigeführt werden. Der Einzelwert mit der niedrigsten Performance, d.h. mit der relativ schlechtesten Preisentwicklung, ist dann für die Feststellung eines Kursschwellenereignisses maßgeblich. Dies ist unabhängig von einer besseren Performance der übrigen Basiswerte. Statt nur eines Basiswerts mit der relativ schlechtesten Preisentwicklung können auch zwei oder mehr Basiswerte mit der relativ schlechtesten Preisentwicklung für die Feststellung des Eintritts eines Kursschwellenereignisses maßgeblich sein.

4.1.7.2.1.1.5. Kursschwellenereignis bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Gesamtwert aller Basketkomponenten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung (auch Feststellungsgewichte genannt), für die Feststellung des Eintritts eines Kursschwellenereignisses maßgeblich. Der Basketwert errechnet sich aus der Summe der Werte der einzelnen Basketkomponenten, wobei der maßgebliche Kurs der betreffenden Basketkomponente am Bewertungstag mit ihrem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert wird, und ist für die Ermittlung des Zusatzbetrags am Bewertungstag maßgeblich. Somit richtet sich der Eintritt bzw. Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses der Kapitalschutz-Wertpapiere nach dem Kurs jeder einzelnen Basketkomponente. Unter Umständen kann eine negative Kursentwicklung nur einer Basketkomponente durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basketkomponente nicht ausgeglichen werden. D.h., selbst wenn sich eine Basketkomponente positiv entwickelt hat, kann beispielsweise das Kursschwellenereignis eintreten, wenn sich die anderen Basketkomponenten weniger positiv entwickelt haben. Darüber hinaus hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass die in einem Basket enthaltenen Basketkomponenten unterschiedlich gewichtet sein können. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein höheres Gewicht (Gewichtungsfaktor) haben, wirken sich stärker auf den zur Ermittlung eines Kursschwellenereignisses zu berechnenden Basketwert aus, so dass der Basketwert, ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Basket handelt, maßgeblich von der Kursentwicklung der Basketkomponenten mit einer relativ höheren Gewichtung abhängt.

4.1.7.2.1.1.6. Kursschwellenereignis bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Best-of-Element

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Best-of-Element beziehen sich die Kapitalschutz-Wertpapiere auf verschiedene Einzelwerte. Der Eintritt eines Kursschwellenereignisses kann grundsätzlich durch jeden dieser Einzelwerte herbeigeführt werden. Der Einzelwert mit der höchsten Performance, d.h. mit der relativ besten Preisentwicklung, ist dann für die Feststellung eines Kursschwellenereignisses maßgeblich. Die relativ schlechteren Preisentwicklungen der jeweils anderen Basiswerte sind für die Feststellung des Eintritts eines Kursschwellenereignisses entsprechend unerheblich. Statt nur eines Basiswerts mit der relativ besten Preisentwicklung können auch zwei oder mehr Basiswerte mit der relativ besten Preisentwicklung für die Feststellung des Eintritts eines Kursschwellenereignisses maßgeblich sein.

4.1.7.2.1.2. Mögliche Auswirkungen eines Kursschwellenereignisses

Kursschwellenereignisse haben die in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegten Folgen für die Rechte des Wertpapierinhabers, beispielsweise für die Höhe sowie die Berechnungsweise des Zusatzbetrags und/oder die Zahlung eines etwaigen Zinsbetrags und/oder eine eventuelle vorzeitige Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere. Nachfolgend werden beispielhaft verschiedene Auswirkungen eines eingetretenen oder nicht eingetretenen Kursschwellenereignisses beschrieben. Die konkrete Ausgestaltung des maßgeblichen Kursschwellenereignisses, d.h. die Voraussetzungen bzw. Bedingungen, die zum Eintritt bzw. Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses führen, sowie die daraus resultierenden Auswirkungen des Erreichens oder Unter- bzw. Überschreitens der betreffenden Kursschwelle sind den Maßgeblichen Emissionsbedingungen zu entnehmen.

4.1.7.2.1.2.1. Abhängigkeit des Zusatzbetrags vom Eintritt bzw. Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses

Die Berechnungsweise des Zusatzbetrags kann maßgeblich von dem Eintritt bzw. Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses abhängig sein. Der Zusatzbetrag entspricht beispielsweise in jedem Fall einem bei Emission festgelegten Betrag, wenn das Kursschwellenereignis nicht eingetreten ist. Ist das Kursschwellenereignis jedoch eingetreten, erhalten die Wertpapierinhaber einen in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ermittelten Zusatzbetrag.

4.1.7.2.1.2.2. Auswirkung des Eintritts eines Kursschwellenereignisses auf die Berechnungsweise des Zusatzbetrags

Ein Kursschwellenereignis kann Auswirkungen auf die Berechnungsweise des Zusatzbetrags haben. So kann nach Eintritt eines Kursschwellenereignisses die Berechnung aufgrund einer anderen Formel oder unter Berücksichtigung anderer, weiterer oder weniger Faktoren erfolgen und so zu einem niedrigeren Zusatzbetrag als ohne Kursschwellenereignis führen. Durch den Eintritt eines Kursschwellenereignisses kann sich auch die Abhängigkeit der Berechnung vom Preis des Basiswerts ändern.

4.1.7.2.1.2.3. Vorzeitige Fälligkeit der Kapitalschutz-Wertpapiere bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses

Der Eintritt eines Kursschwellenereignisses kann die vorzeitige Endfälligkeit der Kapitalschutz-Wertpapiere zur Folge haben. Bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses endet die Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere vorzeitig und der Wertpapierinhaber erhält -zusätzlich zum Kapitalschutzbetrag - einen für diesen Fall zu ermittelnden Zusatzbetrag. Die Berechnung des Zusatzbetrags kann dabei von bestimmten Marktparametern abhängig sein und im ungünstigsten Fall Null betragen.

4.1.7.2.1.2.4. Entstehen der Rechte des Wertpapierinhabers bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses

Die Rechte des Wertpapierinhabers können mit Eintritt eines Kursschwellenereignisses entstehen (z.B. Lock-in-Ereignis). Das heißt, erst mit Eintritt des Lock-in-Ereignisses entsteht das Recht des

Wertpapierinhabers auf Zahlung eines zu ermittelnden Zusatzbetrags. Für den Eintritt eines Lock-in-Ereignisses muss eine bestimmte Kursschwelle innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere erreicht bzw. über- oder unterschritten werden. Tritt ein solches Lock-in-Ereignis nicht ein, erhält der Wertpapierinhaber keinen Zusatzbetrag, die Tilgung erfolgt nur durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags.

4.1.7.2.1.2.5. Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere bei Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses

Die Kapitalschutz-Wertpapiere können die Zahlung von Zinsen vorsehen, die von dem Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses abhängig ist. Bei diesen Kapitalschutz-Wertpapieren erfolgt eine Verzinsung generell bzw. eine Verzinsung mit einem bestimmten Zinssatz nur dann, wenn ein Kursschwellenereignis nicht eingetreten ist. Ist das Kursschwellenereignis hingegen eingetreten, erhalten die Wertpapierinhaber keine Verzinsung oder eine Verzinsung in anderer Höhe. Die Verzinsung kann während der gesamten Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere oder nur in bestimmten Zinsperioden vom Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses abhängen.

4.1.7.2.1.2.6. Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses

Die Kapitalschutz-Wertpapiere können die Zahlung von Zinsen vorsehen, die von dem Eintritt eines Kursschwellenereignisses abhängig ist. Bei diesen Kapitalschutz-Wertpapieren erfolgt eine Verzinsung generell bzw. eine Verzinsung mit einem bestimmten Zinssatz nur dann, wenn ein Kursschwellenereignis eingetreten ist. Ist das Kursschwellenereignis hingegen nicht eingetreten, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere nicht verzinst bzw. die Verzinsung erfolgt in anderer Höhe. Die Verzinsung kann während der gesamten Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere oder nur in bestimmten Zinsperioden vom Eintritt eines Kursschwellenereignisses abhängen.

4.1.7.2.1.2.7. Wegfall der vorzeitigen Fälligkeit der Kapitalschutz-Wertpapiere bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses

Durch ein eingetretenes Kursschwellenereignis kann die Möglichkeit der vorzeitigen Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere erlöschen. Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden in diesem Fall am bei Emission festgelegten Fälligkeitstag zurückgezahlt.

4.1.7.2.1.2.8. Betragsmäßige Begrenzung des Zusatzbetrags bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses

Der Eintritt eines Kursschwellenereignisses kann eine betragsmäßige Begrenzung der Höhe des Zusatzbetrags zur Folge haben. Der Anleger partizipiert in diesem Fall nicht an einer für ihn positiven Preisentwicklung des Basiswerts, die ohne Eintritt eines Kursschwellenereignisses zu einem höheren Zusatzbetrag geführt hätte.

4.1.7.2.1.2.9. Betragsmäßige Begrenzung des Zusatzbetrags bei Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses

Eine betragsmäßige Begrenzung der Höhe des Zusatzbetrags kann für den Fall vorgesehen sein, dass ein Kursschwellenereignis nicht eingetreten ist. Tritt ein Kursschwellenereignis hingegen ein, kann der Anleger an einer für ihn positiven Preisentwicklung des Basiswerts partizipieren, die zu einem höheren Zusatzbetrag führt.

4.1.7.2.1.2.10. Mindest-Zusatzbetrag bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses

Der Eintritt eines Kursschwellenereignisses kann die Zahlung eines Mindest-Zusatzbetrags zur Folge haben. Der Zusatzbetrag entspricht in diesem Fall mindestens dem Mindest-Zusatzbetrag, auch wenn der aufgrund des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag berechnete Zusatzbetrag niedriger ist als der Mindest-Zusatzbetrag.

4.1.7.2.1.2.11. Wegfall des Mindest-Zusatzbetrags bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses

Falls die Zahlung eines Mindest-Zusatzbetrags vorgesehen ist, kann diese bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses entfallen. Bei diesen Kapitalschutz-Wertpapieren entspricht der Zusatzbetrag mindestens dem Mindest-Zusatzbetrag, wenn das Kursschwellenereignis nicht eingetreten ist. Ist das Kursschwellenereignis hingegen eingetreten, erhalten die Wertpapierinhaber nicht mehr mindestens den Mindest-Zusatzbetrag, sondern einen in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ermittelten Zusatzbetrag.

4.1.7.2.1.2.12 Kursfestschreibung bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses

Der Eintritt eines Kursschwellenereignisses kann zum Festschreiben (Einlocken/Lock-In) bestimmter Kurse bzw. bestimmter Kursschwellen führen, die zur Berechnung des Zusatzbetrags herangezogen werden. Dabei wird beispielsweise der höchste in dem Beobachtungszeitraum bzw. zu dem festgelegten Zeitpunkt erreichte Kurs des Basiswerts zur Berechnung des Zusatzbetrags herangezogen, unabhängig von einem gegebenenfalls niedrigeren Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Ein an einem späteren Bewertungstag gegebenenfalls abweichender Referenzpreis des Basiswerts bleibt bei der Ermittlung des Zusatzbetrags in diesem Fall unberücksichtigt.

4.1.7.2.2. Kapitalschutz-Wertpapiere mit betragsmäßiger Begrenzung

Die Höhe eines etwaigen Zusatzbetrags und/oder der Zinsbeträge, können begrenzt sein. Ist dies der Fall, entspricht der betreffende Betrag maximal dem festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber partizipiert somit nicht an Preisentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Das Gewinnpotential des Wertpapierinhabers ist durch diesen Höchstbetrag begrenzt, so dass darüber hinaus keine Wertsteigerung der Kapitalschutz-Wertpapiere stattfindet.

Darüber hinaus kann der für die Ermittlung des Zusatzbetrags heranzuziehende Referenzpreis des Basiswerts der Höhe nach begrenzt sein, so dass der Wertpapierinhaber nicht an Preisentwicklungen des Basiswerts partizipiert, die zu einem höheren Zusatzbetrag führen würden.

4.1.7.2.3. Kapitalschutz-Wertpapiere mit über- bzw. unterproportionaler Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit über- bzw. unterproportionaler Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts werden ein etwaiger Zusatzbetrag und/oder Zinsbeträge unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors (z.B. auch Partizipationsrate, Faktor, Hebel- oder Outperformancefaktor genannt) ermittelt. Ein Partizipationsfaktor gibt an, zu welchem Prozentsatz bzw. mit welchem Faktor der Anleger an der Preisentwicklung des Basiswerts partizipiert. Durch den Partizipationsfaktor wird eine höhere/niedrigere Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts bei der Berechnung des betreffenden Zahlungsbetrags festgelegt. Eine überproportionale Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts bedeutet, dass die Preisentwicklung des Kapitalschutz-Wertpapiers durch den Partizipationsfaktor höher ist als die Preisentwicklung des Basiswerts. Eine unterproportionale Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts bedeutet, dass die Wertentwicklung des Kapitalschutz-Wertpapiers durch den Partizipationsfaktor niedriger ist als die Preisentwicklung des Basiswerts. Partizipationsfaktoren beeinflussen in jedem Fall oder auch nur bei Eintritt bestimmter Bedingungen, z.B. bei Erreichen oder Über- bzw. Unterschreiten bestimmter Kursschwellen, die Höhe des Zusatzbetrags. Die Berücksichtigung von Partizipationsfaktoren führt zu einem über- oder unterproportionalen Einfluss der Preisentwicklung des den Kapitalschutz-Wertpapieren zugrundeliegenden Basiswerts auf die Höhe des Zahlungsbetrags. Diese so genannte Hebelwirkung kennzeichnet über- oder unterproportionale prozentuale Veränderungen des entsprechenden Zahlungsbetrags und somit des Werts des Kapitalschutz-Wertpapiers bei verhältnismäßig geringfügiger Veränderung des Preises des zugrundeliegenden Basiswerts und kann sich in beide Richtungen auswirken.

4.1.7.2.4. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Reverse-Element

Die Kapitalschutz-Wertpapiere können so ausgestattet sein, dass sie eine positive Partizipation des Wertpapierinhabers an einem Preisverlust des Basiswerts und eine negative Partizipation an einem Preisanstieg des Basiswerts ermöglichen. Dabei führt ein niedriger Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag grundsätzlich zu einem höheren Zusatzbetrag, während ein höherer Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag grundsätzlich zu einem niedrigeren Zusatzbetrag führt.

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Reverse-Element ist der theoretisch maximal mögliche Zusatzbetrag der Höhe nach begrenzt. Preisverluste des Basiswerts führen zwar grundsätzlich zu einem Anstieg des Zusatzbetrags, jedoch kann der Zusatzbetrag nicht weiter ansteigen, wenn der Referenzpreis des Basiswerts Null beträgt.

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Reverse-Element und Berücksichtigung eines Kursschwellenereignisses gilt dieses als eingetreten, wenn ein Preis des Basiswerts innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Bewertungstagen einer Kursschwelle entspricht oder diese überschreitet. Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Sicherungsereignis gilt dieses bei Erreichen bzw. Unterschreiten der betreffenden Kursschwelle entsprechend als eingetreten.

4.1.7.2.5. Kapitalschutz-Wertpapiere mit/ohne periodische(n) Ausschüttungen oder periodische(r) Verzinsung

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten Angaben über etwaige periodische Ausschüttungen oder eine Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere.

Die Kapitalschutz-Wertpapiere verbriefen in jedem Fall kein Recht auf Dividendenzahlungen.

4.1.7.2.5.1. Kapitalschutz-Wertpapiere ohne Verzinsung

Sofern eine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen nicht vorgesehen ist, verbietet ein in diesem Basisprospekt beschriebenes Kapitalschutz-Wertpapier weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf andere (periodische) Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Ein solches Kapitalschutz-Wertpapier wirft daher keinen laufenden Ertrag ab.

4.1.7.2.5.2. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Verzinsung

Sofern eine Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere vorgesehen ist, können diese mit einem festen und/oder einem variablen Zinssatz oder mit einer von dem Basiswert oder von einer Bedingung oder einem Ereignis abhängigen Verzinsung ausgestattet sein. Zudem können Zinsobergrenzen (Höchstzinssatz) oder Zinsuntergrenzen (Mindestzinssatz) vorgesehen sein. Darüber hinaus oder stattdessen kann während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere die Zahlung eines festen Zinsbetrags vorgesehen sein. Verschiedene Arten der Verzinsung oder von Zinsstrukturen können für unterschiedliche Zinsperioden eines Kapitalschutz-Wertpapiers kombiniert werden. Der Eintritt einer Bedingung oder eines Ereignisses kann auch zur Folge haben, dass die Kapitalschutz-Wertpapiere nicht oder nicht mehr verzinst werden.

Im Falle einer Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere kann vorgesehen sein, dass Wertpapierinhaber zusätzlich zum für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapital sogenannte Stückzinsen für den Zeitraum der Laufzeit (Zinsperiode seit dem letzten Zinstermin) entrichten, in dem sie noch keine Wertpapierinhaber waren. Sollte noch keine Zinszahlung erfolgt sein, so ist der Zeitraum ab Beginn Zinslauf maßgeblich. Die Zinszahlung durch die Emittentin für die betreffende Zinsperiode erfolgt für den Wertpapierinhaber am folgenden Zinstermin und beinhaltet die bereits gezahlten Stückzinsen.

4.1.7.2.5.2.1. Feste Verzinsung

4.1.7.2.5.2.1.1. Zinssatz p.a.

Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz kann es sich um einen Zinssatz p.a. handeln. Der Zinssatz p.a. gibt den Prozentsatz an, zu dem der Nennbetrag für den Zeitraum von

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

einem Jahr verzinst wird. Die Berechnung der Zinsen beruht auf der jeweils anwendbaren Zinsberechnungsmethode. Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden in Abhängigkeit der Dauer der jeweiligen Zinsperiode mit dem festgelegten bzw. festgestellten Zinssatz und unter Berücksichtigung des einem Kapitalschutz-Wertpapier zugrunde liegenden Nennbetrags oder eines prozentualen Anteils des Nennbetrags verzinst.

Sofern beispielsweise die "actual/actual"-Zinsberechnungsmethode Anwendung findet, erfolgt die Berechnung der Zinsen auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual). D.h. die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Zinszahlungstag (ausschließlich) dividiert durch (i) bei Kapitalschutz-Wertpapieren deren Zinsen nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen ausgezahlt werden sollen, die Anzahl der Tage im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls keiner, von dem Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließlich) oder (ii) bei Kapitalschutz-Wertpapieren deren Zinsen anders als nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen ausgezahlt werden sollen, das Produkt aus der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, vom Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließlich) und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in einem Kalenderjahr vorkommen würden falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären.

Bei einer "30E/360"-Zinsberechnungsmethode (auch Eurobond-Basis genannt) erfolgt die Berechnung der Zinsen auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen, d.h. die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum wird durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten je 30 Tagen zu berechnen ist, und zwar ungeachtet des Datums des ersten oder letzten Tages des Berechnungszeitraums, es sei denn, der Endfälligkeitstag fällt im Fall eines Berechnungszeitraums, der am Endfälligkeitstag endet, auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln).

Neben der anwendbaren Zinsberechnungsmethode ist darüber hinaus die entsprechende Geschäftstagekonvention zu berücksichtigen. Diese gibt an, an welchem Geschäftstag die Zinsen gezahlt werden, sofern der Zinszahlungstag beispielsweise auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt. In diesem Fall kann der Zinstermin beispielsweise auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben werden ("Following Business Day Convention"). Alternativ wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("Modified Following Business Day Convention"). Der Zinszahlungstag kann auch auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen werden ("Preceding Business Day Convention"). Bei der bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit variabler Verzinsung regelmäßig angewendeten Geschäftstagekonvention wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende derartige Tag der letzte Geschäftstag desjenigen Monats, in den der entsprechende Tag gefallen wäre, falls er nicht der Anpassung unterlegen hätte ("Floating Rate Business Day Convention"). Sofern keine Verschiebung von Tagen vorgesehen ist, gilt: falls ein Zinszahlungstag auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die betreffende Zinszahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In einem solchen Fall hat der betreffende Wertpapierinhaber bis zum nächstfolgenden Geschäftstag weder einen Anspruch auf die betreffende Zahlung, noch hat er für den entsprechenden Zeitraum einen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge in Bezug auf die entsprechend verschobene Zahlung.

4.1.7.2.5.2.1.2. Zinssatz absolut

Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz kann es sich um einen absoluten Zinssatz handeln. Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden unabhängig von der Dauer der jeweiligen Zinsperiode mit dem festgelegten bzw. festgestellten Zinssatz und unter Berücksichtigung des einem Kapitalschutz-Wertpapier zugrunde liegenden Nennbetrags oder eines prozentualen Anteils des Nennbetrags verzinst.

4.1.7.2.5.2.1.3. Zahlung eines festen Zinsbetrags

Statt eines absoluten Zinssatzes kann auch ein pro Kapitalschutz-Wertpapier zahlbarer Zinsbetrag angegeben sein. Dabei handelt es sich um einen pro Kapitalschutz-Wertpapier zahlbaren Festbetrag, der an bestimmten festgelegten Terminen (Zinsterminen) gezahlt wird, ohne dass die Zinsperiode, d.h. die Länge des Zeitraums, für den der Zinsbetrag gezahlt wird, berücksichtigt wird.

4.1.7.2.5.2.2. Variable Verzinsung

Sofern eine variable Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere vorgesehen ist, wird für die Festlegung des Zinssatzes in der Regel ein bestimmter Referenzsatz, beispielsweise ein EURIBOR-Satz, ein Swapsatz oder ein "ISDA-Satz" herangezogen. Dieser Referenzsatz ergibt zuzüglich und/oder abzüglich einer festgesetzten Marge (in der Regel in Prozent p.a. ausgedrückt) den für die betreffende Zinsperiode maßgeblichen variablen Zinssatz. Bei der Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere kann darüber hinaus vorgesehen sein, dass ein Mindestzinssatz und/oder ein Höchstzinssatz Anwendung findet

Der variable Zinssatz für eine Zinsperiode wird in der Regel vor Beginn dieser Zinsperiode festgestellt, wobei die Zinsen regelmäßig nachträglich am Ende der betreffenden Zinsperiode zahlbar sind. Sofern der variable Zinssatz erst nachträglich zum Ende der Zinsperiode ermittelt wird, steht erst zu diesem Zeitpunkt fest, ob und in welcher Höhe für die betreffende Zinsperiode eine Zinszahlung erfolgen wird. Der variable Zinssatz steht bei Emission nicht fest und kann für die betreffenden Zinsperioden unterschiedlich hoch sein, im ungünstigsten Fall Null betragen, so dass eine Zinszahlung bzw. im ungünstigsten Fall keine Zinszahlungen erfolgen. Die Berechnung der Zinsen erfolgt in der Regel durch Anwendung der so genannten "Actual/360"-Zinsberechnungsmethode, wobei die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode durch 360 dividiert wird.

Weiterhin kann vorgesehen sein, dass bei der Ermittlung des relevanten Zinssatzes eine Multiplikation mit einem Faktor erfolgen soll. Bei einem Faktor kleiner als eins wird der ermittelte Zinssatz reduziert und der anzusetzende relevante Zinssatz ist niedriger als ohne diesen Multiplikator.

Sofern keine Mindestverzinsung oder Festzinsperioden vorgesehen sind, erfolgt im ungünstigsten Fall keine Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere.

4.1.7.2.5.2.3. Kapitalschutz-Wertpapiere mit strukturierter Verzinsung

Die Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere insgesamt aber auch die Höhe der Verzinsung kann vom Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Bedingungen oder Ereignisse während eines Beobachtungszeitraums abhängig sein. Beispielsweise kann die Verzinsung von dem Erreichen eines Zielzinsbetrags, dem Erreichen oder Durchbrechen einer festgelegten Kursschwelle oder von der Preisentwicklung des Basiswerts abhängig sein.

Bei der Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere kann ferner das Sammler-Element (auch "Zinssammler" genannt) Anwendung finden. Bei diesen Kapitalschutz-Wertpapieren ist die Berechnungsweise des Zinsbetrags beispielsweise davon abhängig, an wie vielen Tagen (z.B. Börsentage oder Kalendertage) der Preis des Basiswerts oberhalb bzw. unterhalb einer bestimmten Kursschwelle oder innerhalb bzw. außerhalb einer Bandbreite notiert hat. Für jeden Tag, an dem die entsprechende Zinsbedingung vorgelegen hat, wird ein bestimmter Zinsbetrag festgeschrieben. Für jeden Tag, an dem die entsprechende Zinsbedingung nicht vorgelegen hat, kann ein bestimmter Betrag

vom Zinsbetrag in Abzug gebracht werden. Die Auszahlung der "angesammelten" Beträge kann an bestimmten Zinsterminen während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere oder am Fälligkeitstag erfolgen.

Bei der Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere kann ferner das Recovery-Element Anwendung finden. Werden die Kapitalschutz-Wertpapiere beispielsweise für eine oder mehrere Zinsperioden nicht verzinst, weil für die betreffende Zinsperiode die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Verzinsung in der nachfolgenden Zinsperiode in der die Zinsbedingung erstmals wieder erfüllt ist, um den Betrag aller ausgefallenen Zinsen erhöht. Eine ausgefallene Zinszahlung kann in diesem Fall nur einmal nachgezahlt werden.

Sofern keine Mindestverzinsung oder Festzinsperioden vorgesehen sind, erfolgt im ungünstigsten Fall keine Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere.

4.1.7.2.6. Kapitalschutz-Wertpapiere mit mehreren Basiswerten

Die Kapitalschutz-Wertpapiere können sich auf mehrere Basiswerte beziehen. Die entsprechenden Basiswerte, die den Kapitalschutz-Wertpapieren zugrunde liegen oder der aus verschiedenen Basketkomponenten bestehende Basket werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Bei diesen Kapitalschutz-Wertpapieren ist regelmäßig die Preisentwicklung jedes einzelnen Basiswerts relevant. Dabei können die Kapitalschutz-Wertpapiere dergestalt ausgestattet sein, dass beispielsweise der Eintritt eines Kursschwellenereignisses unter Berücksichtigung des Worst-of-Elements festgestellt wird, die Ermittlung des Zusatzbetrags wiederum unter Anwendung der Basketwert-Betrachtung erfolgt. Die genaue Ausstattung der begebenen Kapitalschutz-Wertpapiere wird bei Emission festgelegt und in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt.

4.1.7.2.6.1. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Worst-of-Element

Kapitalschutz-Wertpapieren mit einem Worst-of-Element (auch Multi-Element genannt) liegen mehrere Basiswerte zugrunde. Bei diesen Kapitalschutz-Wertpapieren ist für die Ermittlung des Zusatzbetrags am Bewertungstag ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Preisentwicklung maßgeblich. Es wird mithin der Basiswert mit der relativ schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere richtet sich daher nicht nach dem Wert aller Basiswerte, sondern nach der Preisentwicklung des "schlechtesten" Basiswerts. Wird für die Ermittlung des Zusatzbetrags ein Performancefaktor herangezogen, so entspricht dieser z.B. dem Quotienten des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts am Bewertungstag und des für den betreffenden Basiswert maßgeblichen Startniveaus. Durch die Festlegung auf den niedrigsten Performancefaktor partizipiert der Wertpapierinhaber an der Preisentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Preisentwicklung, unabhängig also von der gegebenenfalls besseren Preisentwicklung der anderen Basiswerte; vergleichsweise höhere Performancefaktoren finden daher keine Berücksichtigung.

4.1.7.2.6.2. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Basketwert-Betrachtung

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung ist regelmäßig der Wert des gesamten Baskets und somit die Preisentwicklung jeder einzelnen im Basket enthaltenen Basketkomponente relevant. D.h., der Basketwert errechnet sich aus der Summe der Werte der einzelnen Basketkomponenten, wobei der maßgebliche Kurs der betreffenden Basketkomponente am Bewertungstag mit ihrem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert wird, und ist für die Ermittlung des Zusatzbetrags am Bewertungstag maßgeblich. Somit richtet sich der Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere nach dem Kurs jeder einzelnen Basketkomponente. Die in dem Basket enthaltenen Basketkomponenten können dabei unterschiedlich gewichtet sein. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein höheres Gewicht (Gewichtungsfaktor) haben, wirken sich stärker auf den zur Ermittlung des Zusatzbetrags heranzuziehenden Basketwert aus. Ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Basket handelt,

hängt der Basketwert maßgeblich von der Preisentwicklung der Basketkomponenten mit einer relativ höheren Gewichtung ab.

4.1.7.2.6.3. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Best-of-Element

Kapitalschutz-Wertpapieren mit einem Best-of-Element liegen mehrere Basiswerte zugrunde. Bei diesen Kapitalschutz-Wertpapieren ist für die Ermittlung des Zusatzbetrags am Bewertungstag ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, höchsten/besten Preisentwicklung maßgeblich. Es wird mithin der Basiswert mit der relativ besten Performance herangezogen. Der Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere richtet sich daher nicht nach dem Wert aller Basiswerte, sondern nach der Preisentwicklung des jeweils "besten" Basiswerts. Wird für die Ermittlung des Zusatzbetrags ein Performancefaktor herangezogen, so entspricht dieser z.B. dem Quotienten des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts am Bewertungstag und des für den betreffenden Basiswert maßgeblichen Startniveaus. Durch die Festlegung auf den höchsten Performancefaktor partizipiert der Wertpapierinhaber an der Preisentwicklung des Basiswerts mit der relativ besten Preisentwicklung, unabhängig also von der gegebenenfalls schlechteren Preisentwicklung der anderen Basiswerte; vergleichsweise niedrigere Performancefaktoren finden daher keine Berücksichtigung.

4.1.7.2.7. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Abwicklungsart Zahlung bzw. Abwicklungsart physische Lieferung

Die Kapitalschutz-Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Kapitalschutz-Wertpapiers auf Zahlung des Auszahlungsbetrags, d.h. des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen Zusatzbetrags (Abwicklungsart Zahlung). Statt der Zahlung des Zusatzbetrags bzw. zusätzlich zur Zahlung des Zusatzbetrags können die Kapitalschutz-Wertpapiere die physische Lieferung (z.B. Lieferung des Basiswerts, des Liefergegenstands, etc.) vorsehen (Abwicklungsart physische Lieferung).

4.1.7.2.7.1. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Abwicklungsart Zahlung

Die Emittentin wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags, d.h. des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen Zusatzbetrags, an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle vornehmen. Einzelheiten zur Rückgabe der Kapitalschutz-Wertpapiere, der Angabe des Zahlungstermins und der Art und Weise der Berechnung werden bei Emission festgelegt und in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt.

4.1.7.2.7.2. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Abwicklungsart physische Lieferung

Die Kapitalschutz-Wertpapiere können zusätzlich zur Abwicklungsart Zahlung die Abwicklungsart physische Lieferung vorsehen. In diesem Fall kann statt der Zahlung des Zusatzbetrags bzw. zusätzlich zur Zahlung des Zusatzbetrags die physische Lieferung von Wertpapieren vorgesehen sein. Bei den zu liefernden Wertpapieren handelt es sich ausschließlich um solche, die auf ein Depot gebucht werden können und nicht um Sachgegenstände. Bei den zu liefernden Wertpapieren kann es sich beispielsweise um den Basiswert selbst handeln. Darüber hinaus kann auch die Lieferung eines anderen vom Basiswert abweichenden Liefergegenstands (z.B. ETF-Anteile) vorgesehen sein. In diesem Fall ist zwar für die Feststellung der Tilgungsart der Basiswert bzw. sein Preis am betreffenden Bewertungstag maßgeblich, die Abwicklung jedoch erfolgt durch Lieferung eines vom Basiswert abweichenden Liefergegenstands. So können sich die Kapitalschutz-Wertpapiere beispielsweise auf einen Index beziehen, deren Tilgung von der Preisentwicklung des Index abhängig ist, die Abwicklung kann jedoch durch Lieferung von entsprechenden Referenzzertifikaten (z.B. Open End-Wertpapiere bezogen auf Indizes) oder von entsprechenden ETF-Anteilen auf den betreffenden Index erfolgen.

Die Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere durch Lieferung - zusätzlich zur Abwicklungsart Zahlung - kann bereits bei Emission festgelegt werden. Diese Abwicklungsart kann jedoch auch erst in Abhängigkeit vom Eintritt bestimmter Ereignisse und/oder Bedingungen (z.B. Kursschwellenereignis)

Anwendung finden. So kann beispielsweise maßgeblich sein, ob der Preis des Basiswerts innerhalb bestimmter Zeiträume oder zu bestimmten Zeitpunkten festgelegte Kursschwellen erreicht oder unterschritten bzw. überschritten hat.

Der zu liefernde Basiswert bzw. Liefergegenstand wird am Fälligkeitstag bzw. am maßgeblichen Einbuchungstag (z.B. Zinstermin oder fünf Bankarbeitstage nach dem Ausübungstag) zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus dem zu liefernden Basiswert bzw. Liefergegenstand. In der Regel werden effektive Wertpapiere nicht ausgegeben bzw. geliefert. Wie bei den in diesem Basisprospekt beschriebenen Kapitalschutz-Wertpapieren selbst, stehen dem Anleger in der Regel Miteigentumsanteile an dem zu liefernden Basiswert bzw. Liefergegenstand nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu.

Sollte die Lieferung des entsprechenden Basiswerts bzw. Liefergegenstands aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so kann vorgesehen sein, anstatt der Lieferung des entsprechenden Basiswerts bzw. Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Einzelheiten zur Rückgabe der Kapitalschutz-Wertpapiere, der Angabe des Liefertermins und der Art und Weise der Lieferung werden bei Emission festgelegt und in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt.

Sofern die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl der zu liefernden Wertpapiere (z.B. die Anzahl von Aktien) Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile der zu liefernden Wertpapiere nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag ausgezahlt. Diese etwaigen Spitzenbeträge werden ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Kapitalschutz-Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis der zu liefernden Wertpapiere. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung des Spitzenbetrags in der Art und Weise, dass dafür beispielsweise eine höhere Anzahl von Aktien oder auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren geliefert wird.

Der Wertpapierinhaber kann den gelieferten Basiswert bzw. Liefergegenstand nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

4.1.7.2.8. Kapitalschutz-Wertpapiere mit vorzeitiger Tilgung

Das Erreichen oder Über- bzw. Unterschreiten einer bestimmten Kursschwelle oder das Erreichen eines Zielzinsbetrags während eines oder mehrerer Zeiträume bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt kann die vorzeitige Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere zur Folge haben. In diesem Fall endet die Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere durch die Emittentin bedarf. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr. Mithin endet auch ein etwaiger Zinslauf zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Fälligkeitstag.

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit einem so genannten Express-Element - automatische vorzeitige Tilgung - (auch Autocallable-Element genannt) erfolgt die vorzeitige Tilgung dieser Kapitalschutz-Wertpapiere an bei Emission festgelegten Vorzeitigen Fälligkeitstagen, sofern die Tilgungsbedingungen (z.B. das Überschreiten einer Kursschwelle an einem Bewertungstag) erfüllt sind. Sind die Tilgungsbedingungen nicht erfüllt, erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag keine vorzeitige Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere. Alternativ kann die vorzeitige Tilgung dieser Kapitalschutz-Wertpapiere auch zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit unmittelbar nachdem die

Tilgungsbedingungen erfüllt sind erfolgen und somit nicht an bei Emission festgelegten Vorzeitigen Fälligkeitstagen.

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt die Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere spätestens am Fälligkeitstag regelmäßig in Abhängigkeit des am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines eingetretenen Kursschwellenereignisses.

Die Ausgestaltung der vorzeitigen Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere wird bei Emission festgelegt und in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt.

4.1.7.2.9. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Lookback-Element

Die für die Kapitalschutz-Wertpapiere maßgeblichen Ausstattungsmerkmale, wie z.B. Startniveau, oder Kursschwelle (Barriere), können bei Emission bestimmt oder aber nach Ablauf eines nach Emission folgenden Beobachtungszeitraums festgelegt und entsprechend den Bestimmungen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen veröffentlicht werden. Die Kriterien, nach denen die Ausstattungsmerkmale festgelegt werden, werden bei Emission bestimmt. So können beispielsweise die ersten drei Monate der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere als Zeitraum dienen, in dem etwa der höchste oder niedrigste Preis, z.B. Schlusskurs, des Basiswerts beobachtet wird. Dieser höchste bzw. niedrigste in diesem Zeitraum notierte Preis des Basiswerts wird dann beispielsweise als Startniveau, Kursschwelle oder Best-In-Preis herangezogen.

4.1.7.2.10. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Währungsumrechnungen

Der Preis des Basiswerts kann in einer anderen Währung (z.B. US-Dollar) als der Emissionswährung (z.B. Euro), d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden. Ebenso können der Kapitalschutzbetrag, ein etwaiger Zusatzbetrag und/oder etwaige andere Zahlungsbeträge in einer Fremdwährung ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden. Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mit einer Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, erfolgt die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrags durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren ohne Währungsabsicherung wird demnach der Umrechnungskurs nicht bereits bei Emission festgelegt. Vielmehr erfolgt die Feststellung des relevanten Umrechnungskurses beispielsweise am Bewertungstag und kann etwa unter Bezugnahme auf eine bestimmte Bildschirmseite einer Publikationsstelle (z.B. Reuters Monitor oder Internetseite) ermittelt werden. Bei dem Umrechnungskurs kann es sich auch um einen von der Emittentin festgestellten Währungswechselkurs handeln, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags kann zum gleichen Zeitpunkt wie die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag erfolgen oder abweichend vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Geschäftstag.

Im Falle eines Basiswerts, dessen Preis nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Fremdwährung. Der Fremdwährungsbetrag wird in diesem Fall zunächst in einen in einer anderen Fremdwährung ausgedrückten Betrag und dieser anschließend in die Emissionswährung umgerechnet.

4.1.7.2.11. Kapitalschutz-Wertpapiere, die in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden, in dem die Kapitalschutz-Wertpapiere zum Kauf angeboten werden

Die Kapitalschutz-Wertpapiere können als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Kapitalschutz-Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, vorsehen. Beispielsweise können die Kapitalschutz-Wertpapiere in Ländern, in denen die offizielle Landeswährung der Euro ist, wie z.B. die Bundesrepublik Deutschland, auch in der Emissionswährung US-Dollar emittiert und angeboten werden, wobei die Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere in der Emissionswährung erfolgt. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

4.1.7.2.12. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)

Kapitalschutz-Wertpapiere können mit einer so genannten Währungsabsicherung ausgestattet sein. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind am Zusatz "Quanto" zu erkennen. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungssicherung, bei der eine Fremdwährung in einem festgelegten Verhältnis (meist 1:1) in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet wird. D.h. bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Fremdwährung ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht.

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Währungsabsicherung müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere sowie etwaige Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen insofern im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Sowohl während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere bei der Stellung von An- und Verkaufspreisen als auch bei der Tilgung oder sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit den Kapitalschutz-Wertpapieren ist ein Währungsrisiko durch eine Umrechnung der Währung des Basiswerts (Fremdwährung) in die Emissionswährung ausgeschlossen. Eine Währungsumrechnung mit dem am Bewertungstag gültigen Wechselkurs erfolgt nicht.

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Währungsabsicherung und Abwicklungsart physische Lieferung, d.h. statt der Zahlung des Zusatzbetrags bzw. zusätzlich zur Zahlung des Zusatzbetrags ist die physische Lieferung von Wertpapieren vorgesehen, gelten vorstehende Ausführungen gleichermaßen. Im Falle der physischen Lieferung von Wertpapieren wird jedoch die Anzahl des zu liefernden Basiswerts bzw. des Liefergegenstands erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass der rechnerische Gegenwert der Lieferung nach dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist.

4.1.7.2.13. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Ausübungsmöglichkeit durch den Wertpapierinhaber

Sofern eine Ausübungsmöglichkeit durch den Wertpapierinhaber vorgesehen ist, ist dieser berechtigt, seine Kapitalschutz-Wertpapiere zu bestimmten Terminen, den so genannten Ausübungstagen, auszuüben. Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden ausgeübt, dass der Wertpapierinhaber zu einem der Ausübungstage eine schriftliche Erklärung gegenüber der Emittentin und/oder der Zahlstelle abgibt und die Kapitalschutz-Wertpapiere auf das Konto der Emittentin bei der Hinterlegungsstelle liefert. Nach Wirksamkeit der Ausübung der Kapitalschutz-Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten wird bei Emission festgelegt und in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt.

Die Ausübungsart gibt an, ob die Kapitalschutz-Wertpapiere beispielsweise während der gesamten Laufzeit (amerikanische Option, auch american style/option genannt), nur am Ende der Laufzeit (europäische Option, auch european style/option genannt) oder zu bestimmten Zeitpunkten (Bermuda-Option) ausgeübt werden kann.

4.1.7.2.14. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Nennbetrag

Im Falle von nennbetragsbezogenen Kapitalschutz-Wertpapieren sind diese in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen bzw. Zertifikate in Höhe des entsprechenden Nennbetrags (auch Nennwert oder Nominalbetrag genannt) (z.B. EUR 100,00) eingeteilt.

4.1.7.3. Kündigungsrechte der Emittentin

4.1.7.3.1. Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Sofern ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen ist, ist die Emittentin berechtigt, die Kapitalschutz-Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, zu kündigen und den entsprechenden Kündigungsbetrag zu zahlen. Die Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere endet vorzeitig und die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr. Im Falle der Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere durch die Emittentin endet auch ein etwaiger Zinslauf am Kündigungstag vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Kündigungstag.

Die im Falle einer Kündigung relevante Kündigungsfrist kann beispielsweise eine Woche betragen. In diesem Fall werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit einer Frist von einer Woche mit Wirkung zu einem Ausübungstag gekündigt. Ferner kann eine Mindestlaufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere vorgesehen sein, so dass eine Kündigung beispielsweise frühestens nach Ablauf von 12 Monaten erfolgen kann.

Die Ausgestaltung des Kündigungsrechtes der Emittentin, der Ermittlung des Kündigungsbetrags und der im Falle einer Kündigung relevanten Kündigungsfrist werden bei Emission festgelegt und in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt.

4.1.7.3.2. Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin hat das Recht, die Kapitalschutz-Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung des außerordentlichen Kündigungsrechtes der Emittentin wird bei Emission festgelegt und in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z.B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z.B. bei Indizes als Basiswert) nach Ansicht der Emittentin das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung der Emittentin, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z.B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z.B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere relevanten Kündigungsfrist wird die Emittentin in der Regel einen von ihr nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Kapitalschutz-Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt. Die Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere endet vorzeitig und die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr. Im Falle der außerordentlichen Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere durch die Emittentin endet auch ein etwaiger Zinslauf am Kündigungstag vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge am/an Zinstermin(en) nach dem Kündigungstag.

4.1.7.4. Rendite

Sofern die Maßgeblichen Emissionsbedingungen des betreffenden Kapitalschutz-Wertpapiers die Berechnung einer Mindest- und/oder Maximalrendite ermöglichen, wird die Mindest- und/oder Maximalrendite in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Andernfalls erfolgt in den Endgültigen Bedingungen keine Angabe zur Rendite.

Für den Fall, dass in den Endgültigen Bedingungen die Mindest- und/oder Maximalrendite des jeweiligen Kapitalschutz-Wertpapiers angegeben wird, wird diese grundsätzlich in Abhängigkeit von den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausstattungsmerkmalen des betreffenden Kapitalschutz-Wertpapiers und nach der internen Zinsfußmethode berechnet. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage eines Kapitalschutz-Wertpapiers, das vom Wertpapierinhaber zum anfänglichen Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis, ohne Berücksichtigung sonstiger Erwerbsnebenkosten) erworben und bis zum Ende der Laufzeit gehalten wird.

4.1.8. Rechtliche Grundlage

Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses der Emittentin begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns von der Emittentin gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses der Emittentin in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.9. Verkaufsbeginn

Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Verkaufsbeginn der Kapitalschutz-Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Zeichnungsbeginn für die Kapitalschutz-Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der erste Valutierungstag, d.h. das Datum, an dem die Inhaber-Sammelurkunde bei der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.10. Übertragbarkeit

Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind frei übertragbar.

4.1.11. Laufzeitende

Die Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere ist regelmäßig begrenzt und endet - vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere an einem vorzeitigen Fälligkeitstag - dementsprechend auch am bei Emission festgelegten Fälligkeitstag. In den Fällen, in denen eine Ausübungsmöglichkeit durch den Wertpapierinhaber vorgesehen ist, ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Kapitalschutz-Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Nach Wirksamkeit der Ausübung der Kapitalschutz-Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers.

In den Fällen, in denen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches bzw. ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen ist, kann die Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere - gegebenenfalls auch unvorhergesehen - vorzeitig enden.

4.1.12. Abrechnungsverfahren

Das Abrechnungsverfahren für die Kapitalschutz-Wertpapiere sowie die Art und Weise der Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere ist in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen geregelt. Einzelheiten zur Tilgung und zur Umrechnung fälliger Beträge, sofern die Auszahlungswährung von der Währung des Basiswerts bzw. von der Emissionswährung abweicht, können den Maßgeblichen Emissionsbedingungen entnommen werden.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Kapitalschutz-Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder auch durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

4.1.13. Erfüllung

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können eine Ausübungsmöglichkeit durch den Wertpapierinhaber vorsehen. Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber wirksam ausgeübt werden ist die Emittentin verpflichtet dem Wertpapierinhaber den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Nach wirksamer Ausübung der Kapitalschutz-Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten wird bei Emission festgelegt und in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt.

Die Emittentin wird die Zahlung etwaiger Zahlungsbeträge an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen.

Die Emittentin wird im Fall der Tilgung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert bzw. die zu liefernde Basketkomponente bzw. das zu liefernde Referenzzertifikat bzw. den zu liefernden Liefergegenstand (z.B. ETF-Anteile) in der am Fälligkeitstag bzw. an dem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen genannten Tag börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Kapitalschutz-Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Bei den zu liefernden Kapitalschutz-Wertpapieren handelt es sich ausschließlich um solche, die auf ein Depot gebucht werden können und nicht um Sachgegenstände. Die Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts bzw. der Basketkomponente bzw. des Referenzzertifikats bzw. des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Einzelheiten zur Rückgabe der Kapitalschutz-Wertpapiere, der Angabe des Zahlungstermins und der Art und Weise der Berechnung werden bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen Kapitalschutz-Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Kapitalschutz-Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Soweit anwendbar, können - neben den nachstehend beschriebenen steuerlichen Risikohinweisen - weitere besondere steuerliche Informationen in Bezug auf die in diesem Basisprospekt beschriebenen Kapitalschutz-Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere in anderen als in den nachstehend genannten Ländern angeboten werden sollen, werden steuerliche Hinweise diese Länder betreffend in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen grundsätzlich als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen Kapitalschutz-Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Kapitalschutz-Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Kapitalschutz-Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuern oder EU-Quellensteuern kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Die näheren Informationen über die Besteuerung von Einkünften aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen und von Fall zu Fall in Österreich öffentlich angebotenen Kapitalschutz-Wertpapieren können den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, welche in Österreich rechtzeitig vor, spätestens jedoch gleichzeitig mit dem Beginn des öffentlichen Angebotes der betreffenden Kapitalschutz-Wertpapiere veröffentlicht werden, entnommen werden.

Liechtenstein

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Kapitalschutz-Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es zur Einbehaltung von EU-Zinsertragssteuern kommen.

Die näheren Informationen über die Besteuerung von Kapitalerträgen und Kapitalgewinnen aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen und von Fall zu Fall in Liechtenstein öffentlich angebotenen Kapitalschutz-Wertpapieren können den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, welche in Liechtenstein rechtzeitig vor Beginn des öffentlichen Angebots der betreffenden Kapitalschutz-Wertpapiere veröffentlicht werden, entnommen werden.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert

4.2.1. Feststellung des Referenzpreises

Die Höhe eines etwaigen Zusatzbetrags bzw. die Höhe etwaiger Zahlungen während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere hängen von bestimmten Parametern ab, insbesondere von der Preisentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere und/oder von seinem Preis (Referenzpreis) an bestimmten Stichtagen (Bewertungstage). Der Referenzpreis des Basiswerts bezeichnet mithin den definierten Kurs, Preis oder Stand des Basiswerts, z.B. Schlusskurs des Basiswerts, an einem Bewertungstag. Die mögliche Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere durch

Lieferung (statt der Zahlung des Zusatzbetrags bzw. zusätzlich zur Zahlung des Zusatzbetrags) erfolgt ebenfalls in Abhängigkeit von der Preisentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere und/oder von seinem Referenzpreis an bestimmten Bewertungstagen.

4.2.2. Basiswert

Der Basiswert ist das den Kapitalschutz-Wertpapieren zugrunde liegende Bezugsobjekt, das für den Preis des Kapitalschutz-Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich ist.

Der den Kapitalschutz-Wertpapieren als Basiswert zugrunde liegende Einzelwert oder die entsprechenden Basiswerte, die den Kapitalschutz-Wertpapieren zugrunde liegen oder der aus verschiedenen Basketkomponenten bestehende Basket wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts bzw. der zugrunde liegenden Basiswerte oder Basketkomponenten werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte bzw. Basketkomponenten können - abhängig von der Ausgestaltung der konkreten Emission - den Kapitalschutz-Wertpapieren, die Gegenstand des Basisprospekts sind, zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (z.B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs") - wie z.B. American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs") -),
- Währungswechselkurse,
- Zinsen,
- Zinssätze/Referenzsätze,
- Indizes (z.B. Aktien-Indizes oder von Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierte Indizes ("HSBC-Indizes")),
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen),
- Investmentanteile, deren zugrunde liegender Fonds verschiedene Vermögenswerte enthalten kann, wobei es sich bei im Fonds enthaltenen Vermögenswerten beispielsweise um Aktien, Indizes, Anleihen, derivative Wertpapiere, Immobilien usw. oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln kann,
- Edelmetalle,
- Rohstoffe,
- Schuldverschreibungen,
- Terminkontrakte (z.B. Zinsterminkontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte) oder
- ein Basket bestehend aus den vorstehend genannten Basketkomponenten/Basiswerten.

Die Höhe eines etwaigen Zusatzbetrags und die Höhe etwaiger anderer Zahlungsbeträge sowie die Wertentwicklung der Kapitalschutz-Wertpapiere werden entscheidend durch die Preisentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte, der/die den Kapitalschutz-Wertpapieren zugrunde liegt/liegen, beeinflusst.

Die Informationen über die Wertentwicklung der jeweiligen Basiswerte bzw. der jeweiligen Basketkomponenten und deren Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der jeweiligen Basiswerte bzw. der jeweiligen Basketkomponenten werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht.

Aktien

Eine Aktie ist ein Wertpapier bzw. ein Anteilsschein, der das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbrieft. Die Höhe des Anteils am Grundkapital und somit am bilanziellen Gesamtvermögen der AG bzw. KGaA wird durch den Nennwert (bei Nennbetragsaktien) angegeben bzw. durch den rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) ermittelt. Die Aktien sind in der Regel börsennotiert. Ihre Kurse werden täglich marktmäßig bewertet, indem ihre Marktpreise (Börsenkurse) an den Börsen festgesetzt werden.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

Neben Aktien können auch aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (z.B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs"), wie American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs")) als Basiswert in Frage kommen. Falls der Basiswert der Gesellschaft beispielsweise als Genussschein verbrieft ist, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbrieften ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung. Andere aktienähnliche Wertpapiere können beispielsweise ADRs bzw. GDRs sein. ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines ADR bzw. GDR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit der Anzahl des jeweiligen ADRs bzw. GDRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der ADRs bzw. GDRs und somit auch auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere aus. Die den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die ADRs bzw. GDRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines ADRs bzw. GDRs und dem mit der Anzahl multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können. Für den Fall einer Insolvenz der die ADRs bzw. GDRs begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der ADRs bzw. GDRs, einer Kündigung der ADRs bzw. GDRs durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die ADRs bzw. GDRs auswirkenden Ereignissen sehen die Maßgeblichen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse

Mit dem Erwerb eines Kapitalschutz-Wertpapiers mit dem Basiswert Währungswechselkurse, spekuliert der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (Aufwertung bzw. Abwertung) einer Währung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung.

Der Kurs des jeweiligen als Basiswert gewählten Währungswechselkurses wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Daher sind die Währungswechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere sowie etwaige Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung der Zahlungsbeträge zu beachten.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Zinsen bzw. Zinssätze/Referenzsätze

Den Kapitalschutz-Wertpapieren können als Basiswert beispielsweise eine Anleihe oder ein Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, welche an einer Börse gehandelt werden und deren Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht werden, unterliegen. Darüber hinaus kann es sich bei dem zugrunde liegenden Basiswert um einen Zinssatz, wie beispielsweise den EURIBOR, den Swapsatz oder den "ISDA-Satz", handeln. EURIBOR ist eine Abkürzung für European Interbank Offered Rate und bezeichnet einen Angebotssatz (Referenzsatz) für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, z.B. sechs Monate, festgelegt. Benchmark EURIBOR-Sätze werden börsentäglich, z.B. auf der Bildschirmseite EURIBOR01, des Reuters Monitor veröffentlicht. Ein Swapsatz ist der feste Zinssatz p.a. den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz, wie z.B. den EURIBOR. Neben dem festen Zinssatz werden für die Zinstauschvereinbarung der unterliegende Nominalbetrag, die Laufzeit, die unterliegende Währung, der Startzeitpunkt und die Zinszahlungskonvention, z.B. "30/360" für den festen Zinssatz und "act/360" für den variablen Zinssatz festgelegt. Benchmark Swapsätze werden täglich z.B. auf der Bildschirmseite ISDAFIX2 des Reuters Monitor veröffentlicht. Der "ISDA-Satz" ist ein Zinssatz, der auf der Basis von so genannten "Floating Rate Options", welche durch Definitionen der International Swap and Derivatives Association ("ISDA") festgelegt sind, festgestellt und veröffentlicht wird.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Ein Index (z.B. ein Aktien-Index) ist eine Kennzahl, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen (z.B. Aktienkursen) in einem bestimmten Marktsegment ermittelt wird. Sie soll anhand der in dem Index (z.B. Aktien-Index) eingeflossenen Kurse (z.B. Aktienkurse) die Entwicklung auf diesem Teilmarkt des weltweiten Finanzgeschehens dokumentieren bzw. die Markttendenzen aufzeigen. Indizes werden i.d.R. fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift der Indexprovider auf die Börsenkurse der im Index enthaltenen Aktien bzw. Wertpapiere oder Komponenten zurück. Aktien-Indizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes (Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen sind nicht enthalten) als auch Performanceindizes (Dividenden- und sonstige Zahlungen an die Aktionäre werden bei der Berechnung des Index in das fiktive Portfolio reinvestiert) berechnet.

HSBC-Indizes

Von einer oder mehreren Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierte Indizes ("HSBC-Indizes") werden von einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle in der Eigenschaft als Berechnungsstelle regelmäßig berechnet und veröffentlicht. Eine detaillierte Beschreibung und genaue Berechnungsweise des Index wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Neben Indizes können auch indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) als Basiswert in Frage kommen. Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel allerdings wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Investmentanteile

Investmentanteile sind Anteile an einem Fonds der als Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder auf vergleichbarer Weise gestaltet sein kann. Das dem Fonds von den Anlegern zur Verfügung gestellte Geld wird nach den/der vorher festgelegten Anlagezielen/Anlagepolitik in unterschiedliche Vermögensgegenstände, beispielsweise in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, am Geldmarkt und/oder in Immobilien, angelegt. Der Fonds wird unter Berücksichtigung dieser Anlageziele/Anlagepolitik verwaltet. Mit dem Kauf von Investmentanteilen wird der Anleger am Fonds beteiligt und hat einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung und Anteilrückgabe zum jeweils gültigen Wert bzw. Rücknahmepreis. Der Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils bestimmt sich im Wesentlichen nach dem Wert des betreffenden Fonds und wird nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen (als so genannter Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) festgestellt. Der Wert des Fonds (so genannter Nettoinventarwert, Net Asset Value (NAV)) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Investmentanteile ergibt - unter Berücksichtigung gegebenenfalls anfallender Rückgabeaufschläge - den Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot bzw. keinen (öffentlichen) Vertrieb von Investmentanteilen der Fondsgesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle

Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die Kapitalschutz-Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Gold als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Gold Fixing Price). Silber als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Silber Fixing Price).

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Rohstoffe

Bei Rohstoffen (z.B. Basismetalle) als Basiswert beziehen sich die Kapitalschutz-Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Rohstoffs.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Schuldverschreibungen

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Schuldverschreibungen bezeichnen verzinsliche Wertpapiere, wobei man zwischen Inhaberschuldverschreibungen (Wertpapiere, in denen dem Inhaber eine Leistung versprochen wird) und Namensschuldverschreibungen (auf den Namen des Gläubigers ausgestellte Wertpapiere) unterscheidet. Weitere Schuldverschreibungen sind beispielsweise Anleihen, Zertifikate, Pfandbriefe, Rentenpapiere oder Obligationen. Bei den Emittenten von Schuldverschreibungen kann es sich beispielsweise um den Bund, Länder, Kommunen, Privatunternehmen oder Kreditinstitute handeln, deren jeweilige Bonität es zu beachten gilt.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Terminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte handeln.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basket

Ein Basket enthält verschiedene Basketkomponenten. Bei solchen Basketkomponenten kann es sich beispielsweise um Aktien oder Indizes oder andere Einzelwerte oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln.

Ein Aktienbasket beispielsweise besteht aus einer bestimmten bei Emission festgelegten Anzahl von Aktien und/oder Depositary Receipts ("DRs"), wie z.B. American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs") bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (die "Basketaktien"). Während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere findet grundsätzlich keine ordentliche Anpassung oder Umschichtung der jeweiligen Basketaktien und/oder aktienähnlichen Wertpapiere statt. Eine Aktie ist ein Wertpapier bzw. ein Anteilschein, der das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbrieft. Die Höhe des Anteils am Grundkapital und somit am bilanziellen Gesamtvermögen der AG bzw. KGaA wird durch den Nennwert (bei Nennbetragsaktien) angegeben bzw. durch den rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) ermittelt. Die Aktien sind in der Regel börsennotiert. Ihre Kurse werden täglich marktmäßig bewertet, indem ihre Marktpreise (Börsenkurse) an den Börsen festgesetzt werden. Ein aktienähnliches Wertpapier kann beispielsweise ein Genussschein sein. In Gegensatz zu Aktionären ist Inhabern von Genussscheinen die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbrieften ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung. Andere aktienähnliche Wertpapiere können auch beispielsweise ADRs bzw. GDRs sein. ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines ADR bzw. GDR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit der Anzahl des jeweiligen ADRs bzw. GDRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der ADRs bzw. GDRs und somit auch auf den Wert der

Kapitalschutz-Wertpapiere aus. Die den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die ADRs bzw. GDRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines ADRs bzw. GDRs und dem der Anzahl multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können. Ein Indexbasket beispielsweise besteht aus einer bestimmten bei Emission festgelegten Anzahl von Indizes (z.B. Aktien-Indizes) und/oder indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten und/oder von Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierte Indizes ("HSBC-Indizes") (die "Basketindizes"). Mögliche Basketindizes sind Euroland- und Nicht-Euroland-Indizes. Während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere findet grundsätzlich keine ordentliche Anpassung oder Umschichtung der jeweiligen Basketindizes statt. Ein Aktien-Index beispielsweise ist eine Kennzahl, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Aktienkursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt wird. Sie soll anhand der in dem Aktien-Index eingeflossenen Aktienkurse die Entwicklung auf diesem Teilmarkt des weltweiten Finanzgeschehens dokumentieren bzw. die Markttendenzen aufzeigen. Indizes werden i.d.R. fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift der Indexprovider auf die Börsenkurse der im Index enthaltenen Aktien bzw. Wertpapiere oder Komponenten zurück. Aktien-Indizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes (Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen sind nicht enthalten) als auch Performance-Indizes (Dividenden- und sonstige Zahlungen an die Aktionäre werden bei der Berechnung des Index in das fiktive Portfolio reinvestiert) berechnet. Neben Indizes können auch indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) als Basketkomponenten in Frage kommen. Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel allerdings wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.

Welche Basketkomponenten dem Basket der jeweiligen Emission zugrunde liegen, wie diese jeweils gewichtet werden, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale der Basketkomponenten werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.2.3. Marktstörungen

Hinsichtlich der Definition einer Marktstörung die den Basiswert bzw. die Basiswerte oder die Basketkomponenten betreffen (beispielsweise liegt eine Marktstörung vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann) sowie der Korrekturvorschriften im Hinblick auf eine Marktstörung, d.h. die Konsequenzen einer Marktstörung, wie beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert, wird auf die Maßgeblichen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen verwiesen.

4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Hinsichtlich der Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert bzw. die Basiswerte oder die Basketkomponenten betreffen, wird auf die Maßgeblichen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen verwiesen.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Emissionsbedingungen für die Kapitalschutz-Wertpapiere

Emissionsbedingungen
für die [Marketingnamen einfügen: •] Kapitalschutz-[Zertifikate] [Anleihe]
bezogen auf [Aktien] [Indizes] [Investmentanteile] [indexähnliche oder
indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes] [aktienähnliche oder
aktienvertretende Wertpapiere] [Zinssätze/Referenzsätze] [Zinsen]
[Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Terminkontrakte]
[Schuldverschreibungen] [einen Basket]
- WKN • -
- ISIN • -

§ 1

Verbriefung und Lieferung der Kapitalschutz-Wertpapiere[/]

[Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Kapitalschutz-Wertpapieren: **Form und Nennbetrag**]

- (1) Die [Zertifikate] [Anleihe] (die ["Zertifikate"] ["Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen"] oder die "Kapitalschutz-Wertpapiere"¹) [werden] [wird] durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") begeben.

[Anwendbar bei Anleihen:

- (•) Die Anleihe der Emittentin ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen [im Nennbetrag von jeweils • (der "Nennbetrag")] [•].]

[Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Zertifikaten:

- (•) [Die Zertifikate der Emittentin sind eingeteilt in [untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate [im Nennbetrag von jeweils • (der "Nennbetrag")] [•].][Die Zertifikate im Nennbetrag von jeweils • (der "Nennbetrag") sind untereinander gleichberechtigt und lauten auf den Inhaber.]]
- (•) [Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in [einem Inhaber-Sammelzertifikat] [einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung] (die "Sammelurkunde") verbrieft, [die] [das] bei der [Anwendbar bei Clearstream als Hinterlegungsstelle: Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •] hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Kapitalschutz-Wertpapiere [Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere verzinst werden: oder effektiver Zinsscheine] kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Kapitalschutz-Wertpapiere [Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere verzinst werden: oder effektiver Zinsscheine] werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Kapitalschutz-Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von [Clearstream] [•] und außerhalb der [Bundesrepublik Deutschland] [•] durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit [Clearstream] [•] verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist [eine Teilschuldverschreibung] [ein Zertifikat] [•]] [Alternative Definition der Verbriefung der Kapitalschutz-Wertpapiere: •]

§ 2

Definitionen

¹ [Der Gesamtnennbetrag] [Die Stückzahl] der begebenen Kapitalschutz-Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Kapitalschutz-Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf [den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")] [das Angebotsvolumen] begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

gemäß § • in [die Emissionswährung] [Euro ("EUR")] umgerechneten] [•-Kurs] der jeweiligen Basketkomponenten[, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird].] [die Summe aus [(i) der Summe der] [den] Produkte[n] der (a) von den jeweiligen relevanten Referenzstellen an [einem] [dem] [gemäß diesen Emissionsbedingungen bestimmten] [Tag] [Bewertungstag] festgestellten [und [gegebenenfalls] gemäß § • in [die Emissionswährung] [Euro ("EUR")] umgerechneten] [•-Kurs] der [Zahl] Basketkomponenten mit der [*Best-of-Element*: höchsten] [*Worst-of-Element*: niedrigsten] Performance [zu dem [Zeitpunkt]] und (b) der [Bezugsverhältnisse] [entsprechenden] [Performancefaktoren] der jeweiligen Basketkomponenten [und (ii) der Summe der Produkte der (a) Referenzpreise der [Zahl] Basketkomponenten mit der [*Best-of-Element*: höchsten] [*Worst-of-Element*: niedrigsten] Performance zu dem [Zeitpunkt]] und (b) den [entsprechenden] Performancefaktoren der jeweiligen Basketkomponenten, wobei diese Performances für Zwecke dieser Berechnung [mindestens] [höchstens] betragen].] [*Alternative Definition des Basketwerts*: •;]

["Basketwert _{[V][P]} ^{initial} ":	•;]
["Bewertungskurs":	•;]
["Beobachtungsperiode":	•;]
["Bewertungstag[e]":	•;]
["Referenzpreis]":	[der [an einem] [am] [Bewertungstag] [von der relevanten Referenzstelle festgestellte •] des Basiswerts]. [<i>gegebenenfalls alternative Definition bei Währungswechselkursen als Basiswert</i> : •] [<i>Alternative Definition des Referenzpreises</i> : •;]
[<i>Lookback-Element</i> : "Best-In-Kurs"	[der [höchste] [niedrigste] [während] [an einem der] von der • festgestellte [•-Kurs] [Basketwert _{[V][P]} des Basiswerts] und wird unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [<i>Alternative Definition des Best-In-Kurses</i> : •;]
["Börsentag":	[jeder Bankarbeitstag, an dem die [jeweilige] relevante Referenzstelle üblicherweise [<i>Anwendbar bei Aktien bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert</i> : für den Handel geöffnet ist.]] [<i>Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten als Basiswert</i> : Kurse des Basiswerts feststellt.] [<i>Anwendbar bei anderen Basiswerten</i> : •.]] [jeder Tag, an dem die relevante[n] Referenzstelle[n] und die relevante[n] Terminbörse[n] üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die relevante[n] Referenzstelle[n] und/oder die relevante[n] Terminbörse[n]

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten schließen.] [*Alternative Definition des Börsentags*: •;]

["Bonusbetrag":	•;]
["Differenzbetrag":	•;]
["durchschnittliche Performance _{[Verzinsung ("V")][Performance ("P")]} ":	•;]
["Emissionswährung":	[[Währung] ("Währungskürzel")] [Währungskürzel] •;]
["Festbetrag":	•;]
["Finanzierungskosten":	•;]
[<i>Lookback-Element</i> : "Fixed-In-Kurs"	[der [höchste] [niedrigste] [während] [an einem der] von der • festgestellte [•-Kurs] [Basketwert _{[V][P]}] des Basiswerts] und wird unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [<i>Alternative Definition des Fixed-in-Kurses</i> : •;]
[<i>Lookback-Element</i> : "Fixed-Kurs"	[der [höchste] [niedrigste] [während] [an einem der] von der • festgestellte [•-Kurs] [Basketwert _{[V][P]}] des Basiswerts] und wird unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [<i>Alternative Definition des Fixed-Kurses</i> : •;]
["Future-Anpassungszeitpunkt":	•;]
["Geschäftstag":	•;]
["Höchstbetrag":	•;]
["Höchstkurs":	•;]
["Höchst-Zusatzbetrag":	•;]
["Kursschwellenereignis":	[Das "Kursschwellenereignis" gilt als eingetreten, wenn [in der Beobachtungsperiode] [am] [an einem] [Bewertungstag] [irgendein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [der von der relevanten Referenzstelle festgestellter Bewertungskurs] [des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese] [<i>Worst-of-Element</i> : mindestens eines Basiswerts der maßgeblichen Barriere entspricht oder diese] [<i>Best-of-Element</i> : jedes Basiswerts der maßgeblichen Barriere entspricht oder diese] [<i>Basketwert</i> : [ein] [der] [Basketwert] [der] [die] für den Basket [für die jeweilige Beobachtungsperiode festgelegte[n]] [für den jeweiligen Bewertungstag festgelegte[n]] Barriere [entspricht] [oder diese]] [überschreitet] [unterschreitet] [der unteren Barriere entspricht oder diese unterschreitet oder der oberen Barriere entspricht oder diese überschreitet].] [<i>Alternative Definition des Kursschwellenereignisses</i> : •;]

["Marge":	•;]
["maßgeblicher Basiswert _[t] ":	[Ist am • der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt] ersetzt, [der die nächstlängere Restlaufzeit hat] [der die nächstlängere Restlaufzeit hat, bezogen auf die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember hat] [der den nächstfälligen Liefermonat hat.]] [<i>Alternative Definition des maßgeblichen Basiswerts: •;</i>]
["maßgeblicher Basispreis":	[Ist am • der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß [§ •][oder wie nachfolgend] angepasste maßgebliche Basispreis.];] [[Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis] [zuzüglich der Finanzierungskosten für den Anpassungszeitraum,] [und wird auf die [achte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [<i>Alternative Definition des maßgeblichen Basispreises: •;</i>]
	[Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [<i>Alternative Definition der Veröffentlichung des maßgeblichen Basispreises: •;</i>]
["maßgebliche Basketkomponente _[t] ":	•;]
["maßgeblicher Referenzpreis":	•;]
["maßgebliches Bezugsverhältnis":	•;]
["maßgebliche Performance _{[Verzinsung ("V")][Performance ("P")]} ":	•;]
["maßgebliches Startniveau":	•;]
["maßgebliche Barriere":	[Ist am • die anfängliche Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß [§ •] [oder wie nachfolgend angepasste maßgebliche Barriere.];] [Die maßgebliche Barriere wird an jedem Geschäftstag von der Emittentin [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit))] [<i>Alternative Definition des Festlegungszeitpunkts: •</i>] wie folgt neu festgelegt.] [<i>Alternative Definition der Festlegung der maßgeblichen Barriere: •;</i>]
	[Die maßgebliche Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

die [●] [achte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.];]
[Alternative Definition der Barriere: ●]

[Die jeweilige maßgebliche Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Alternative Definition der Veröffentlichung der maßgeblichen Barriere: ●];]

["maßgeblicher Terminkontrakt":

[ist anfänglich der anfängliche Terminkontrakt. Danach wird der maßgebliche Terminkontrakt an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit bezogen auf die Quartalsmonate hat.]

[ist am ● der anfängliche Terminkontrakt; danach wird der maßgebliche Terminkontrakt an jedem Future Anpassungszeitpunkt gemäß [§ ●] durch den Terminkontrakt ersetzt, [der die nächstlängere Restlaufzeit hat] [der die nächstlängere Restlaufzeit hat, bezogen auf die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember hat] [der den nächstfälligen Liefermonat hat.]] [Alternative Definition des maßgeblichen Terminkontrakts: ●];]

["maßgeblicher Zinssatz": ●;]

["Maximalperformance_{[Verzinsung ("V")][Performance ("P")]}": ●;]

["Mindestbetrag": ●;]

["Mindest-Zusatzbetrag": ●;]

["Mindest-
performance_{[Verzinsung ("V")][Performance ("P")]}": ●;]

["Mindestzinssatz": ●;]

["Nennbetrag": ●;]

["Nominalbetrag": ●;]

["Partizipationsfaktor": ●;]

["Performance": ●;]

["Performance des Basiswerts": [der Wert, der sich aus der Division (i) des Referenzpreises durch (ii) den Basispreis ergibt.] [Alternative Definition der Performance des Basiswerts: ●];]

["Startniveau": ●;]

["Referenzzertifikate": ●;]

["relevante Referenzstelle": ●;]

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- ["relevante Terminbörse": •;]
- ["Schwellenereignis": [Das "Schwellenereignis" gilt als eingetreten, wenn [in der Beobachtungsperiode] [am] [an einem] [Bewertungstag] [irgendein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [der von der relevanten Referenzstelle festgestellter Bewertungskurs] [des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese] [*Worst-of-Element*: mindestens eines Basiswerts der maßgeblichen Barriere entspricht oder diese] [*Best-of-Element*: jedes Basiswerts der maßgeblichen Barriere entspricht oder diese] [*Basketwert*: [ein] [der] [Basketwert] [der] [die] für den Basket [für die jeweilige Beobachtungsperiode festgelegte[n]] [für den jeweiligen Bewertungstag festgelegte[n]] Barriere [entspricht] [oder diese]] [überschreitet] [unterschreitet] [der unteren Barriere entspricht oder diese unterschreitet oder der oberen Barriere entspricht oder diese überschreitet].] [*Alternative Definition des Schwellenereignisses*: •;]
- ["obere Barriere_[i]": •;]
- ["Barriere_[i]": •;]
- ["untere Barriere_[i]": •;]
- ["Startlevel": •;]
- ["Erster Valutierungstag": •;]
- ["Währung Basiswert": •;]
- ["Zielzinsbetrag": •;]
- ["Zinslaufbeginn": •;]
- ["Zinsperiode": •;]
- ["Zinssatz": •;]
- ["Zinstermin": •;]

[Weitere bzw. abweichende oder ergänzende Definitionen im Falle eines einzelnen Basiswerts oder eines Baskets als Basiswert: •]

[(Ggfs. zusätzlich) anwendbar im Falle mehrerer Basiswerte oder der Maßgeblichkeit einzelner Basketkomponenten:

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[i]	[anfänglicher] [Basiswert] [Basketkomponente] [ISIN [Basiswert] [Basketkomponente]]	[Währung]	[relevante Referenzstelle]	[relevante Terminbörse]	[anfängliches Startniveau] [anfänglicher Basispreis]	[Referenzpreis]	[Bewertungskurs]	[anfängliche] [Barriere]

Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

[anfänglicher] [Basiswert] [Basketkomponente]	[anfängliche] [Basispreis]	[Gewichtungsfaktoren]	[Startlevel]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

["anfänglicher Terminkontrakt": ist anfänglich der •;]

["Anpassungssatz": •;]

["Anpassungszeitraum": •;]

["Basketperformance_[Performance ("P")]": [die Summe der an [einem] [dem] [Bewertungstag] ermittelten Performances der Basketkomponenten_[P] [der [Zahl] Basketkomponenten mit der [höchsten] [niedrigsten] Performance dividiert durch die Anzahl der Basketkomponenten] [der [an einem Bewertungstag] [ermittelte arithmetische Mittelwert] [der jeweiligen Performances der Basketkomponenten_[P]] [der [Zahl] Basketkomponenten mit der [höchsten] [niedrigsten] Performance an [diesem Bewertungstag]]], wobei für Basketkomponenten, für die an diesem oder an einem der vorhergehenden Bewertungstage eine Lock-In Performance_[P] festgeschrieben wurde, diese Lock-In Performance_[P] zur Ermittlung der Basketperformance_[P] herangezogen wird. Die tatsächliche Performance dieser Basketkomponenten an dem betreffenden Bewertungstag bleibt bei der Ermittlung der Basketperformance_[P] unberücksichtigt.] [der Wert, der sich aus der Summe der Produkte aus (i) [der jeweiligen Performance der Basketkomponente_[P]] [der [Zahl] Basketkomponenten mit der [höchsten] [niedrigsten] Performance und (ii) [ihren jeweiligen festgelegten Gewichtungsfaktoren] ergibt.] [der Quotient aus dem Basketwert_[P] [an einem Bewertungstag] und [dem Basketwert_{[P]initial}}] [dem Basketwert am •] [Die Basketperformance_[P] entspricht dabei [jeweils] [mindestens •] [und] [höchstens •].] *[Alternative Definition der Basketperformance: •;]*

["Basketperformance_[Verzinsung ("V")]": •;]

[Anwendbar, wenn trotz grundsätzlicher Maßgeblichkeit einzelner Basiswerte bzw. Basketkomponenten für bestimmte Berechnungen ein Basketwert erforderlich ist:

"Basketwert_{[V][P]}": [die Summe [der Produkte der Bezugsverhältnisse der jeweiligen Basketkomponenten und] [der Produkte der Performancefaktoren der jeweiligen Basketkomponenten und] der von den jeweiligen Referenzstellen jeweils an [einem] [dem] [gemäß diesen Emissionsbedingungen bestimmten] [Tag] festgestellten [und [gegebenenfalls] gemäß § • in [die Emissionswährung] [Euro ("EUR")] umgerechneten] [•-Kurs] der jeweiligen Basketkomponenten [, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird].] [die Summe aus [(i) der Summe der] [den] Produkte[n] der (a) von den jeweiligen

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

relevanten Referenzstellen an [einem] [dem] [gemäß diesen Emissionsbedingungen bestimmten] [Bewertungstag] [Tag] [Bewertungstag] festgestellten [und [gegebenenfalls] gemäß § • in [die Emissionswährung] [Euro ("EUR")] umgerechneten] [•-Kurs] der [Zahl] Basketkomponenten mit der [niedrigsten] [höchsten] Performance [zu dem [Zeitpunkt]] und (b) der [Bezugsverhältnisse] [entsprechenden] [Performancefaktoren] der jeweiligen Basketkomponenten [und (ii) der Summe der Produkte der (a) Referenzpreise der [Zahl] Basketkomponenten mit der [niedrigsten] [höchsten] Performance zu dem [Zeitpunkt]] und (b) den [entsprechenden] Performancefaktoren der jeweiligen Basketkomponenten, wobei diese Performances für Zwecke dieser Berechnung [mindestens] [höchstens] betragen].
[Alternative Definition des Basketwerts: •];

["Basketwert_{[V][P]initial}": •;]

["Beobachtungsperiode": •;]

["Bewertungstag[e]": •;]

[Lookback-Element: "Best-In-Kurs" [der [höchste] [niedrigste] [während] [an einem der] von der • festgestellte [•-Kurs] [Basketwert_{[V][P]}] [des Basiswerts] und wird unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Alternative Definition des Best-in-Kurses: •;]

["Differenzbetrag": •;]

["durchschnittliche Basketperformance_[Performance ("P")]": [die Summe der [• höchsten] [• niedrigsten] [an den Bewertungstagen] ermittelten Basketperformances_[P] dividiert durch die Anzahl der Bewertungstage.][[der arithmetische Mittelwert der [• höchsten] [• niedrigsten] [an den Bewertungstagen] ermittelten Basketperformances_[P].] [Die durchschnittliche Basketperformance_[P] entspricht dabei [jeweils] [mindestens •] [und] [höchstens •].] [Alternative Definition der durchschnittlichen Basketperformance: •;]

["durchschnittliche Basketperformance_[Verzinsung ("V")]": •;]

["durchschnittliche Performance_{[P][V]}": •;]

["durchschnittliche Performance des [maßgeblichen] Basiswerts_{[P][V]}": [der Wert, der sich aus der Division (i) [des Durchschnittskurses] [des [maßgeblichen] Basiswerts] durch (ii) [den Basispreis] ergibt.]] [Alternative Definition der durchschnittlichen Performance des [maßgeblichen] Basiswerts: •;]

["durchschnittliche Performance der [maßgeblichen] Basketkomponente_{[P][V]}": •;]

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

["Durchschnittskurs des [maßgeblichen] Basiswerts":	[der Wert, der sich aus der Summe der Produkte aus (i) den an [den Bewertungstagen] [von der relevanten Referenzstelle feststellten] [Referenzpreisen] [des [maßgeblichen] Basiswerts] und (ii) den [jeweiligen Feststellungsgewichten (wie in der Tabelle in festgelegt)] errechnet.] [Alternative Definition des Durchschnittskurses des [maßgeblichen] Basiswerts: •;]
["Finanzierungskosten:	•;]
[Lookback-Element: "Fixed-In-Kurs"	[der [höchste] [niedrigste] [während] [an einem der] von der • festgestellte [•-Kurs] [Basketwert _{V P}] [des Basiswerts] und wird unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Alternative Definition des Fixed-in-Kurses: •;]
[Lookback-Element: "Fixed-Kurs"	[der [höchste] [niedrigste] [während] [an einem der] von der • festgestellte [•-Kurs] [Basketwert _{V P}] [des Basiswerts] und wird unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Alternative Definition des Fixed-Kurses: •;]
["Future-Anpassungszeitpunkt[e]":	•;]
["Gesamtperformance _{Performance ("P")} ":	[die [Summe] der an [den Bewertungstagen] [bis zu einem bestimmten Bewertungstag] festgestellten Basketperformances _P .] [Die Gesamtperformance _P entspricht dabei [mindestens •] [und] [höchstens •].] [Alternative Definition der Gesamtperformance: •;]
["Gesamtperformance _{Verzinsung ("V")} ":	•;]
["Geschäftstag":	•;]
["Höchstbetrag":	•;]
["Kursschwellenereignis":	[Das "Kursschwellenereignis" gilt als eingetreten, wenn [in der Beobachtungsperiode] [am] [Bewertungstag] [an einem] [Bewertungstag] [irgendein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [der von der relevanten Referenzstelle festgestellter Bewertungskurs] [des] [eines] [Basiswerts] [einer Basketkomponente] der Barriere entspricht oder diese] [Worst-of-Element: mindestens eines Basiswerts der maßgeblichen Barriere entspricht oder diese] [Best-of-Element: jedes Basiswerts der maßgeblichen Barriere entspricht oder diese] [Basketwert: [ein] [der] [Basketwert] [der] [die] für den Basket [für die jeweilige Beobachtungsperiode festgelegte[n]] [für den jeweiligen Bewertungstag festgelegte[n]] Barriere [entspricht] [oder diese]] [überschreitet] [unterschreitet] [der unteren Barriere entspricht oder diese unterschreitet oder der oberen Barriere

entspricht oder diese überschreitet].] [*Alternative Definition des Kursschwellenereignisses: •;*]

["Lock-In Performance_{Performance ("P")}": [[ist] [sind] die [jeweils] an [einem Bewertungstag] festgestellte[n] und festgeschriebene[n] Performance[s] der Basketkomponente[n]_[P] mit der [höchsten] [niedrigsten] Performance [an dem betreffenden Bewertungstag]. Die Basketkomponenten, für die [an einem der Bewertungstage] eine Lock-In Performance_[P] festgeschrieben wurde, wird für die Feststellung der Lock-In Performances_[P] an den nachfolgenden [Bewertungstagen] nicht mehr herangezogen.] [Die Lock-In Performance_[P] wird dabei für jede Basketkomponente, unabhängig von der tatsächlich ermittelten Performance der Basketkomponente_[P], auf [mindestens •] [und] [höchstens •] festgesetzt.] [Die Lock-In Performance_[P] wird dabei für jede Basketkomponente mit einer Performance der Basketkomponente_[P] [größer •] [und] [kleiner •] auf [•], für jede Basketkomponente mit einer Performance der Basketkomponente_[P] [größer •] [und] [kleiner •] auf [•] und für jede Basketkomponente mit einer Performance der Basketkomponente_[P] [größer •] [und] [kleiner •] auf [•] [und •] festgesetzt.] [*Alternative Definition der Lock-in-Performance: •;*]

["Lock-In Performance_{Verzinsung ("V")}": •;]

["Marge": • %;]

["maßgeblicher Basiswert" [der Basiswert mit der [*Worst-of-Element*: niedrigsten] [*Best-of-Element*: höchsten] Performance], wobei die Performance dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Startniveau des jeweiligen Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Performance"} = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

entspricht].]

[ist am • der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, [der die nächstlängere Restlaufzeit hat] [der die nächstlängere Restlaufzeit hat, bezogen auf die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember hat] [der den nächstfälligen Liefermonat hat.]] [*Alternative Definition des maßgeblichen Basiswerts: •;*]

["maßgeblicher Basispreis": [Ist am • der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß [§ •][oder wie nachfolgend] angepasste maßgebliche Basispreis.];]

[[Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis] [zuzüglich der Finanzierungskosten für den

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Anpassungszeitraum,] [und wird auf die [achte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [*Alternative Definition des maßgeblichen Basispreises: ●*]

[Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition der Veröffentlichung des jeweils maßgeblichen Basispreises: ●*]

["maßgebliche Basketkomponente_[n]_[q]: ●;]

["maßgebliche Basketperformance_[Performance ("P")]": [Die [höchste] [niedrigste] an [einem Bewertungstag] festgestellte [durchschnittliche] Basketperformance_[P].] [Die am festgestellte [durchschnittliche] Basketperformance_[P].] [Die maßgebliche Basketperformance_[P] wird dabei auf [mindestens ●] [und] [höchstens ●] festgesetzt.] [Wenn die [Gesamtpformance_[P]] die [Maximalperformance_[P]] erreicht [oder diese überschreitet] entspricht die maßgebliche Basketperformance_[P] der [Maximalperformance_[P].] [Entspricht der Gesamtpformance_[P].] [[Die Summe] [Der arithmetische Mittelwert] der Lock-In Performances_[P] am [Finalen Bewertungstag].] [*Alternative Definition der maßgeblichen Basketperformance: ●*];]

["maßgebliche Basketperformance_[Verzinsung ("V")]": ●;]

["maßgebliches Bezugsverhältnis": ●;]

["maßgebliche Barriere": [Ist am ● der anfängliche Barriere und danach der jeweils zuletzt gemäß [§ ●] [oder wie nachfolgend angepasste maßgebliche Barriere.];]

[Die maßgebliche Barriere wird an jedem Geschäftstag von der Emittentin [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit))] [*Alternative Definition des Festlegungszeitpunkts: ●*] wie folgt neu festgelegt.];]

[Die maßgebliche Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [●] [achte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition der maßgeblichen Barriere: ●*];]

[Die jeweilige maßgebliche Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition der Veröffentlichung der jeweils maßgeblichen Barriere: ●*];]

["maßgeblicher Terminkontrakt": [ist anfänglich der anfängliche Terminkontrakt. Danach wird der maßgebliche Terminkontrakt an jedem

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit bezogen auf die Quartalsmonate hat.]

[ist am • der anfängliche Terminkontrakt; danach wird der maßgebliche Terminkontrakt an jedem Future Anpassungszeitpunkt gemäß [§ •] durch den Terminkontrakt ersetzt, [der die nächstlängere Restlaufzeit hat] [der die nächstlängere Restlaufzeit hat, bezogen auf die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember hat] [der den nächstfälligen Liefermonat hat.]] [*Alternative Definition des maßgeblichen Terminkontrakts: •*];]

- ["maßgebliche Performance": •;]
- ["maßgeblicher Zinssatz": •;]
- ["Maximalperformance_{[P][V]}": •;]
- ["Mindestbetrag": •;]
- ["Mindestzinssatz": •;]
- ["Partizipationsfaktor": •;]
- ["Performance": •;]
- ["Performance des Basiswerts": [der Wert, der sich aus der Division (i) [des Referenzpreises] durch (ii) [den Basispreis] ergibt.]] [*Alternative Definition der Performance des Basiswerts: •*];]
- ["Performance der Basketkomponente_[P]": [[der [für jede einzelne Basketkomponente ermittelte Wert] der sich aus der Division (i) des an einem [Bewertungstag] von der für [die betreffende Basketkomponente relevanten Referenzstelle] festgestellten] [maßgeblichen Referenzpreises] der [jeweiligen Basketkomponente] durch (ii) [den] [das] für [die betreffende Basketkomponente] [festgelegten Basispreis] [festgelegte Startniveau] ergibt [("Performancewert")].] [Die Performance der Basketkomponente_[P] entspricht dabei [am Finalen Bewertungstag] jeweils [mindestens •] [und] [höchstens •].] [Die Performance der Basketkomponenten_[P] entspricht dabei jedoch bei Basketkomponenten mit einem [Performancewert] [größer •] [und] [kleiner •], bei Basketkomponenten mit einem [Performancewert] [größer •] [und] [kleiner •] und bei Basketkomponenten mit einem [Performancewert] [größer •] [und] [kleiner •].]] [*Alternative Definition der Performance der Basketkomponente: •*];]
- ["Performance der Basketkomponente_[Verzinsung ("V")]": •;]
- ["Schwellenereignis": [Das "Schwellenereignis" gilt als eingetreten, wenn [in der Beobachtungsperiode] [am] [Bewertungstag] [an einem]

[Bewertungstag] [irgendein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [der von der relevanten Referenzstelle festgestellter Bewertungskurs] [des] [eines] [Basiswerts] [einer Basketkomponente] der Barriere entspricht oder diese] [*Worst-of-Element*: mindestens eines Basiswerts der maßgeblichen Barriere entspricht oder diese] [*Best-of-Element*: jedes Basiswerts der maßgeblichen Barriere entspricht oder diese] [*Basketwert*: [ein] [der] [Basketwert] [der] [die] für den Basket [für die jeweilige Beobachtungsperiode festgelegte[n]] [für den jeweiligen Bewertungstag festgelegte[n]] Barriere [entspricht] [oder diese]] [überschreitet] [unterschreitet] [der unteren Barriere entspricht oder diese unterschreitet oder der oberen Barriere entspricht oder diese überschreitet].] [*Alternative Definition des Schwellenerignisses*: •;]

["Erster Valutierungstag": •;]

["Zielzinsbetrag": •;]

["Zinslaufbeginn": •;]

["Zinsperiode": •;]

["Zinssatz": •;]

["Zinstermin": •;]

[*Weiterer bzw. abweichende oder ergänzende Definitionen im Falle mehrerer Basiswerte oder der Maßgeblichkeit einzelner Basketkomponenten*: •]]

§ 3 Zinsen[/Ausschüttungen]

[*Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere während der Laufzeit nicht verzinst werden*:
Zinszahlungen [und andere periodische Ausschüttungen] werden auf die Kapitalschutz-Wertpapiere nicht geleistet.]

[*Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere während der Laufzeit mit einem festen Zinssatz verzinst werden*:

(1) [Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden [vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) an mit dem [maßgeblichen] Zinssatz bezogen auf [den Nennbetrag] je Kapitalschutz-Wertpapier und [*Anwendbar bei mehreren Zinstermen*in: je Zinsperiode] [*Anwendbar bei nur einem Zinstermin*: den Zeitraum vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) bis zum [Fälligkeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) (ausschließlich)] verzinst.] [Zinsperioden, in denen die Kapitalschutz-Wertpapiere mit einem festen Zinssatz verzinst werden, werden "Festzinsperiode" genannt.][Die letzte Festzinsperiode endet mit dem •.] [*Alternative Definition der festen Verzinsung*: •.]]

[*Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere mit einem variablen Zinssatz verzinst werden und/oder wenn die Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere von einer oder von mehreren Bedingungen abhängig ist sowie im Falle des Sammler-Elements (Zinssammler)*:

(1) [Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden [vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) an] [während der Laufzeit] [für jede Zinsperiode] [für die Zinsperiode_[1]] bezogen auf den [Nennbetrag] [vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung] [vorbehaltlich des Erreichens des Zielzinsbetrags gemäß Absatz [(3)] [(•)] [vorbehaltlich •] [jeweils] mit dem

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[[maßgeblichen] Zinssatz] [variablen Zinssatz_[t]] [Zinssatz_[t]] verzinst[, wenn [am Bewertungstag] [während der [für die jeweils maßgebliche Zinsperiode_[t] maßgeblichen] Beobachtungsperiode_[t]] [während der Beobachtungsperiode_[t]] [an [dem] [den] [für die jeweils maßgebliche Zinsperiode_[t] maßgeblichen] Bewertungstag[en]_[t]] [die Zinsbedingung_[t] erfüllt ist]. [Zinsperioden, in denen die Kapitalschutz-Wertpapiere mit einem variablen Zinssatz verzinst werden, werden "variable Zinsperiode" genannt.] [Die letzte variable Zinsperiode endet mit dem •.] [Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden [für die Zinsperiode_[t]] jedoch [mindestens mit dem Mindestzinssatz_[t]] [und] [höchstens mit dem Höchstzinssatz_[t]] [wenn [•] mit den Mindestzinssatz_[t(a)], wenn [•] mit den Mindestzinssatz_[t(b)] und wenn [•] mit den Mindestzinssatz_[t(•)],] [wenn [•] mit den Höchstzinssatz_[t(a)], wenn [•] mit den Höchstzinssatz_[t(b)] und wenn [•] mit den Höchstzinssatz_[t(•)],] [•] verzinst.][Der Zinsbetrag entspricht [für jede Zinsperiode] [für die Zinsperiode_[t]] der [maßgeblichen Performance[s]_[t]] als absolutem Betrag, wobei der absolute Betrag einer negativen Performance dem entsprechenden positiven Betrag entspricht.] [•] [Alternative Definition der Verzinsung: •.]

[Anwendbar, wenn zu Beginn der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere eine Festzinsperiode vorgesehen ist.

- (1) [Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden vom • (der "Erste Valutierungstag") an verzinst.] [Die Verzinsung erfolgt [vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § • Absatz (•)] [und] [vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung bei Erreichen des Zielzinstrages gemäß § • Absatz (•)] in dem Zeitraum vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) bis zum letzten Tag (einschließlich) vor dem • (der "[letzte] Festzinsternin") zunächst mit dem Festzinssatz (wie in Absatz (•) definiert) und in dem Zeitraum vom [letzten] Festzinsternin (einschließlich) bis zum letzten Tag (einschließlich) vor dem Fälligkeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) [bzw. vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag (wie in § • definiert) im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § •] mit dem Variablen Zinssatz (wie in Absatz (•) definiert).]
- (2) [Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden in dem Zeitraum vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) bis zum letzten Tag (einschließlich) vor dem [letzten] Festzinsternin mit •% p.a. (der "Festzinssatz") verzinst.]

[Die Zinsen werden nachträglich jeweils am • eines jeden Jahres (jeweils ein "Festzinsternin"), erstmals am • (der "erste Festzinsternin") für den Zeitraum vom Ersten Valutierungstag bis zum letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Festzinsternin, zur Zahlung fällig. Der Zeitraum zwischen dem Ersten Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Festzinsternin sowie die jeweiligen Zeiträume zwischen einem Festzinsternin (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem jeweils nächsten Festzinsternin werden nachfolgend jeweils als "Festzinsperiode" bezeichnet. Die letzte Festzinsperiode endet mit Ablauf des letzten Tages vor dem letzten Festzinsternin.]

[Die Zinsen werden nachträglich am • (der "Festzinsternin") zur Zahlung fällig. Der Zeitraum zwischen dem Ersten Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem Festzinsternin wird nachfolgend als "Festzinsperiode" bezeichnet. Die Festzinsperiode endet mit Ablauf des letzten Tages vor dem Festzinsternin.]

[Falls [ein] [der] Festzinsternin kein Geschäftstag (wie in Absatz (•) definiert) ist, besteht Anspruch auf Zahlung der Zinsen erst am •. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.]

[Falls [ein] [der] Festzinsternin kein Geschäftstag (wie in Absatz (•) definiert) ist, wird der Festzinsternin auf den • verschoben.]

[[Falls [ein] [der] Festzinsternin auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag (wie in Absatz (•) definiert) ist, wird dieser Festzinsternin auf den nächsten Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Festzinsternin würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall [(i)] wird dieser Festzinsternin auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

vorgezogen] [und (ii) ist jeder nachfolgende Festzinstermine der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der • nach dem vorausgehenden Festzinstermine liegt.].]

[Die Berechnung von Zinsen für eine Festzinsperiode (der "Festzinsbetrag") erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Festzinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA Rule 251 (actual/actual).]

[Die Berechnung der Zinsen für eine Festzinsperiode (der "Festzinsbetrag") erfolgt auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen.]

[Der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen für [die] [eine] Festzinsperiode berechnete Festzinsbetrag wird jeweils auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]

(3) [Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden ab dem [letzten] Festzinstermine (einschließlich) bis zum letzten Tag (einschließlich) vor dem Fälligkeitstag [bzw., im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § •, bis zum letzten Tag (einschließlich) vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag] mit dem Variablen Zinssatz verzinst.]

a) [Die Zinsen werden nachträglich jeweils am • eines jeden Jahres (jeweils ein "Variabler Zinstermine", zusammen mit dem Festzinstermine jeweils ein "Zinstermine"), erstmals am • (der "erste Variable Zinstermine") für den Zeitraum vom [letzten] Festzinstermine (einschließlich) bis zum letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Variablen Zinstermine, zur Zahlung fällig. Der Zeitraum zwischen dem [letzten] Festzinstermine (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Variablen Zinstermine sowie die jeweiligen Zeiträume zwischen einem Variablen Zinstermine (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem jeweils nächsten Variablen Zinstermine werden nachfolgend jeweils als "Variable Zinsperiode" bezeichnet. Die letzte Variable Zinsperiode endet mit Ablauf des letzten Tages (einschließlich) vor dem Fälligkeitstag [bzw. vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § •].]

[Falls ein Variabler Zinstermine kein Geschäftstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung der Zinsen erst am •. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.]

[Falls ein Variabler Zinstermine kein Geschäftstag ist, wird der Variable Zinstermine auf den • verschoben.]

[Falls ein Variabler Zinstermine auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, wird dieser Variable Zinstermine auf den nächsten Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Variable Zinstermine würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall [(i)] wird dieser Variable Zinstermine auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen] [und (ii) ist jeder nachfolgende Variable Zinstermine der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der • nach dem vorausgehenden Variablen Zinstermine liegt.]

b) Der für die jeweilige Variable Zinsperiode zur Ermittlung des jeweiligen Variablen Zinsbetrages (wie in Absatz c) definiert) maßgebliche Variable Zinssatz (der "Variable Zinssatz") wird am [• Geschäftstag (wie in Absatz (•) definiert) vor dem ersten Tag] [• Geschäftstag (wie in Absatz (•) definiert) vor dem letzten Tag] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (jeweils ein "Zinsfestlegungstag") unter Zugrundelegung des gemäß § • Absatz (•) a) am Zinsfestlegungstag festgestellten Referenzsatzes1 und des gemäß § • Absatz (•) b) am Zinsfestlegungstag festgestellten Referenzsatzes2 gemäß der Formel]

"Variabler Zinssatz" = Faktor x (Referenzsatz1 – Referenzsatz2)

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

berechnet und durch die Emittentin, ausgedrückt in einem Prozentsatz p.a., festgelegt.]

[Die Differenz zwischen dem Referenzsatz1 und dem Referenzsatz2 beträgt dabei mindestens 0.]

[Der Faktor beträgt •.]

[Der jeweilige Variable Zinssatz beträgt für die betreffende Variable Zinsperiode mindestens •% p.a. (der "Mindestzinssatz")] [und] [höchstens •% p.a. (der "Höchstzinssatz")].

Der Variable Zinssatz wird unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

- c) [Die Emittentin ermittelt den auf den Nennbetrag der Kapitalschutz-Wertpapiere fälligen Zinsbetrag (der "Variable Zinsbetrag" und zusammen mit dem Festzinsbetrag der "Zinsbetrag") für die entsprechende Variable Zinsperiode durch Multiplikation des auf die entsprechende Variable Zinsperiode anwendbaren Variablen Zinssatzes mit dem Zinstagequotienten und dem Nennbetrag.]

[Der "Zinstagequotient" bezeichnet die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Variablen Zinsperiode dividiert durch die tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA Rule 251 (actual/actual).]

[Die Berechnung des "Zinstagequotienten" erfolgt auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen.]

[Der "Zinstagequotient" bezeichnet die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode dividiert durch 360.]

Der nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften berechnete Variable Zinsbetrag wird jeweils auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

- d) [Der [am Fälligkeitstag bzw.] am Vorzeitigen Fälligkeitstag fällige Zinsbetrag wird so angepasst, dass die Summe sämtlicher während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere je Kapitalschutz-Wertpapier fälligen Zinsbeträge, einschließlich des [am Fälligkeitstag bzw.] am Vorzeitigen Fälligkeitstag je Kapitalschutz-Wertpapier fälligen Zinsbetrages, den Zielzinsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier (wie in § • Absatz (•) definiert) nicht überschreitet. Die Anpassung des [am Fälligkeitstag bzw.] am Vorzeitigen Fälligkeitstag fälligen Zinsbetrages wird unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.]

- (4) "Geschäftstag" im Sinne dieser Anleihebedingungen ist •.
- (5) Alle Bekanntmachungen, Festsetzungen, Berechnungen und Entscheidungen, die von der Emittentin in Bezug auf die Kapitalschutz-Wertpapiere gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) [Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des Tages (einschließlich) vor dem Fälligkeitstag [bzw. vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § •]] und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

wird. Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, verlängert sich die Verzinsung auf die Kapitalschutz-Wertpapiere zu dem Variablen Zinssatz, der am letzten Tag oder dem Fälligkeitstag Gültigkeit hatte, bis zum Tag der tatsächlichen Tilgung.]]

[Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere während der gesamten Laufzeit variabel verzinst werden.

[(1) [Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden vom • (der "Erste Valutierungstag") an verzinst.] [Die Verzinsung erfolgt [vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § • Absatz (•)] [und] [vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung bei Erreichen des Zielzinssbetrages gemäß § • Absatz (•)] in dem Zeitraum vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) bis zum letzten Tag (einschließlich) vor dem Fälligkeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) [bzw. vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag (wie in § • definiert) im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § •] mit dem Variablen Zinssatz (wie nachfolgend definiert).]

a) [Die Zinsen werden nachträglich jeweils am • eines jeden Jahres (jeweils ein "Zinstermin"), erstmals am • (der "erste Zinstermin") für den Zeitraum vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) bis zum letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin, zur Zahlung fällig. Der Zeitraum zwischen dem Ersten Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie die jeweiligen Zeiträume zwischen einem Zinstermin (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem jeweils nächsten Zinstermin werden nachfolgend jeweils als "Zinsperiode" bezeichnet. Die letzte Zinsperiode endet mit Ablauf des letzten Tages (einschließlich) vor dem Fälligkeitstag [bzw. vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § •].]

[Falls ein Zinstermin kein Geschäftstag (wie in Absatz (•) definiert) ist, besteht Anspruch auf Zahlung der Zinsen erst am •. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.]

[Falls ein Zinstermin kein Geschäftstag (wie in Absatz (•) definiert) ist, wird der Zinstermin auf den • verschoben.]

[Falls ein Zinstermin auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag (wie in Absatz (•) definiert) ist, wird dieser Zinstermin auf den nächsten Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Zinstermin würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall [(i)] wird dieser Zinstermin auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen] [und (ii) ist jeder nachfolgende Zinstermin der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der • nach dem vorausgehenden Zinstermin liegt.]

b) [Der für die jeweilige Zinsperiode zur Ermittlung des jeweiligen Zinsbetrages (wie in Absatz c) definiert) maßgebliche Variable Zinssatz (der "Variable Zinssatz") wird am [• Geschäftstag (wie in Absatz (•) definiert) vor dem ersten Tag] [• Geschäftstag (wie in Absatz (•) definiert) vor dem letzten Tag] der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "Zinsfestlegungstag") unter Zugrundelegung des gemäß § • Absatz (•) a) am Zinsfestlegungstag festgestellten Referenzsatzes1 und des gemäß § • Absatz (•) b) am Zinsfestlegungstag festgestellten Referenzsatzes2 gemäß der Formel]

$$\text{"Variabler Zinssatz"} = \text{Faktor } x (\text{Referenzsatz1} - \text{Referenzsatz2})$$

berechnet und durch die Emittentin, ausgedrückt in einem Prozentsatz p.a., festgelegt.]

[Die Differenz zwischen dem Referenzsatz1 und dem Referenzsatz2 beträgt dabei mindestens 0.]

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Der Faktor beträgt •.]

[Der jeweilige Variable Zinssatz beträgt für die betreffende Zinsperiode mindestens •% p.a. (der "Mindestzinssatz") [und] [höchstens •% p.a (der "Höchstzinssatz")].

Der Variable Zinssatz wird unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

- c) Die Emittentin ermittelt den auf den Nennbetrag der Kapitalschutz-Wertpapiere fälligen Zinsbetrag (der "Zinsbetrag") für die entsprechende Zinsperiode durch Multiplikation des auf die entsprechende Zinsperiode anwendbaren Variablen Zinssatzes mit dem Zinstagequotienten und dem Nennbetrag.

[Der "Zinstagequotient" bezeichnet die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA Rule 251 (actual/actual).]

[Die Berechnung des "Zinstagequotienten" erfolgt auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen.]

[Der "Zinstagequotient" bezeichnet die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode dividiert durch 360.]

Der nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften berechnete Zinsbetrag wird jeweils auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

- d) [Der [am Fälligkeitstag bzw.] am Vorzeitigen Fälligkeitstag fällige Zinsbetrag wird so angepasst, dass die Summe sämtlicher während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere je Kapitalschutz-Wertpapier fälligen Zinsbeträge, einschließlich des [am Fälligkeitstag bzw.] am Vorzeitigen Fälligkeitstag je Kapitalschutz-Wertpapier fälligen Zinsbetrages, den Zielzinssbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier (wie in § • Absatz (•) definiert) nicht überschreitet. Die Anpassung des [am Fälligkeitstag bzw.] am Vorzeitigen Fälligkeitstag fälligen Zinsbetrages wird unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.]

- (2) "Geschäftstag" im Sinne dieser Anleihebedingungen ist •.
- (3) Alle Bekanntmachungen, Festsetzungen, Berechnungen und Entscheidungen, die von der Emittentin in Bezug auf die Kapitalschutz-Wertpapiere gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Anleihegläubiger bindend.
- (4) [Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des Tages (einschließlich) vor dem Fälligkeitstag [bzw. vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § •]. Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, verlängert sich die Verzinsung auf die Kapitalschutz-Wertpapiere zu dem Variablen Zinssatz, der am letzten Tag oder dem Fälligkeitstag Gültigkeit hatte, bis zum Tag der tatsächlichen Tilgung.]]
- [(5) [Der zur Feststellung des Variablen Zinssatzes maßgebliche • (der "Referenzsatz1") und der maßgebliche • (der "Referenzsatz2" und zusammen mit dem Referenzsatz1 die "Referenzsätze") werden von der Emittentin nach den folgenden Bestimmungen festgestellt]:

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- a) [Am jeweiligen Zinsfestlegungstag bestimmt die Emittentin durch Bezugnahme auf den auf der Bildschirmseite • (die "Bildschirmseite1") der • (die "Publikationsstelle") oder einer etwaigen Nachfolgeside der Publikationsstelle (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite1") quotierten Satz den Referenzsatz1 um oder gegen • Uhr (• Ortszeit).]
[•]
- b) [Am jeweiligen Zinsfestlegungstag bestimmt die Emittentin durch Bezugnahme auf den auf der Bildschirmseite • (die "Bildschirmseite2") der Publikationsstelle oder einer etwaigen Nachfolgeside der Publikationsstelle (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite2") quotierten Satz den Referenzsatz2 um oder gegen • Uhr (• Ortszeit).]
[•]
- (6) [Sollte an einem Zinsfestlegungstag die maßgebliche Bildschirmseite1 oder die maßgebliche Bildschirmseite2 nicht zur Verfügung stehen oder wird ein Referenzsatz nicht angezeigt, entspricht der betreffende Referenzsatz dem entsprechenden Satz wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite einer Nachfolge-Publikationsstelle angezeigt wird. Sollten die Referenzsätze nicht wie vorstehend beschrieben angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als den betreffenden Referenzsatz jeweils einen auf Basis der an dem Zinsfestlegungstag geltenden Marktusancen ermittelten Satz festzulegen. Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, von drei erstklassigen Banken (die "Referenzbanken") deren jeweilige Quotierungen für den dem betreffenden Referenzsatz entsprechenden Satz um oder gegen • Uhr (• Ortszeit) am betreffenden Zinsfestlegungstag anzufordern. Für den Fall, dass mindestens zwei der Referenzbanken gegenüber der Emittentin eine entsprechende Quotierung abgegeben haben, kann der betreffende Referenzsatz anhand dem von der Emittentin errechneten arithmetischen Mittel (ggf. aufgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent) der ihr von diesen Referenzbanken genannten Quotierungen bestimmt werden.]
- (7) [Wenn der Referenzsatz1 bzw. der Referenzsatz2 nicht mehr regelmäßig auf der maßgebliche Bildschirmseite1 bzw. auf der maßgebliche Bildschirmseite2 veröffentlicht wird, wird die Emittentin eine andere Bildschirmseite der Publikationsstelle oder einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzsatz1 bzw. der Referenzsatz2 regelmäßig veröffentlicht wird, zur maßgeblichen Bildschirmseite1 bzw. maßgeblichen Bildschirmseite2 bestimmen.]
- (8) Absatz (•) findet entsprechende Anwendung.]
- [(•) In Zusammenhang mit der Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere gemäß Absatz (1) sind neben den allgemeinen Definitionen gemäß § 2 nachfolgende Definitionen anwendbar:

[Wenn in verschiedenen Zinsperioden unterschiedliche Zinsbedingungen, Zinssätze etc. anwendbar sind, sind die folgenden Definitionen (soweit anwendbar) für jede Zinsperiode gesondert einzufügen, wobei "ij" jeweils die Nummer der betreffenden Zinsperiode und "(i)" gegebenenfalls die Nummer des jeweiligen Basiswerts angibt:

Zinsperiode _[ij]	[•]		
		[Basketperformance] _[v] :	•];
		[Beobachtungsperiode] _[n] _[ij]	•];
		[Bewertungstag] _[e] _[ij] :	•] [Sollte ein Bewertungstag kein Börsentag sein, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.]
		[durchschnittliche Basketperformance] _[v] :	•];
		[Höchstzinssatz] _[ij] :	•];
		[maßgebliche] _[r] Basiswert _[e] _[ij] :	•];
		[maßgebliche Basketkomponente] _[n] _[ij] :	•];

Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

		[maßgebliche Basketperformance] _[V] :	•]
		[maßgebliche[r] Kurs[e]] _[t] :	[der am • von • festgestellte [Referenzpreis] [•-Kurs] des [•]] [der [höchste] [niedrigste] [während der] [an einem der] von der • festgestellte [•-Kurs] des [•]];
		[maßgebliche Performance[s]] _[t] :	[die [höchste[n]] [niedrigste[n]] [durchschnittliche] [in der Beobachtungsperiode] _[t] [am Bewertungstag] _[t] [an den Bewertungstagen] _[t] [für die Bestimmung der maßgeblichen Performance[s]] ermittelte Performance [des [maßgeblichen] Basiswerts] _[t] [der maßgeblichen Basketkomponente[n]] _[t] [gemäß nachfolgender Formel:].] [Alpha-Element: [maßgebliche Performance] _[t] für den Basiswert] _[t(i)] : die [höchste] [niedrigste] [in der Beobachtungsperiode] _[t] [am Bewertungstag] _[t] [an den Bewertungstagen] _[t] [für die Bestimmung der maßgeblichen Performance] ermittelte Performance [des [maßgeblichen] Basiswerts] _[t(i)] [der maßgeblichen Basketkomponente[n]] _[t]] [Alternativ anwendbar: [(i) Bei Entsprechen oder Überschreiten des Basispreises durch [den] [die] maßgeblichen Kurs[e] [des Basiswerts] [des Baskets] [aller Basketkomponenten] [der einzelnen Basketkomponenten] [der maßgeblichen Basketkomponente[n]] _[t] am Bewertungstag] _[t] [Alternativ anwendbar: eine positive Performance gemäß nachfolgender Formel für diese und alle nachfolgenden variablen Zinsperioden] [Alternativ anwendbar: eine positive Performance von •%] [Alternativ anwendbar: für diese Zinsperiode eine positive Performance von •%] [(ii) Bei Unterschreiten des Basispreises durch [den] [die] maßgeblichen Kurs[e] [des Basiswerts] [des Baskets] [aller Basketkomponenten] [der einzelnen Basketkomponenten] [der maßgeblichen

			<p>Basketkomponente[n]_[t] am Bewertungstag_[t] eine negative Performance für diese variable Zinsperiode gemäß nachfolgender Formel:]</p> <p>[Anwendbar im Falle einer Begrenzung der Performances: Die für eine Zinsperiode positiven und negativen Performances werden am jeweiligen Bewertungstag gemäß der nachfolgenden Formel ermittelt. Die einzelnen positiven Performances sind nach oben hin begrenzt: Eine einzelne positive Performance kann maximal •% betragen.]</p> <p>[Anwendbar im Falle des Lock-in-Elements: Eine einmal festgestellte positive Performance gemäß Absatz (i) wird auch für die Feststellung der maßgeblichen Performance an den folgenden Bewertungstagen angesetzt.] [An den folgenden Bewertungstagen erfolgt für [den Basiswert] [den Basket] [[die] [übrigen] [alle] [Basketkomponenten] [der maßgeblichen</p> <p>Basketkomponente[n]_[t] eine erneute Feststellung der Performance gemäß Absatz (i), (ii).]</p> <p>[Alternativ anwendbar: Eine Performance gemäß nachfolgender Formel. [Der Basiswert][Die [maßgebliche] Basketkomponente] mit der besten Performance ist [derjenige][diejenige], [der][die] am jeweiligen Bewertungstag die höchste Performance aufweist, [der][die] mit der schlechtesten diejenige mit der niedrigsten Performance. Wenn für alle [Basiswerte][Basketkomponenten] [maßgeblichen</p> <p>Basketkomponenten_[t] eine negative Performance ermittelt wurde, gilt diejenige als die höchste, die die geringste Abweichung zu Null hat. Wenn für [einen][eine][Basiswert] [maßgebliche]</p> <p>[Basketkomponente] eine positive Performance festgestellt wurde, ist die höchste Performance diejenige, die die größte positive Performance aufweist. Wenn für alle Basketkomponenten eine positive Performance ermittelt wurde, gilt als</p>
--	--	--	---

Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

			<p>die niedrigste Performance die geringste positive Performance. Wenn für eine oder mehrere Basketkomponenten eine negative Performance ermittelt wurde, ist die niedrigste Performance diejenige, die die größte Abweichung zu Null aufweist. Eine positive Performance bezeichnet eine Performance größer bzw. gleich null, eine Performance kleiner null ist eine negative Performance.</p> <p><i>[Anzuwendende Formel:</i> $\frac{(\text{maßgeblicher Kurs} - \text{Basispreis}) \times 100}{\text{Basispreis}}$ <i>]</i></p> <p><i>[Anzuwendende Formel:</i> $\frac{(\text{maßgeblicher Kurs} - \text{Basispreis}) \times 100}{\text{maßgeblicher Kurs}}$ <i>]</i></p> <p><i>[Alternative anzuwendende Formel:</i> [•]</p> <p><i>[Alternative Definition der maßgeblichen Performance: •];</i></p>
		[maßgeblicher Zinssatz] _[t] :	•]
		[Mindestzinssatz] _[t] :	•] <i>[Anwendbar im Falle eines Mindestzinssatzes: Mindestens der wie folgt ermittelte Mindestzinssatz wie in der den Definitionen nachfolgenden Tabelle festgelegt.]</i>
		[obere Barriere] _{[t]([t])} :	•];
		[Barriere] _{[t]([t])} :	•];
		[untere Barriere] _{[t]([t])} :	•];
		[Zinsbedingung] _[t] :	<p>[Die Zinsbedingung]_[t] ist erfüllt, wenn [[der] [ein] [kein] maßgebliche[r] Kurs]_[t] [[die] [keiner der] [jeweils] maßgeblichen Kurse]_[t] [die maßgebliche Performance]_[t] [die [jeweils] maßgeblichen Performances]_[t] [des Basiswerts] [des Baskets] [aller Basiswerte] [aller Basketkomponenten] [der maßgeblichen Basketkomponente[n]]_[t] [keines Basiswerts] [von mindestens • Basiswert[en]] [von maximal • Basiswert[en]] [von • Basiswert[en]] [des maßgeblichen Basiswerts]_[t] [am Bewertungstag] [während der Beobachtungsperiode[n]]_[t] [[am] [an den] Bewertungstag[en]]_[t] [größer] [kleiner] [als •] [als die] [jeweilige]</p>

Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

			<p>[Obere] [Untere] [Barriere_{tj}] [des [entsprechenden] [maßgeblichen] Basiswerts] [der [entsprechenden] Basketkomponente] [ist] [sind] [oder diesem] [entspricht] [entsprechen] [und] [oder] [größer] [kleiner] [als die] [jeweilige] [Obere] [Untere] [Barriere_{tj}] [des [entsprechenden] [maßgeblichen] Basiswerts] [der [entsprechenden] Basketkomponente] [ist] [sind] [oder diesem] [entspricht] [entsprechen] diesem].];</p>
		[Zinssatz _{tj} :	<p>[•] [wird von der Emittentin wie folgt ermittelt •] <i>[Anwendbar im Falle des Sammler-Elements (Zinssammler):</i> Der Zinssatz_{tj}, ausgedrückt als Prozentsatz p.a., wird durch die Emittentin gemäß der Formel</p> $\text{Zinssatz}_{[tj]} = \bullet \times \frac{n}{N}$ <p>ermittelt. Dabei bezeichnet "n" die Anzahl der Bewertungstage_{tj} in der [jeweiligen] [Beobachtungsperiode_{tj}] [Zinsperiode_{tj}] an denen [der] [ein] [maßgebliche[r] Kurs_{tj}] [[die] [jeweils] maßgeblichen Kurse_{tj}] [die maßgebliche Performance_{tj}] [die [jeweils] maßgeblichen Performances_{tj}] [des Basiswerts] [des Baskets] [aller Basiswerte] [der maßgeblichen Basketkomponente[n]_{tj}] [aller Basketkomponenten] [keines Basiswerts] [von mindestens • Basiswert[en]] [von maximal • Basiswert[en]] [von • Basiswert[en]] [des maßgeblichen Basiswerts]_{tj}] [größer als [die [oder gleich der] Untere[n] Barriere_{tj((0))}] und kleiner als [die [oder gleich der] Obere[n] Barriere_{tj((0))}] [kleiner als [die [oder gleich der] Untere[n] Barriere_{tj((0))}] oder größer als [die [oder gleich der] Obere[n] Barriere_{tj((0))}] [kleiner als [die [oder gleich der] Obere[n] Barriere_{tj((0))}] [größer als [die [oder gleich der] Untere[n] Barriere_{tj((0))}] ist. ["N" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der [jeweiligen] [Beobachtungsperiode_{tj}] [Zinsperiode_{tj}].];}}}}}}</p>
		[variabler Zinssatz _{tj} :	[•] [wird von der Emittentin am

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

			<p>jeweiligen Bewertungstag_[i] unmittelbar vor Ende der jeweiligen Zinsperiode wie folgt ermittelt: ●] [Ein negativer variabler Zinssatz erhält den Wert [Null] [●].] [Alternativ anwendbar: [Summe der] in Prozent ausgedrückte[n] [positiven und negativen] [maßgeblichen Performance[s]_[i]] [des Basiswerts] [der Basiswerte] [des Baskets] [der Baskets] [aller Basketkomponenten] [der einzelnen Basketkomponenten] [der maßgeblichen Basketkomponenten _[i]] am jeweiligen Bewertungstag_[i]], die durch die Anzahl der [Basiswerte] [Baskets] [Basketkomponenten] dividiert wird]. [Positive Performances erhöhen die Summe der Performances, negative verringern sie entsprechend.] [Anwendbar bei Mindestzinssatz: Mindestzinssatz gemäß nachfolgender Tabelle, oder wenn höher,] [Anwendbar bei Berücksichtigung eines Faktors: Produkt des Faktors gemäß nachfolgender Tabelle mit dem] [Ergebnis aus Ausgangszinssatz, gemäß nachfolgender Tabelle abzüglich Differenz der Performances [des Basiswerts][der Basketkomponente] mit der besten und der mit der schlechtesten maßgeblichen Performance am jeweiligen Bewertungstag];</p>
		[Zinstermin _[i] :	●]; ●];

[Alternative Definition der Zinsbedingungen, Zinssätze etc., wenn in verschiedenen Zinsperioden unterschiedliche Zinsbedingungen, Zinssätze etc. anwendbar sind: ●]

[Zinstermine]	[Bewertungstage]	[Mindestzinssätze]	[Ausgangszinssätze]	[Faktor]
●]	●]	●]	●]	●]

[Wenn je Zinsperiode mehrere Zinsbedingungen, Zinssätze, Barrieren etc. anwendbar sind, sind die nachfolgenden Definitionen einzufügen. Wenn in den verschiedenen Zinsperioden unterschiedliche Definitionen anwendbar sind, sind die folgenden Definitionen (soweit anwendbar) für jede Zinsperiode gesondert einzufügen, wobei "[i]" jeweils die Nummer der betreffenden Zinsperiode und "(i)" gegebenenfalls die Nummer des jeweiligen Basiswerts angibt:

Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Zinsperiode _[t]	[●]		
		[Beobachtungsperiode[n] _[t(a)] :	●;
		[Beobachtungsperiode[n] _[t(b)] :	●;
		[Beobachtungsperiode[n] _[t(●)] :	●;
		[Bewertungstag[e] _[t(a)] :	●;
		[Bewertungstag[e] _[t(b)] :	●;
		[Bewertungstag[e] _[t(●)] :	●;
		[Höchstzinssatz _[t] :	●;
		[maßgebliche[r] Basiswert[e] _[t(a)] :	●;
		[maßgebliche[r] Basiswert[e] _[t(b)] :	●;
		[maßgebliche[r] Basiswert[e] _[t(●)] :	●;
		[maßgebliche Basketkomponente[n] _[t(a)]]:	●;
		[maßgebliche Basketkomponente[n] _[t(b)]]:	●;
		[maßgebliche Basketkomponente[n] _[t(●)]]:	●;
		[maßgebliche[r] Kurs[e] _[t(a)] :	[der am ● von ● festgestellte [●-Kurs] des [●]] [der [höchste] [niedrigste] [während der] [an einem der] von der ● festgestellte [●-Kurs] des [●]] [●];
		[maßgebliche[r] Kurs[e] _[t(b)] :	[der am ● von ● festgestellte [●-Kurs] des [●]] [der [höchste] [niedrigste] [während der] [an einem der] von der ● festgestellte [●-Kurs] des [●]] [●];
		[maßgebliche[r] Kurs[e] _[t(●)] :	[der am ● von ● festgestellte [●-Kurs] des [●]] [der [höchste] [niedrigste] [während der] [an einem der] von der ● festgestellte [●-Kurs] des [●]] [●];
		[maßgebliche Performance[s] _[t(a)] :	[die [höchste] [niedrigste] [in der Beobachtungsperiode _[t(a)]] [am Bewertungstag _[t(a)]] [an den Bewertungstagen _[t(a)]] [für die Bestimmung der maßgeblichen Performance] ermittelte Performance [des [maßgeblichen] Basiswerts _[t(a)]] [der maßgeblichen Basketkomponente[n] _[t]] [●].] <i>[Alpha-Element:</i> [maßgebliche Performance _[t(a)] für den Basiswert _[t(a)(i)] : die [höchste] [niedrigste] [in der Beobachtungsperiode _[t(a)]] [am Bewertungstag _[t(a)]] [an den Bewertungstagen _[t(a)]] [für die Bestimmung der maßgeblichen Performance] ermittelte Performance [des [maßgeblichen] Basiswerts _[t(a)(i)]] [der maßgeblichen

Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

			Basketkomponente _{[n]_[q]]}
			•];
		[maßgebliche Performance] _{[s]_[t(b)]]:}	[die [höchste] [niedrigste] [in der Beobachtungsperiode _[t(b)]] [am Bewertungstag _[t(b)]] [an den Bewertungstagen _[t(b)]] [für die Bestimmung der maßgeblichen Performance] ermittelte Performance [des [maßgeblichen] Basiswerts _[t(b)]] [der maßgeblichen Basketkomponente _{[n]_[q]].] [Alpha-Element: [maßgebliche Performance]_[t(b)] für den Basiswert_[t(b)(i)]: die [höchste] [niedrigste] [in der Beobachtungsperiode_[t(b)]] [am Bewertungstag_[t(b)]] [an den Bewertungstagen_[t(b)]] [für die Bestimmung der maßgeblichen Performance] ermittelte Performance [des [maßgeblichen] Basiswerts_[t(b)(i)]] [der maßgeblichen Basketkomponente_{[n]_[q]]}}
			•];
		[maßgebliche Performance] _{[s]_[t(•)]]:}	[die [höchste] [niedrigste] [in der Beobachtungsperiode _[t(•)]] [am Bewertungstag _[t(•)]] [an den Bewertungstagen _[t(•)]] [für die Bestimmung der maßgeblichen Performance] ermittelte Performance [des [maßgeblichen] Basiswerts _[t(•)]] [der maßgeblichen Basketkomponente _{[n]_[q]].] [Alpha-Element: [maßgebliche Performance]_[t(•)] für den Basiswert_[t(•)(i)]: die [höchste] [niedrigste] [in der Beobachtungsperiode_[t(•)]] [am Bewertungstag_[t(•)]] [an den Bewertungstagen_[t(•)]] [für die Bestimmung der maßgeblichen Performance] ermittelte Performance [des [maßgeblichen] Basiswerts_[t(•)(i)]] [der maßgeblichen Basketkomponente_{[n]_[q]]}}
			•];
		[Mindestzinssatz] _[t] :	•];
		[obere Barriere] _[t(a)] :	•];
		[obere Barriere] _[t(b)] :	•];
		[obere Barriere] _[t(•)] :	•];
		[Barriere] _[t(a)] :	•];
		[Barriere] _[t(b)] :	•];
		[Barriere] _[t(•)] :	•];
		[untere Barriere] _[t(a)] :	•];
		[untere Barriere] _[t(b)] :	•];

Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

		[untere Barriere] _{t(•)} :	•]:
		[Zinsbedingung] _{t(a)} :	<p>[Die Zinsbedingung]_{t(a)} ist erfüllt, wenn [[der] [ein] [kein] maßgebliche[r] Kurs]_{t(a)} [[die] [keiner der] [jeweils] maßgeblichen Kurse]_{t(a)} [die maßgebliche Performance]_{t(a)} [die [jeweils] maßgeblichen Performances]_{t(a)} [des Basiswerts] [des Baskets] [aller Basiswerte] [der maßgeblichen Basketkomponente]_n[_t][_q] [aller Basketkomponenten] [keines Basiswerts] [von mindestens • Basiswert[en]] [von maximal • Basiswert[en]] [von • Basiswert[en]] [des maßgeblichen Basiswerts]_{t(a)} [am Bewertungstag] [während der Beobachtungsperiode]_n[_{t(a)}] [[am] [an den] Bewertungstag[en]]_{t(a)} [größer] [kleiner] [als die] [jeweilige] [Obere] [Untere] [Barriere]_{t(a)}] [des [entsprechenden] [maßgeblichen] Basiswerts] [der [entsprechenden] Basketkomponente] [ist] [sind] [oder diesem] [entspricht] [entsprechen] [und] [oder] [größer] [kleiner] [als die] [jeweilige] [Obere] [Untere] [Barriere]_{t(a)}] [des [entsprechenden] [maßgeblichen] Basiswerts] [der [entsprechenden] Basketkomponente] [ist] [sind] [oder [diesem] [entspricht] [entsprechen] diesem].] [•];</p>
		[Zinsbedingung] _{t(b)} :	<p>[Die Zinsbedingung]_{t(b)} ist erfüllt, wenn [[der] [ein] [kein] maßgebliche[r] Kurs]_{t(b)} [[die] [keiner der] [jeweils] maßgeblichen Kurse]_{t(b)} [die maßgebliche Performance]_{t(b)} [die [jeweils] maßgeblichen Performances]_{t(b)} [des Basiswerts] [des Baskets] [aller Basiswerte] [der maßgeblichen Basketkomponente]_n[_t][_q] [aller Basketkomponenten] [keines Basiswerts] [von mindestens • Basiswert[en]] [von maximal • Basiswert[en]] [von • Basiswert[en]] [des maßgeblichen Basiswerts]_{t(b)} [am Bewertungstag] [während der Beobachtungsperiode]_n[_{t(b)}] [[am] [an den] Bewertungstag[en]]_{t(b)}]</p>

Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

			<p>[größer] [kleiner] [als die] [jeweilige] [Obere] [Untere] [Barriere_{(b)}] [des [entsprechenden] [maßgeblichen] Basiswerts] [der [entsprechenden] Basketkomponente] [ist] [sind] [oder diesem] [entspricht] [entsprechen] [und] [oder] [größer] [kleiner] [als die] [jeweilige] [Obere] [Untere] [Barriere_{(b)}] [des [entsprechenden] [maßgeblichen] Basiswerts] [der [entsprechenden] Basketkomponente] [ist] [sind] [oder [diesem] [entspricht] [entsprechen] diesem].] [●];</p>
		[Zinsbedingung _{(●)} :	<p>[Die Zinsbedingung_{(●)} ist erfüllt, wenn [[der] [ein] [kein] maßgebliche[r] Kurs_{(●)}] [[die] [keiner der] [jeweils] maßgeblichen Kurse_{(●)}] [die maßgebliche Performance_{(●)}] [die [jeweils] maßgeblichen Performances_{(●)}] [des Basiswerts] [des Baskets] [aller Basiswerte] [der maßgeblichen Basketkomponente_{n}]_{(q)} [aller Basketkomponenten] [keines Basiswerts] [von mindestens ● Basiswert[en]] [von maximal ● Basiswert[en]] [von ● Basiswert[en]] [des maßgeblichen Basiswerts]_{(●)} [am Bewertungstag] [während der Beobachtungsperiode_{n}]_{(●)}] [[am] [an den] Bewertungstag[en]]_{(●)}] [größer] [kleiner] [als die] [jeweilige] [Obere] [Untere] [Barriere_{(●)}] [des [entsprechenden] [maßgeblichen] Basiswerts] [der [entsprechenden] Basketkomponente] [ist] [sind] [oder diesem] [entspricht] [entsprechen] [und] [oder] [größer] [kleiner] [als die] [jeweilige] [Obere] [Untere] [Barriere_{(●)}] [des [entsprechenden] [maßgeblichen] Basiswerts] [der [entsprechenden] Basketkomponente] [ist] [sind] [oder [diesem] [entspricht] [entsprechen] diesem].] [●];</p>
		[Zinssatz _{(a)} :	[●] [wird von der Emittentin wie folgt ermittelt: ●];
		[Zinssatz _{(b)} :	●;
		[Zinssatz _{(●)} :	●;
		[Zinstermin _{(q)} :	●;
		[Alternative Definition der	●]

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

		<i>Zinsbedingungen, Zinssätze, Barrieren etc., wenn je Zinsperiode mehrere Zinsbedingungen, Zinssätze, Barrieren etc. anwendbar sind: ●</i>
--	--	---

[Sind mehrere Zinsbedingungen in einer Zinsperiode erfüllt, beträgt der [[maßgebliche] Zinssatz] [Zinssatz_[t]] [●]: ●.] [●]

[Anwendbar im Falle alternativer Voraussetzung für die Bedingung der Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere:

(●) ●]

[Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere - abhängig vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses/einer bestimmten Bedingung - während einer Zinsperiode und in allen nachfolgenden Zinsperioden mit einem bestimmten Zinssatz verzinst werden:

(●) [Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden [in der betreffenden Zinsperiode] [sowie in allen nachfolgenden Zinsperioden] [während des Zeitraumes vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] bis zum Fälligkeitstag] mit [dem für die betreffende Zinsperiode maßgeblichen Zinssatz] verzinst, sofern [für die betreffende Zinsperiode die Zinsbedingung erfüllt ist] [folgende Bedingung[en] erfüllt [ist][sind]: ●.]*[Alternative Definition der Verzinsung Kapitalschutz-Wertpapiere - abhängig vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses/einer bestimmten Bedingung: ●]*]

[Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere - abhängig vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses/einer bestimmten Bedingung - während einer Zinsperiode und in allen nachfolgenden Zinsperioden nicht verzinst werden:

(●) [Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden [in der betreffenden Zinsperiode] [sowie in allen nachfolgenden Zinsperioden] [während des Zeitraumes vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] bis zum Fälligkeitstag] [nicht] [mit dem für die betreffende Zinsperiode maßgeblichen Zinssatz] verzinst, sofern folgende Bedingung[en] erfüllt [ist][sind]: ●. *[Alternative Definition der Nicht-Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere - abhängig vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses/einer bestimmten Bedingung: ●]*]

[Anwendbar im Falle des Recovery-Elements:

(●) [Werden die Kapitalschutz-Wertpapiere gemäß diesen Emissionsbedingungen für eine [oder mehrere] Zinsperiode[n] nicht verzinst, weil für die betreffende[n] Zinsperiode[n] die für eine Verzinsung maßgebliche[n] Bedingung[en] nicht erfüllt war[en], wird die Verzinsung [in der nachfolgenden Zinsperiode] [in den nachfolgenden Zinsperioden] [in der die für eine Verzinsung maßgebliche Bedingung erstmals wieder erfüllt ist,] um [den Betrag aller Ausgefallenen Zinsen] erhöht.] *[Alternative Definition des Recovery-Elements: ●]*]

[Anwendbar im Falle eines zugesicherten Gesamtzinsbetrags:

(●) [Beträgt die Summe aller während der Laufzeit auf [ein Kapitalschutz-Wertpapier] [ein Zertifikat] [eine Teilschuldverschreibung] fälligen Zinsbeträge einschließlich des am [Fälligkeitstag] fälligen Zinsbetrags (der "Gesamtzinsbetrag") [weniger] als [●% des Nennbetrags], erhält der Wertpapierinhaber am [Fälligkeitstag] je [Kapitalschutz-Wertpapier] [Zertifikat] [Teilschuldverschreibung] einen [zusätzlichen] [Betrag] [in Höhe von ●] [in Höhe der Differenz zwischen dem Gesamtzinsbetrag und [●], auf die [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet]] *[Alternative Definition des Gesamtzinsbetrags: ●]*]

[Anwendbar, soweit bei Erreichen eines Zielzinsbetrags keine weitere Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt:

(●) Wenn die Summe sämtlicher während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere je Kapitalschutz-Wertpapier fälligen Zinsbeträge, den Zielzinsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier erreicht oder überschreitet, erfolgt für die Zeit nach dem Zinstermin, an dem die Summe

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

sämtlicher während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere je Kapitalschutz-Wertpapier fälligen Zinsbeträge den Zielzinsbetrag überschritten hat (der "Finale Zinstermin") bis zum Fälligkeitstag keine weitere Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere. [Der an dem Finalen Zinstermin fällige Zinsbetrag wird so angepasst, dass die Summe sämtlicher während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere je Kapitalschutz-Wertpapier fälligen Zinsbeträge, einschließlich des an dem Finalen Zinstermin fälligen Zinsbetrags, den Zielzinsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier nicht überschreitet. Das Erreichen oder Überschreiten des Zielzinsbetrags sowie die Anpassung des am Finalen Zinstermin fälligen Zinsbetrags werden unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de] [●] oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Alternative Definition der Nicht-Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere, soweit bei Erreichen eines Zielzinsbetrags keine weitere Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt: ●]

[Anwendbar, soweit eine vorzeitige Rückzahlung bei Erreichen eines Zielzinsbetrags vorgesehen ist:

- (●) [[Der [am Fälligkeitstag bzw.] am Vorzeitigen Fälligkeitstag (wie in § 10 Absatz (●) definiert) fällige Zinsbetrag wird so angepasst, dass die Summe sämtlicher während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere je Kapitalschutz-Wertpapier fälligen Zinsbeträge, einschließlich des [am Fälligkeitstag bzw.] [am Vorzeitigen Fälligkeitstag] je Kapitalschutz-Wertpapier fälligen Zinsbetrags, den Zielzinsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier nicht überschreitet.] Das Erreichen oder Überschreiten des Zielzinsbetrags sowie die vorzeitige Tilgung [und die Anpassung des] [am Fälligkeitstag bzw.] [am Vorzeitigen Fälligkeitstag] [fälligen Zinsbetrags] werden unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.]

[Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden an einem Zinstermin (der "Vorzeitige Fälligkeitstag") insgesamt vorzeitig [zum Nennbetrag] getilgt, wenn die Summe sämtlicher während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere je Kapitalschutz-Wertpapier fälligen Zinsbeträge, einschließlich des am Vorzeitigen Fälligkeitstag fälligen Zinsbetrags, den Zielzinsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier erreicht oder überschreitet. Der "Zielzinsbetrag" bei dessen Erreichen oder Überschreiten die Kapitalschutz-Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, beträgt [●% des Nennbetrags] je Kapitalschutz-Wertpapier. Das Erreichen oder Überschreiten des Zielzinsbetrags sowie die vorzeitige Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere werden unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Alternative Definition einer vorzeitigen Rückzahlung bei Erreichen eines Zielzinsbetrags: ●]

[Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere - abhängig vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses - nicht bzw. nicht mehr verzinst werden:

- (●) [Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden [in der betreffenden Zinsperiode] [während des Zeitraumes vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] bis zum Fälligkeitstag] nicht verzinst, sofern folgende Bedingung[en] erfüllt [ist][sind]: ●. [Alternative Definition der Nicht-(Mehr-)Verzinsung - abhängig vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses: ●]

- [(●) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere gemäß § 4 [bzw. gemäß § 10 - im Falle der Kündigung durch die Emittentin [oder im Falle des Erreichen des Zielzinsbetrags -] [oder im Falle des Erreichen der Maximalperformance_{V|P}]-] endet die Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag vorzeitig und es erfolgt [keine Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere.] [die Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere wie folgt: ●.] [keine weitere Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere für die aktuell laufende und alle folgenden Zinsperioden.] [eine anteilige Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere für die aktuell laufende Zinsperiode wie folgt: ●.] [Alternative Definition der Verzinsung im Falle der vorzeitigen Rückzahlung bzw. Kündigung: ●.]

[Anwendbar im Falle alternativer Regelung zur Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere:

- (●) [Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden wie folgt verzinst: ●]

[Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere während der Laufzeit mit einem p.a.-Zinssatz verzinst werden:

- (●) [Die Berechnung der Zinsen erfolgt [Anwendbar, wenn "actual/actual" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet: auf der Basis der abgelaufenen Tage [einer Zinsperiode] [des Zeitraumes vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] bis zum Fälligkeitstag] und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).] [Anwendbar, wenn "30E/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet: auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen (30E/360).] [Alternative Definition der Zinsberechnungsmethode: ●.]]

[Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere während der Laufzeit nicht mit einem p.a.-Zinssatz verzinst werden:

- (●) Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung der Zinsen erfolgt ausschließlich unter Berücksichtigung des [Nennbetrags] und unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage [einer Zinsperiode] [des Zeitraumes vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] bis zum Fälligkeitstag] und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.] [Alternative Definition des absoluten Zinssatzes, d.h. wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere während der Laufzeit nicht mit einem p.a.-Zinssatz verzinst werden: ●.]]

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Kündigungsrecht der Emittentin:

- (●) Im Falle der Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere durch die Emittentin gemäß § 10 Absatz (●) enden die Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere sowie der Zinslauf am Kündigungstag vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung der Zinsbeträge [am Zinstermin] [an den Zinsterminen] nach dem Kündigungstag.] [Alternative Definition des Kündigungsrechts der Emittentin: ●]]
- (●) [Der berechnete Zinsbetrag wird jeweils auf [●] kaufmännisch gerundet. Die Emittentin wird den auf jedes Kapitalschutz-Wertpapier zu zahlenden Zinsbetrag jeweils unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de] [●] oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [Alternative Definition der Berechnung des Zinsbetrags: ●]]
- (●) [Die Zinsen werden nachträglich [jeweils an einem] [am] [Zinstermin] [Anwendbar, wenn eine Verzinsung mit einem festen und einem variablen Zinssatz vorgesehen ist: [am ●] [Festzinstermine] [der "Festzinstermine"] [Fälligkeitstag] zur Zahlung fällig. Falls [ein Zinstermin] für die Zahlung der Zinsen kein Geschäftstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung der Zinsen erst am ●. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.] [Anwendbar, wenn eine Anpassungsregelung für den Zinstermin zur Anwendung gelangt: ●] [Alternative Definition des Fälligkeitstermins/Zahlungstermins einer Zinszahlung: ●]]
- (●) [Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit [Ablauf des zweiten Geschäftstages vor dem Fälligkeitstag] [bzw., falls die Kapitalschutz-Wertpapiere vorzeitig gemäß § 4 [bzw. § 10] zurückgezahlt werden, mit Ablauf des zweiten Geschäftstages vor dem Rückzahlungstag (wie nachfolgend definiert)] und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird. [Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, verlängert sich die Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere zu dem Zinssatz, der am letzten Tag oder dem Fälligkeitstag Gültigkeit hatte, bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung.]] [Alternative Definition des Ablaufs des Zinslaufs: ●]]
- (●) [Alle Bekanntmachungen, Festsetzungen, Berechnungen und Entscheidungen, die von der Emittentin in Bezug auf die Kapitalschutz-Wertpapiere gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.] [Alternative Definition der Bindungserklärung: ●]]

§ 4
Rückzahlung[/Ausübung]

- (1) Die Emittentin ist [(vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere gemäß § 10 Absatz (•)) [sowie] [vorbehaltlich der Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere durch die Emittentin gemäß § 10 Absatz (•)]] [und] [Anwendbar, sofern Abwicklungsart Lieferung vorgesehen ist: vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß Absatz •] verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere am • (der "Fälligkeitstag") zu tilgen. Die Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt je Kapitalschutz-Wertpapier durch Zahlung [von [Währungskürzel] •] [(der "Festbetrag")] [von • % des Nennbetrags] [von •] [der "Kapitalschutzbetrag"] [der "Mindestbetrag"] [Alternative Definition des Kapitalschutzbetrags bzw. Mindestbetrags: •] [und] [des gemäß Absatz (2) [Anwendbar im Falle mehrerer Bewertungstage: am Finalen Bewertungstag (wie in der Tabelle in Absatz (4) festgelegt)] [Anwendbar im Falle nur eines Bewertungstags: am Bewertungstag (wie in Absatz (4) festgelegt)] ermittelten Zusatzbetrags] [[der Kapitalschutzbetrag] [der Mindestbetrag] [Alternative Definition des Kapitalschutzbetrags bzw. Mindestbetrags: •] und der Zusatzbetrag zusammen der "Auszahlungsbetrag"] [•]. [Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Kapitalschutz-Wertpapiere gemäß Absatz • [zu einem] [zum] Ausübungstag auszuüben.]

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Einzelwerte:

- (2) [Der "Zusatzbetrag" [entspricht] [Anwendbar, sofern Abwicklungsart Lieferung vorgesehen ist: vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß Absatz (•)]

[,wenn [der [maßgebliche] [Referenzpreis] [dem] [den] [maßgeblichen] [Höchstkurs] [Best-In-Kurs] [Basispreis] [Startniveau] entspricht [oder diesen] [oder dieses] [überschreitet] [unterschreitet]] [das Schwellenereignis [nicht] eingetreten ist] [Bedingung₁] eingetreten ist] [Alternative Bedingung zur Zahlung des Zusatzbetrags: •],

[[ab [•]] [•%] des Nennbetrags] [•% des Festbetrags] [dem Bonusbetrag] [der maßgeblichen Performance als absolutem Betrag wobei der absolute Betrag einer negativen Performance dem entsprechenden positiven Betrag entspricht] [multipliziert] [mit] [der [maßgeblichen] Performance] [dem Quotienten aus (i) dem [maßgeblichen] Referenzpreis und (ii) dem [maßgeblichen] Startniveau] [dem [maßgeblichen] Referenzpreis] [dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis] [multipliziert mit dem Partizipationsfaktor]]

[der [mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten] Summe aus (i) dem [maßgeblichen] [Referenzpreis] [Höchstkurs] [Startniveau] und (ii) dem Produkt aus (a) dem [Partizipationsfaktor] und (b) der Differenz aus (x) dem [maßgeblichen] [Höchstkurs] [Referenzpreis] und (y) der [maßgeblichen] [Barriere]]

[der [mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten] Summe aus (i) dem [maßgeblichen] [Startniveau] und (ii) der mit dem [Partizipationsfaktor] multiplizierten Differenz (a) des [maßgeblichen] [Referenzpreises] und (b) des [maßgeblichen] [Basispreises]]

[der Summe aus dem (i) [maßgeblichen] [Referenzpreis] [multipliziert mit dem [maßgeblichen] [Bezugsverhältnis]] und (ii) dem größeren Betrag aus (a) [Null] und (b) der [mit [•] multiplizierten] Differenz (x) des [maßgeblichen] [Referenzpreises] und (y) des [maßgeblichen] [Startniveaus]]

[[dem Nennbetrag] [dem Quotienten aus] [Nennbetrag] [und] [Startniveau] [Referenzpreis] multipliziert mit [dem Partizipationsfaktor] [dem Bezugsverhältnis] [und] [der Differenz aus [durchschnittlicher] [maßgeblicher] Performance des Basiswerts] abzüglich [Starlevel]] [dem Differenzbetrag] [und dem Referenzpreis] [und dem Performancesatz]]

[Alternative Berechnungsmethode des Zusatzbetrags: •]

[und] [aber] [wenn das Schwellenereignis [nicht] eingetreten ist] [*Anwendbar im Falle eines Mindest-Auszahlungsbetrags: mindestens*] [dem Bonusbetrag] [dem Mindestbetrag] [ab [●]] [dem Nennbetrag] [multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem [maßgeblichen] Referenzpreis und (ii) dem [maßgeblichen] Startniveau] [multipliziert mit dem Partizipationsfaktor] [und] [*Anwendbar im Fall eines Höchst-Auszahlungsbetrags: höchstens*] dem [Höchst-Zusatzbetrag] [und] [errechnet sich gemäß der Formel ●]]

[[Nennbetrag] x [maßgeblicher] [Referenzpreis]/ [maßgebliches] [Startniveau]]

[[Nennbetrag] [Best-In-Kurs] [Basketwert] x [maßgebliche] [Performance] [Performance des Basiswerts] [Maximalperformance] [Partizipationsfaktor]]

[[maßgeblicher][Referenzpreis] x [maßgebliches] [Bezugsverhältnis] [x] [●]]

[max { [●]; [Nennbetrag] x [Referenzpreis]/[Startniveau]}]

[[Bezugsverhältnis x] [Referenzpreis] [x Partizipationsfaktor]]

[[Bezugsverhältnis x]([Höchstkurs] + [Partizipationsfaktor] x ([Referenzpreis] – [Barriere]))]

[[Bezugsverhältnis x]([Startniveau] + [Gewinnpartizipationsrate] x ([Referenzpreis] – [Basispreis])]

[*Anwendbar im Falle mehrerer Bewertungstage:*

"Zusatzbetrag" = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x (durchschnittliche Performance des Basiswerts - Startlevel),]

[*Alternative Formel für die Ermittlung des Zusatzbetrags: ●*]

[*Anwendbar im Falle nur eines Bewertungstags oder wenn nur der höchste ermittelte Referenzpreis herangezogen werden soll:*

"Zusatzbetrag" = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x (Performance des Basiswerts- Startlevel),]

[*Alternative Formel zur Ermittlung des Zusatzbetrags: ●*]

[*Anwendbar, wenn der Zusatzbetrag auf Grundlage eines Differenzbetrags oder in Abhängigkeit von dem Referenzpreis ermittelt wird:*

"Zusatzbetrag" = [$\frac{\text{Nennbetrag}}{\text{Startniveau}}$ x Partizipationsfaktor] [Bezugsverhältnis] x [Differenzbetrag] [Referenzpreis]

[*Alternative Formel zur Ermittlung des Zusatzbetrags: ●*]

[*Anwendbar, wenn der Zusatzbetrag auf Grundlage eines Differenzbetrags im Verhältnis zum Referenzpreis ermittelt wird:]*

"Zusatzbetrag" = [$\frac{\text{Nennbetrag}}{\text{Referenzpreis}}$ x Partizipationsfaktor] [Bezugsverhältnis] x [Differenzbetrag] [Referenzpreis]

[*Alternative Formel zur Ermittlung des Zusatzbetrags: ●*]

[*Anwendbar im Falle des Reverse-Elements:*

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Produkt aus [Nennbetrag] [dem Bezugsverhältnis] [dem Partizipationsfaktor] [und] [dem höheren Satz] [von] [Mindestperformance] [und] [der] [dem] [mit 100 multiplizierten] [Differenz von eins und dem Quotienten aus Referenzpreis und Startniveau] [Quotienten aus eins und dem Quotienten aus Referenzpreis und Startniveau]]

[Anwendbar bei alternativer Ermittlung des Zusatzbetrags/abweichender bzw. ergänzender Definition: •]]

[Anwendbar, sofern in Abhängigkeit des Schwellenereignisses ein Wandelbetrag oder ein Partizipationsbetrag gezahlt wird:

- a) [Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, [entspricht der Zusatzbetrag im Sinne dieses Absatzes a) dem gemäß nachfolgender Formel berechneten Wandelbetrag:]

"Wandelbetrag" = Nennbetrag x Wandelsatz.] [entfällt die Zahlung eines Zusatzbetrags]

- b) [Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag im Sinne dieses Absatzes b) dem gemäß nachfolgender Formel berechneten Partizipationsbetrag:

"Partizipationsbetrag" = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Performancesatz.]]

[Alternative Ermittlung/Berechnung des Zusatzbetrags/abweichende Formel: •]

[wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert [Null] [•] erhält.]

[Der Zusatzbetrag wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]

[Der Zusatzbetrag beträgt [mindestens •] [und] [höchstens •] [, wenn •].]

[Anwendbar, wenn der Zusatzbetrag nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgezahlt wird :
Der Zusatzbetrag wird nur ausgezahlt, wenn die [Anwendbar im Falle mehrerer Bewertungstage: durchschnittliche Performance des Basiswerts] [Anwendbar im Falle nur eines Bewertungstags: Performance des Basiswerts] (wie nachfolgend errechnet) • entspricht oder übersteigt.]

[Der Zusatzbetrag wird nicht gezahlt, wenn [•]]

[Gegebenenfalls weitere bzw. abweichende Definitionen/Bedingungen zur Ermittlung des Zusatzbetrags: •]

- (2) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Referenzpreis": [der [an einem] [am] [Bewertungstag] [von der relevanten Referenzstelle festgestellte •] [des Basiswerts]. [Alternative Definition bei Währungswechselkursen als Basiswert: •] [•]]

[Anwendbar im Falle mehrerer Bewertungstage:

"Durchschnittskurs des

Basiswerts":

[der Wert, der sich aus der Summe der Produkte aus (i) den an [den Bewertungstagen] [von der relevanten Referenzstelle festgestellten] [Referenzpreisen] [des Basiswerts] und (ii) den [jeweiligen Feststellungsgewichten (wie in der Tabelle in Absatz (4) festgelegt)] errechnet.] [•]]

"durchschnittliche Performance

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

des Basiswerts": [der Wert, der sich aus der Division (i) [des Durchschnittskurses] [des Basiswerts] durch (ii) [den Basispreis] ergibt.]]

[Anwendbar im Falle nur eines Bewertungstags:

"Performance des Basiswerts": [der Wert, der sich aus der Division (i) [des Referenzpreises] durch (ii) [den Basispreis] ergibt.]]

[Alternativ anwendbar:

"Referenzpreis": [der an [einem Bewertungstag] [von der relevanten Referenzstelle festgestellte •] [des Basiswerts]. Sofern [der Referenzpreis] [kleiner] als der für den betreffenden [Bewertungstag] festgelegte [Mindestkurs (wie in der Tabelle in Absatz (4) festgelegt)] ist, entspricht [der Referenzpreis] [dem Mindestkurs]. *[Alternative Definition bei Währungswechsellkursen als Basiswert: •]*]

"Durchschnittskurs des Basiswerts":

[der Wert, der sich aus der Summe der Produkte aus (i) den [an den Bewertungstagen von der relevanten Referenzstelle feststellten] [Referenzpreisen] [des Basiswerts] und (ii) den jeweiligen [Feststellungsgewichten (wie in der Tabelle in Absatz (4) festgelegt)] errechnet.]

"durchschnittliche Performance des Basiswerts":

[der Wert, der sich aus der Division (i) [des Durchschnittskurses] [des Basiswerts] durch (ii) [den Basispreis] ergibt.]]

[Alternativ anwendbar:

"Referenzpreis": [der an [einem Bewertungstag] [von der relevanten Referenzstelle festgestellte •] [des Basiswerts]. Sofern der am [betreffenden Bewertungstag] ermittelte [Referenzpreis] [kleiner] ist als der [höchste] an [den dem betreffenden Bewertungstag vorausgehenden Bewertungstagen] ermittelte [Referenzpreis], entspricht [der Referenzpreis] [diesem höchsten bereits ermittelten Referenzpreis]. Für den am [ersten Bewertungstag] ermittelten [Referenzpreis] gilt abweichend davon: Sofern [dieser Referenzpreis] [kleiner] als [• des Basispreises] ist, entspricht der [Referenzpreis] [• des Basispreises]. *[Alternative Definition bei Währungswechsellkursen als Basiswert: •]*]

"Durchschnittskurs des Basiswerts":

[der Wert, der sich aus der Summe der Produkte aus (i) den [an den Bewertungstagen] [von der relevanten Referenzstelle feststellten] [Referenzpreisen] [•] [des Basiswerts] und (ii) den jeweiligen [Feststellungsgewichten (wie in der Tabelle in Absatz (4) festgelegt)] errechnet.]

"durchschnittliche Performance des Basiswerts":

[der Wert, der sich aus der Division (i) des [Durchschnittskurses] [des Basiswerts] durch (ii) [den Basispreis] ergibt.]]

[Alternativ anwendbar:

- "Referenzpreis": [der an [einem Bewertungstag] [von der relevanten Referenzstelle festgestellte •] [des Basiswerts]. Sofern [der Referenzpreis] [kleiner] als [der laufende mittlere Basiswertkurs (wie nachfolgend definiert)] [an einem Bewertungstag] ist, entspricht [der Referenzpreis] dem [laufenden mittleren Basiswertkurs] [am betreffenden Bewertungstag] [höchsten] Referenzpreis [am vorherigen] [der vorherigen] [Bewertungstage] [in [der] [den] vorherigen Beobachtungsperiode[n]]. Für den am [ersten Bewertungstag] ermittelten [Referenzpreis] gilt abweichend davon: Sofern [der Referenzpreis] [kleiner] als [des Basispreises] ist, entspricht [der Referenzpreis] [des Basispreises]. Der ["laufende mittlere Basiswertkurs"] [an einem Bewertungstag] ist der Wert, der sich aus der Division (i) der Summe der Produkte aus (a) den [an dem betreffenden Bewertungstag vorausgehenden Bewertungstagen] ermittelten [Referenzpreisen] und (b) den jeweiligen [Feststellungsgewichten (wie in der Tabelle in Absatz (4) definiert)] durch (ii) die Summe der für [diese Bewertungstage] festgelegten [Feststellungsgewichte] errechnet. Die Summe umfasst nur die dem betreffenden [Bewertungstag] vorausgehenden [Bewertungstage].
[gegebenenfalls alternative Definition bei Währungswechselkursen als Basiswert: •]
- "Durchschnittskurs des Basiswerts": [der Wert, der sich aus der Summe der Produkte aus (i) den [an den Bewertungstagen] [von der relevanten Referenzstelle feststellten] [Referenzpreisen] [des Basiswerts] und (ii) den jeweiligen [Feststellungsgewichten] errechnet.]
- "durchschnittliche Performance des Basiswerts": [der Wert, der sich aus der Division (i) des [Durchschnittskurses] [des Basiswerts] durch (ii) [den Basispreis] ergibt.]]
- [Alternativ anwendbar:
"Referenzpreis": [Der [höchste] [von der relevanten Referenzstelle festgestellte •] [des Basiswerts] [an einem Börsentag (wie in Absatz (4) definiert)] [in einer Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)]. [Eine "Beobachtungsperiode" bezeichnet den Zeitraum zwischen dem • (ausschließlich) und dem ersten Bewertungstag (einschließlich) sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Bewertungstag bzw. den darauf folgenden Bewertungstagen (ausschließlich) und dem jeweils nächsten Bewertungstag (einschließlich)].
[gegebenenfalls alternative Definition bei Währungswechselkursen als Basiswert: •]]
- "Durchschnittskurs des Basiswerts": [der Wert, der sich aus der Summe der Produkte aus (i) den [von der relevanten Referenzstelle feststellten] [Referenzpreisen] [des Basiswerts] und (ii) den jeweiligen [Feststellungsgewichten (wie in der Tabelle in Absatz (4) festgelegt)] errechnet.]

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

"durchschnittliche Performance des Basiswerts": [der Wert, der sich aus der Division (i) des [Durchschnittskurses] [des Basiswerts] durch (ii) [den Basispreis] ergibt.]]

[*Alternativ anwendbar:*
"Referenzpreis": [der [an einem Bewertungstag] [von der relevanten Referenzstelle festgestellte •] [des Basiswerts]. [*Alternative Definition bei Währungswechselkursen als Basiswert: •*]]

"Durchschnittskurs des Basiswerts": [Sofern der jeweilige [Referenzpreis] [kleiner] als [oder gleich] [des Basispreises] ist, entspricht [der Durchschnittskurs] [des Basiswerts] [des Basispreises]. Andernfalls ergibt sich der Wert [des Durchschnittskurses] [des Basiswerts] aus der Division (i) der Summe [aller maßgeblichen Referenzpreise (wie nachfolgend definiert)] durch (ii) [die Anzahl der maßgeblichen Referenzpreise]. Der [maßgebliche Referenzpreis] ist derjenige [Referenzpreis], der (a) [des Basispreises] und (b) [sämtliche zuvor festgestellten Referenzpreise] überschreitet.]

"durchschnittliche Performance des Basiswerts": [der Wert, der sich aus der Division (i) [des Durchschnittskurses] [des Basiswerts] durch (ii) [den Basispreis] ergibt.]]

[*Alternativ anwendbar:*
"Referenzpreis": [der [höchste] [an einem Bewertungstag] [von der relevanten Referenzstelle festgestellte •] [des Basiswerts]. [*gegebenenfalls alternative Definition bei Währungswechselkursen als Basiswert: •*]]

[*Anwendbar, wenn nur der höchste ermittelte Referenzpreis herangezogen werden soll:*

"maßgeblicher Referenzpreis": [der [höchste] ermittelte [Referenzpreis] [des Basiswerts].]

"Performance des Basiswerts": [der Wert, der sich aus der Division (i) [des maßgeblichen Referenzpreises] [des Basiswerts] durch (ii) [den Basispreis] ergibt.]]

[*Anwendbar, wenn eine bei Emission festgelegte Anzahl der höchsten Referenzpreise herangezogen werden soll:*

"Durchschnittskurs des Basiswerts": [der durchschnittliche Wert der • [höchsten] [ermittelten] [Referenzpreise] [des Basiswerts].]

"durchschnittliche Performance des Basiswerts": [der Wert, der sich aus der Division (i) [des Durchschnittskurses] [des Basiswerts] durch (ii) [den Basispreis] ergibt.]]

[*Anwendbar, sofern in Abhängigkeit des Schwellenereignisses ein Wandelbetrag oder ein Partizipationsbetrag gezahlt wird:*

["Wandelsatz": • [%];]

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

["Partizipationsfaktor":	• [%];]
["Mindestperformancesatz":	• [%];]
["Performancesatz":	<p>Der für [den Basiswert] (wie nachfolgend definiert) in Prozent ausgedrückte Performancesatz wird am Bewertungstag gemäß nachfolgender Formel berechnet:</p> $\text{["Performancesatz" in \% = max(Mindestperformancesatz; (Referenzpreis/Startniveau - 1) \times 100))},$ <p>wobei "max(Mindestperformancesatz; (Referenzpreis/Startniveau - 1) \times 100)" dem höheren der beiden Werte "(Referenzpreis/Startniveau - 1) \times 100" und "Mindestperformancesatz" entspricht.]</p> <p><i>[Anwendbar im Falle des Reverse-Elements:</i> "Performancesatz" in \% = max(Mindestperformancesatz; (1 - Referenzpreis/Startniveau) \times 100)),</p> <p>wobei "max(Mindestperformancesatz; (1 - Referenzpreis/Startniveau) \times 100)" dem höheren der beiden Werte "(1 - Referenzpreis/Startniveau) \times 100" und "Mindestperformancesatz" entspricht.]</p> <p><i>[Anwendbar, sofern zwei Barrieren Anwendung finden:</i> "Performancesatz" in \% = max(Mindestperformancesatz; Referenzpreis/Startniveau - 1 \times 100),</p> <p>wobei "max(Mindestperformancesatz; Referenzpreis/Startniveau - 1 \times 100)" dem höchsten der drei Werte von (i) bis (iii) entspricht: (i) "(Referenzpreis/Startniveau - 1) \times 100"; (ii) "(1 - Referenzpreis/Startniveau) \times 100"; (iii) "Mindestperformancesatz"]</p> <p><i>[Alternative Definition des Performancesatzes: •]]</i></p>
["Referenzpreis":	der am Bewertungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte •-Kurs der Aktie <i>[Alternative Definition des Referenzpreises: •];]</i>
["Startniveau":	•;]
["Schwellenereignis":	[Das "Schwellenereignis" gilt als eingetreten, wenn [in der Beobachtungsperiode] [am] [an einem] [Bewertungstag] [irgendein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [der von der relevanten Referenzstelle festgestellter Bewertungskurs] [des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese] <i>[Worst-of-Element: mindestens eines Basiswerts der maßgeblichen Barriere entspricht oder diese]</i> <i>[Best-of-</i>

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Element: jedes Basiswerts der maßgeblichen Barriere entspricht oder diese] [*Basketwert:* [ein] [der] [Basketwert] [der] [die] für den Basket [für die jeweilige Beobachtungsperiode festgelegte[n]] [für den jeweiligen Bewertungstag festgelegte[n]] Barriere [entspricht] [oder diese]] [überschreitet] [*Anwendbar im Falle des Reverse-Elements:* unterschreitet] [*Anwendbar, sofern mehrere Barrieren Anwendung finden:* der unteren Barriere entspricht oder diese unterschreitet oder der oberen Barriere entspricht oder diese überschreitet]. [*Alternative Definition des Schwellenereignisses:* ●]

[*Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Baskets:*

(2) [Der "Zusatzbetrag" [entspricht] [*Anwendbar, sofern Abwicklungsart Lieferung vorgesehen ist:* vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß Absatz ●]

[,wenn [der] [die] [maßgebliche] [Referenzpreis] [des Basiswerts] [Basketperformance] [durchschnittliche Basketperformance] [Gesamtpformance] [[einer] der [jeweiligen] Basketkomponente] [der maßgeblichen Basketkomponente_(i)] [dem] [den] [der] [maßgeblichen] [Höchstkurs] [Best-In-Kurs] [Basispreis] [Startniveau] [Performance] [Maximalperformance] entspricht [oder diesen] [oder dieses] [überschreitet] [unterschreitet]] [das Schwellenereignis [nicht] eingetreten ist] [Bedingung_(i) eingetreten ist] [*Alternative Bedingung für die Zahlung des Zusatzbetrags:* ●],

[[ab [●]] [●%] des Nennbetrags] [dem Festbetrag] [●% des Festbetrags] [dem Bonusbetrag] [der maßgeblichen Performance als absolutem Betrag wobei der absolute Betrag einer negativen Performance dem entsprechenden positiven Betrag entspricht] [multipliziert mit dem] [Partizipationsfaktor] [und] [mit der [maßgeblichen] [durchschnittlichen] Basketperformance] [der Differenz aus [maßgeblicher] [durchschnittlicher] [normierter] [Basketperformance] [Gesamtpformance] [Maximalperformance] abzüglich [Startlevel] [eins]] [dem Quotienten aus (i) dem [maßgeblichen] Referenzpreis und (ii) dem [maßgeblichen] Startniveau] [Basispreis] [dem [maßgeblichen] Referenzpreis] [dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis] [multipliziert mit dem Partizipationsfaktor] für [jede] [die maßgebliche] [Basketkomponente_(n)] [am [jeweiligen] Bewertungstag] [mit dem jeweiligen Feststellungsgewicht gemäß Absatz (4)] [mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren]]

[*Alternative Berechnungsmethode zur Ermittlung des Zusatzbetrags:* ●]

[und] [aber] [wenn das Schwellenereignis [nicht] eingetreten ist] [*Anwendbar im Falle eines Mindest-Auszahlungsbetrags:* mindestens] [dem Bonusbetrag] [dem Mindestbetrag] [ab [●]] [dem Nennbetrag] [multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem [maßgeblichen] Referenzpreis und (ii) dem [maßgeblichen] Startniveau] [multipliziert mit dem Partizipationsfaktor] [und] [*Anwendbar im Fall eines Höchst-Auszahlungsbetrags:* höchstens] dem [Höchst-Zusatzbetrag] [*Alternative Definition des Höchst-Zusatzbetrags:* ●] [und errechnet sich gemäß der Formel ●]]

[*Anwendbar im Falle mehrerer Bewertungstage:*

"Zusatzbetrag" = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x (durchschnittliche Basketperformance_(p) - Startlevel),]

[*Alternative Formel zur Ermittlung des Zusatzbetrags:* ●]

[*Anwendbar im Falle nur eines Bewertungstags:*

"Zusatzbetrag" = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x (Basketperformance_(p) - Startlevel),]

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Alternative Formel zur Ermittlung des Zusatzbetrags: ●]

[Anwendbar, wenn nur die höchste ermittelte Basketperformance herangezogen werden soll:

$$\text{"Zusatzbetrag"} = \text{Nennbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{maßgebliche Basketperformance}_{[P]} - \text{Startlevel}),]$$

[Alternative Formel zur Ermittlung des Zusatzbetrags: ●]

[Anwendbar im Falle des Reverse-Elements:

[Produkt aus [Nennbetrag] [dem Bezugsverhältnis] [dem Partizipationsfaktor] [und] [dem höheren Satz] [von] [Mindestperformance] [und] [der] [dem] [Differenz von [Startlevel] abzüglich [durchschnittlicher] [maßgeblicher] [Basketperformance]_[P]] Quotienten aus eins und dem Quotienten aus [Basketperformance]_[P]]und [Startlevel]]]

[Anwendbar im Falle der normierten Basket-Performance:]

$$\text{Zusatzbetrag} = \text{Festbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{normierte Basket-Performance} - 1)$$

[Alternative Ermittlung/Berechnung des Zusatzbetrags/abweichende Formel: ●]

[wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert [Null] [●] erhält.]

[Der Zusatzbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]

[Der Zusatzbetrag beträgt [mindestens ●] [und] [höchstens ●][, wenn ●].]

[Anwendbar, wenn der Zusatzbetrag nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgezahlt wird:

Der Zusatzbetrag wird nur ausgezahlt, wenn die [Anwendbar im Falle mehrerer Bewertungstage: durchschnittliche Basketperformance] [Anwendbar im Falle nur eines Bewertungstags: Basketperformance] (wie nachfolgend errechnet) ● entspricht oder übersteigt.]

[Der Zusatzbetrag wird nicht gezahlt, wenn]

(3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

[Anwendbar, wenn die Performance der Basketkomponente herangezogen wird:

"Performance der Basketkomponente_[P]":

[der [für jede einzelne [maßgebliche] Basketkomponente ermittelte Wert], der sich aus der Division (i) [des] [an einem] [am] [Bewertungstag] [von der für [die betreffende Basketkomponente relevanten Referenzstelle festgestellten] [maßgeblichen Referenzpreises] [der] [jeweiligen Basketkomponente] [des Differenzbetrags] durch (ii) den für [die betreffende Basketkomponente] festgelegten [Basispreis] [Referenzpreis] ergibt [("Performancewert")].] [Die Performance der Basketkomponente_[P] entspricht dabei jeweils [mindestens ●] [und] [höchstens ●].] [Die Performance der Basketkomponenten entspricht dabei jedoch bei Basketkomponenten mit einem Performancewert [größer ●] [und] [kleiner ●], bei Basketkomponenten mit einem Performancewert [größer ●] [und] [kleiner ●] und bei Basketkomponenten mit einem Performancewert [größer ●] [und] [kleiner ●].]

"Basketperformance_[P]":

[der Wert, der sich aus der Summe der Produkte aus (i) der [jeweiligen Performance] [der [maßgeblichen]

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Basketkomponente_[P]] und (ii) [ihren jeweiligen festgelegten Gewichtungsfaktoren] ergibt.] [der Quotient aus dem Basketwert_[P] [am jeweiligen Bewertungstag] und [dem Basketwert_{[P]initial} [dem Basketwert am]] [Die Basketperformance_[P] entspricht dabei [jeweils [mindestens •] [und] [höchstens •].]

[Anwendbar im Falle mehrerer Bewertungstage:

"durchschnittliche

Basketperformance_[P]":

[der Wert, der sich aus der Summe der Produkte aus (i) der [jeweiligen Basketperformance_[P]] und (ii) den [jeweiligen Feststellungsgewichten (wie in der Tabelle in Absatz (4) festgelegt)] ergibt.]] [Die durchschnittliche Basketperformance_[P] entspricht dabei [jeweils [mindestens •] [und] [höchstens •].]

[Gegebenenfalls weitere bzw. abweichende Definitionen/Bedingungen, wenn die Performance der Basketkomponente herangezogen wird: •]]

[Anwendbar, wenn die Performance der Basketkomponente herangezogen wird, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Mindestperformances:

"Performance der

Basketkomponente_[P]":

[der [für jede einzelne [maßgebliche] Basketkomponente] ermittelte [Wert], der sich aus der Division (i) [des] [an einem Bewertungstag] [von der für die betreffende Basketkomponente relevanten Referenzstelle] festgestellten [maßgeblichen Referenzpreises] der [jeweiligen Basketkomponenten] [des Differenzbetrags] durch (ii) [den für die betreffende Basketkomponente] [festgelegten Basispreis] [Referenzpreis] ergibt [("Performancewert")]. [Anwendbar, wenn Mindestperformances der Basketkomponenten vorgesehen sind: Sofern [die Performance] [der Basketkomponenten_[P]] [kleiner] als die für [den betreffenden Bewertungstag] [festgelegte Mindestperformance] [der Basketkomponente (wie in der Tabelle in Absatz (4) festgelegt)] ist, entspricht [die Performance] [der Basketkomponente_[P]] [der Mindestperformance] [der Basketkomponente].]] [Die Performance der Basketkomponenten_[P] entspricht dabei jedoch bei Basketkomponenten mit einem Performancewert [größer •] [und] [kleiner •], bei Basketkomponenten mit einem Performancewert [größer •] [und] [kleiner •] und bei Basketkomponenten mit einem Performancewert [größer •] [und] [kleiner •].]

"Basketperformance_[P]":

[der Wert, der sich aus der Summe der Produkte aus (i) der [jeweiligen Performance] [der [maßgeblichen] Basketkomponente_[P]] und (ii) [ihren jeweiligen festgelegten Gewichtungsfaktoren] ergibt]. [Anwendbar, wenn Mindestperformances des Baskets vorgesehen sind: Sofern die [am betreffenden Bewertungstag] ermittelte [Basketperformance] [kleiner] als die in [Absatz (4)] für [den betreffenden Bewertungstag] [festgelegte Mindestperformance] [des Baskets] ist, entspricht [die Basketperformance] [der Mindestperformance] [des

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Baskets].]] [Die Basketperformance_[P] entspricht dabei [jeweils] [mindestens •] [und] [höchstens •].]

"durchschnittliche
Basketperformance_[P]":

[der Wert, der sich aus der Summe der Produkte aus (i) der [jeweiligen Basketperformance_[P]] und (ii) den [jeweiligen Feststellungsgewichten (wie in der Tabelle in Absatz (4) festgelegt)] ergibt.]] [Die durchschnittliche Basketperformance_[P] entspricht dabei [jeweils] [mindestens •] [und] [höchstens •].]

[Gegebenenfalls weitere bzw. abweichende Definitionen/Bedingungen, wenn die Performance der Basketkomponente herangezogen wird, unter Berücksichtigung von Mindestperformances: •]]

[Alternativ anwendbar :
"Performance der
Basketkomponente_[P]":

[der [für jede einzelne [maßgebliche] Basketkomponente] ermittelte [Wert], der sich aus der Division (i) [des] [an einem Bewertungstag] [von der für die betreffende Basketkomponente relevanten Referenzstelle festgestellten maßgeblichen Referenzpreises] [der jeweiligen Basketkomponente] [des Differenzbetrags] durch (ii) den [für die betreffende Basketkomponente festgelegten Basispreis] [Referenzpreis] ergibt [("Performancewert")].] [Die Performance der Basketkomponente_[P] entspricht dabei jeweils [mindestens •] [und] [höchstens •].] [Die Performance der Basketkomponenten entspricht dabei jedoch bei Basketkomponenten mit einem Performancewert [größer •] [und] [kleiner •], bei Basketkomponenten mit einem Performancewert [größer •] [und] [kleiner •] und bei Basketkomponenten mit einem Performancewert [größer •] [und] [kleiner •].]

"Basketperformance_[P]":

[der [Wert], der sich aus der Summe der Produkte aus (i) [der jeweiligen Performance] [der [maßgeblichen] Basketkomponente_[P]] und (ii) ihren [jeweiligen festgelegten Gewichtungsfaktoren] ergibt. Sofern die [am betreffenden Bewertungstag] ermittelte [Basketperformance_[P]] [kleiner] ist als die [höchste] an den [dem betreffenden Bewertungstag] [vorausgehenden Bewertungstagen] ermittelte [Basketperformance_[P]], entspricht [die Basketperformance_[P]] der [höchsten] bereits ermittelten [Basketperformance_[P]]. Für die [am ersten Bewertungstag] ermittelte [Basketperformance_[P]] gilt abweichend davon: Sollte diese [Basketperformance_[P]] [kleiner] als • sein, so entspricht die [Basketperformance_[P]] •.] [Die Basketperformance_[P] entspricht dabei [jeweils] [mindestens •] [und] [höchstens •].]

"durchschnittliche
Basketperformance_[P]":

[der [Wert], der sich aus der Summe der Produkte aus (i) der [jeweiligen Basketperformance_[P]] und (ii) der [jeweiligen Feststellungsgewichte (wie in der Tabelle in Absatz (4) festgelegt)] ergibt.] [Die durchschnittliche

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Basketperformance_[P] entspricht dabei [jeweils]
[mindestens •] [und] [höchstens •].]

[Alternativ anwendbar:
"Performance der
Basketkomponente_[P]":

[der für [jede einzelne [maßgebliche] Basketkomponente] ermittelte [Wert], der sich aus der Division (i) [des] [an einem Bewertungstag] [von der für [die betreffende Basketkomponente] [relevanten Referenzstelle festgestellten maßgeblichen Referenzpreis] [der] [jeweiligen Basketkomponente] [des Differenzbetrags] durch (ii) den für die [betreffende Basketkomponente] festgelegten [Basispreis] [Referenzpreis] ergibt [("Performancewert")].] [Die Performance der Basketkomponente_[P] entspricht dabei jeweils [mindestens •] [und] [höchstens •] [ihrer durchschnittlichen Performance, ansonsten der [höchsten] Performance [am vorherigen Bewertungstag] [der vorherigen Bewertungstage] [in [der] [den] vorherigen Beobachtungsperiode[n]].] [Die Performance der Basketkomponenten entspricht dabei jedoch bei Basketkomponenten mit einem Performancewert [größer •] [und] [kleiner •], bei Basketkomponenten mit einem Performancewert [größer •] [und] [kleiner •] und bei Basketkomponenten mit einem Performancewert [größer •] [und] [kleiner •].]

"Basketperformance_[P]":

[der [Wert], der sich aus der Summe der Produkte aus (i) [der jeweiligen Performance] [der [maßgeblichen] Basketkomponente_[P]] und (ii) ihren [jeweiligen festgelegten Gewichtungsfaktoren] ergibt. Sofern [die Basketperformance_[P]] [kleiner] als die [laufende mittlere Basketperformance_[P]] (wie nachfolgend definiert) [an einem Bewertungstag] ist, entspricht [die Basketperformance_[P]] [der laufenden mittleren Basketperformance_[P]] [am betreffenden Bewertungstag] der [höchsten] Basketperformance_[P] [am vorherigen Bewertungstag] [der vorherigen Bewertungstage]. Für die [am ersten Bewertungstag] ermittelte [Basketperformance_[P]] gilt abweichend davon: Sofern [die Basketperformance_[P]] [kleiner] als • ist, entspricht [die Basketperformance_[P]] [am ersten Bewertungstag]. Die ["laufende mittlere Basketperformance_[P]"] [an einem Bewertungstag] ist der Wert, der sich aus der Division (i) der Summe der Produkte aus (a) den [an den diesem Bewertungstag] [vorausgehenden Bewertungstagen] ermittelten [Basketperformances_[P]] und (b) den [jeweiligen Feststellungsgewichten (wie in der Tabelle in Absatz (4) definiert)] durch (ii) die Summe der für [diese Bewertungstage] [festgelegten Feststellungsgewichte] errechnet. Die Summe umfasst nur die dem betreffenden Bewertungstag vorausgehenden Bewertungstage.] [Die Basketperformance_[P] entspricht dabei [jeweils] [mindestens •] [und] [höchstens •].]

"durchschnittliche
Basketperformance_[P]":

[der [Wert], der sich aus der Summe der Produkte aus (i) der [jeweiligen Basketperformance_[P]] und (ii) den [jeweiligen

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Feststellungsgewichten] ergibt.] [Die durchschnittliche Basketperformance_[P] entspricht dabei [jeweils [mindestens •] [und] [höchstens •].]

[Alternativ anwendbar:
"Performance der
Basketkomponente_[P]":

[der für [jede einzelne [maßgebliche] Basketkomponente] ermittelte [Wert], der sich aus der Division (i) [des] [an einem Bewertungstag] [von der für die [betreffende Basketkomponente_[P]] [relevanten Referenzstelle] [festgestellten maßgeblichen Referenzpreis] der [jeweiligen Basketkomponente_[P]] [des Differenzbetrags] durch (ii) den für die [betreffende Basketkomponente_[P]] festgelegten [Basispreis] [Referenzpreis] ergibt [("Performancewert")].] [Die Performance der Basketkomponente_[P] entspricht dabei jeweils [mindestens •] [und] [höchstens •].] [Die Performance der Basketkomponenten_[P] entspricht dabei jedoch bei Basketkomponenten mit einem Performancewert [größer •] [und] [kleiner •], bei Basketkomponenten mit einem Performancewert [größer •] [und] [kleiner •] und bei Basketkomponenten mit einem Performancewert [größer •] [und] [kleiner •].]

"Basketperformance_[P]":

[der [Wert], der sich aus der Summe der Produkte aus (i) der [jeweiligen Performance der [maßgeblichen] Basketkomponente_[P]] und (ii) ihren [jeweiligen festgelegten Gewichtungsfaktoren] ergibt.] [Die Basketperformance_[P] entspricht dabei [jeweils] [mindestens •] [und] [höchstens •].]

"durchschnittliche
Basketperformance_[P]":

[der [Wert], der sich aus der Summe der Produkte aus (i) der [höchsten] [Basketperformance_[P]] [an einem Börsentag (wie in Absatz (4) definiert)] in einer [Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)] und (ii) den [jeweiligen Feststellungsgewichten (wie in Absatz (4) festgelegt)] ergibt. [Eine "Beobachtungsperiode" bezeichnet den Zeitraum zwischen dem • (ausschließlich) und dem ersten Bewertungstag (wie in der Tabelle in Absatz (4) definiert) (einschließlich) sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Bewertungstag bzw. den darauf folgenden Bewertungstagen (ausschließlich) und dem jeweils nächstem Bewertungstag (einschließlich)].] [Die durchschnittliche Basketperformance_[P] entspricht dabei [jeweils] [mindestens •] [und] [höchstens •].]

[Alternativ anwendbar:
"Performance der
Basketkomponente_[P]":

[der für [jede einzelne [maßgebliche] Basketkomponente] ermittelte [Wert], der sich aus der Division (i) [des] [an einem Bewertungstag] [von der für die [betreffende Basketkomponente] [relevanten Referenzstelle festgestellten maßgeblichen Referenzpreis] der [jeweiligen Basketkomponente] [des Differenzbetrags] durch (ii) den für die [betreffende Basketkomponente] festgelegten]

[Basispreis] [Referenzpreis] ergibt [("Performancwert")].]
[Die Performance der Basketkomponente_[P] entspricht dabei jeweils [mindestens •] [und] [höchstens •].] [Die Performance der Basketkomponenten_[P] entspricht dabei jedoch bei Basketkomponenten mit einem Performancwert [größer •] [und] [kleiner •], bei Basketkomponenten mit einem Performancwert [größer •] [und] [kleiner •] und bei Basketkomponenten mit einem Performancwert [größer •] [und] [kleiner •].]

"Basketperformance_[P]":

[der [Wert], der sich aus der Summe der Produkte aus (i) der [jeweiligen Performance der [maßgeblichen] Basketkomponente_[P]] und (ii) ihren jeweiligen [festgelegten Gewichtungsfaktoren] ergibt.] [Die Basketperformance_[P] entspricht dabei [jeweils] [mindestens •] [und] [höchstens •].]

"durchschnittliche Basketperformance_[P]":

[der [Wert] [der durchschnittlichen Basketperformance_[P]] aus der Division (i) der Summe [aller maßgeblichen Basketperformances_[P] (wie nachfolgend definiert)] durch (ii) [die Anzahl der maßgeblichen Basketperformances_[P]. Die [maßgeblichen Basketperformances_[P]] sind [diejenigen Basketperformances_[P]], die (a) • und (b) sämtliche zuvor [festgestellten Basketperformances_[P]] [übersteigen]. Für die am [ersten Bewertungstag] ermittelte [Basketperformance_[P]] gilt abweichend davon: Sollte diese [Basketperformance_[P]] [kleiner] als • sein, so entspricht die [Basketperformance_[P]] •.]

[Alternativ anwendbar:
"Performance der Basketkomponente_[P]":

[der [für jede einzelne [maßgebliche] Basketkomponente] ermittelte [Wert], der sich aus der Division (i) [des] [an einem Bewertungstag] [von der für [die betreffende Basketkomponente] [relevanten Referenzstelle festgestellten maßgeblichen Referenzpreises] [der jeweiligen Basketkomponente] [Differenzbetrags] durch (ii) den für die [betreffende Basketkomponente] festgelegten [Basispreis] [Referenzpreis] ergibt [("Performancwert")].] [Die Performance der Basketkomponente_[P] entspricht dabei jeweils [mindestens •] [und] [höchstens •].] [Die Performance der Basketkomponenten_[P] entspricht dabei jedoch bei Basketkomponenten mit einem Performancwert [größer •] [und] [kleiner •], bei Basketkomponenten mit einem Performancwert [größer •] [und] [kleiner •] und bei Basketkomponenten mit einem Performancwert [größer •] [und] [kleiner •].]

"Basketperformance_[P]":

[der [durchschnittliche] [Wert] [der [höchsten] ermittelten Performances der [maßgeblichen Basketkomponenten] [am jeweiligen Bewertungstag], [der sich aus der Summe der Produkte aus (i) [der jeweiligen Performance] der [maßgeblichen] [Basketkomponente] und (ii) ihren [jeweiligen festgelegten Gewichtungsfaktoren] ergibt.]] [Die

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Basketperformance_[P] entspricht dabei [jeweils]
[mindestens •] [und] [höchstens •].]

[Anwendbar, wenn nur die höchste ermittelte Basketperformance herangezogen werden soll:

"maßgebliche

Basketperformance_[P]": [die [höchste[n]] ermittelte[n] Basketperformance_[P][s].]

[Anwendbar, wenn eine bei Emission festgelegte Anzahl der höchsten Basketperformances herangezogen werden soll:

"durchschnittliche

Basketperformance_[P]": [der durchschnittliche Wert der [•] [höchsten] [ermittelten] Basketperformances_[P].]] [Die durchschnittliche Basketperformance_[P] entspricht dabei [jeweils] [mindestens •] [und] [höchstens •].]

[Alternativ anwendbar:

"Performance der

Basketkomponente_[P]": [der [für jede einzelne [maßgebliche] Basketkomponente ermittelte Wert], der sich aus der Division (i) des an einem [Bewertungstag] von der für [die betreffende Basketkomponente relevanten Referenzstelle] festgestellten [maßgeblichen Referenzpreises] der [jeweiligen Basketkomponente] durch (ii) [den] [das] für [die betreffende Basketkomponente] [festgelegten Basispreis] [festgelegte Startniveau] ergibt [("Performancewert").] [Die Performance der Basketkomponente_[P] entspricht dabei [am Finalen Bewertungstag] jeweils [mindestens •] [und] [höchstens •].] [Die Performance der Basketkomponenten_[P] entspricht dabei jedoch bei Basketkomponenten mit einem [Performancewert] [größer •] [und] [kleiner •], bei Basketkomponenten mit einem [Performancewert] [größer •] [und] [kleiner •] und bei Basketkomponenten mit einem [Performancewert] [größer •] [und] [kleiner •].]

"Lock-In Performance_[P]":

[ist] [sind] die [jeweils] an [einem Bewertungstag] festgestellte[n] und festgeschriebene[n] Performance[s] der [maßgeblichen] Basketkomponente[n]_[P] mit der [höchsten] [niedrigsten] Performance [an dem betreffenden Bewertungstag]. Die Basketkomponenten, für die [an einem der Bewertungstage] eine Lock-In Performance_[P] festgeschrieben wurde, wird für die Feststellung der Lock-In Performances_[P] an den nachfolgenden [Bewertungstagen] nicht mehr herangezogen.] [Die Lock-In Performance_[P] wird dabei für jede Basketkomponente, unabhängig von der tatsächlich ermittelten Performance der Basketkomponente_[P], auf [mindestens •] [und] [höchstens •] festgesetzt.] [Die Lock-In Performance_[P] wird dabei für jede Basketkomponente mit einer Performance der Basketkomponente_[P] [größer •] [und] [kleiner •] auf, für jede Basketkomponente mit einer Performance der Basketkomponente_[P] [größer •] [und] [kleiner •] auf und für jede Basketkomponente mit einer Performance der Basketkomponente_[P] [größer •] [und] [kleiner •] auf festgesetzt.]

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

["Basketperformance _[P] ":	[die Summe der an [einem] [dem] [Bewertungstag] ermittelten Performances der [maßgeblichen] Basketkomponenten _[P] [der • Basketkomponenten mit der [höchsten] [niedrigsten] Performance [der Lock-In Performances der Basketkomponenten für die eine Lock-In Performance festgeschrieben wurde]] dividiert durch [die Anzahl der [maßgeblichen] Basketkomponenten [für die eine Lock-In Performance festgeschrieben wurde]]] [(der [an einem Bewertungstag] ermittelte [arithmetische Mittelwert] der [jeweiligen Performances der Basketkomponenten _[P]] [der • Basketkomponenten mit der [höchsten] [niedrigsten] Performance] an [diesem Bewertungstag]] [, wobei für Basketkomponenten, für die an diesem oder an einem der vorhergehenden Bewertungstage eine Lock-In Performance _[P] festgeschrieben wurde, diese Lock-In Performance _[P] zur Ermittlung der Basketperformance _[P] herangezogen wird. Die tatsächliche Performance dieser Basketkomponenten an dem betreffenden [Bewertungstag] bleibt bei der Ermittlung der Basketperformance _[P] unberücksichtigt.] [der Wert, der sich aus der Summe der Produkte aus (i) der [jeweiligen Performance der Basketkomponente _[P]] [der • Basketkomponenten mit der [höchsten] [niedrigsten] Performance] und (ii) [ihren jeweiligen festgelegten Gewichtungsfaktoren] ergibt.] [der Quotient aus dem Basketwert _[P] [an einem Bewertungstag] und [dem Basketwert _{[P]initial}} [dem Basketwert am]] [Die Basketperformance _[P] entspricht dabei [jeweils] [mindestens •] [und] [höchstens •].]
["durchschnittliche Basketperformance _[P] ":	[die Summe der [• höchsten] [• niedrigsten] [an den Bewertungstagen] ermittelten Basketperformances _[P] dividiert durch die Anzahl der Bewertungstage.] [(der arithmetische Mittelwert der [• höchsten] [• niedrigsten] [an den Bewertungstagen] ermittelten Basketperformances _[P] .] [Die durchschnittliche Basketperformance _[P] entspricht dabei [jeweils] [mindestens •] [und] [höchstens •].]
["Gesamtperformance _[P] ":	[die [Summe] der an [den Bewertungstagen] [bis zu einem bestimmten Bewertungstag] festgestellten Basketperformances _[P] .] [Die Gesamtperformance _[P] entspricht dabei [mindestens •] [und] [höchstens •].]
["Maximalperformance _[P] ":	•]
["maßgebliche Basketperformance _[P] ":	[Die [höchste] [niedrigste] an [einem Bewertungstag] festgestellte [durchschnittliche] Basketperformance _[P] .] [Die am festgestellte [durchschnittliche] Basketperformance _[P] .] [Die maßgebliche Basketperformance _[P] wird dabei auf [mindestens •] [und] [höchstens •] festgesetzt.] [Wenn die [Gesamtperformance _[P]] die [Maximalperformance _[P]] erreicht [oder überschreitet] entspricht die maßgebliche Basketperformance _[P] der [Maximalperformance _[P] .] [Entspricht der Gesamtperformance _[P] .] [(Die Summe] [Der

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

arithmetische Mittelwert] der Lock-In Performances_[P] am
[Finalen Bewertungstag].]

[Anwendbar im Falle der normierten Basket-Performance:

["Partizipationsfaktor": •;]

["maßgebliche
Basketkomponente_[i]": •;]

["maßgeblicher Kurs der
Basketkomponente":

[Anwendbar im Falle mehrerer Bewertungstage:][der für jede einzelne [maßgebliche] Basketkomponente (wie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt) ermittelte Wert, der sich aus der Summe der Produkte aus (i) den an den Bewertungstagen (wie in der Tabelle in Absatz (4) festgelegt) von der für die betreffende Basketkomponente relevanten Referenzstelle (wie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt) festgestellten maßgeblichen Referenzpreisen (wie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt) der jeweiligen Basketkomponenten und (ii) der jeweiligen Feststellungsgewichte (wie in der Tabelle in Absatz (4) festgelegt) errechnet];]

[Anwendbar im Falle nur eines Bewertungstags:][der für jede einzelne [maßgebliche] Basketkomponente (wie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt) am Bewertungstag (wie in Absatz (4) festgelegt) von der für die betreffende Basketkomponente relevanten Referenzstelle (wie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt) festgestellte maßgebliche Referenzpreis (wie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt)];]

["normierte Performance der
Basketkomponente":

[der für jede einzelne [maßgebliche] Basketkomponente ermittelte Wert, der sich aus der Division (i) des maßgeblichen Kurses der jeweiligen Basketkomponente durch (ii) den für die betreffende Basketkomponente festgelegten Basispreis (wie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt) ergibt];]

["Basket":

[anfängliche [Basketkompo- nente (ISIN Basketkompo- nente)]	[relevante Referenz- stellen]	[Referenzpreise]	[Basispreise]	[relevante Termin- börsen]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

[Gegebenenfalls abweichende bzw. weitere/ergänzende Definitionen einen Basket betreffend:

•]]

["Performance-
Gewichtungsfaktoren":

[Der für die jeweilige Basketkomponente maßgebliche Performance-Gewichtungsfaktor richtet sich gemäß

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

nachfolgender Tabelle nach der Höhe der normierten Performance der jeweiligen Basketkomponente, wobei der Basketkomponente mit der höchsten normierten Performance der erste Rang und der Basketkomponente mit der niedrigsten normierten Performance der letzte Rang zugeordnet wird.

Die Zuordnung der Performance-Gewichtungsfaktoren zu den jeweiligen Basketkomponenten erfolgt wie folgt:

Performanceränge für die normierte Performance der jeweiligen Basketkomponente:	Performance-Gewichtungsfaktoren:
1. Rang	•
2. Rang	•
...	...
• Rang	•

Sofern für mindestens zwei der Basketkomponenten eine identische normierte Performance ermittelt worden ist, werden diesen Basketkomponenten nach Wahl der Emittentin die entsprechenden Performance-Gewichtungsfaktoren zugeordnet] *[Alternative Definition der Performance-Gewichtungsfaktoren: •]*.

["normierte Basket-Performance":

[[der Wert, der sich aus] [der Summe] [der maßgeblichen Performance[s] [der [maßgeblichen] Basketkomponente[n]] [und] der Summe der Produkte aus (i) der jeweiligen normierten Performance der einzelnen [maßgeblichen] Basketkomponenten und (ii) ihren jeweiligen festgelegten Performance-Gewichtungsfaktoren ergibt.] *[Alternative Definition der normierten Basket-Performance: •]*

[(4) *[Anwendbar im Falle mehrerer Bewertungstage: Die Feststellung der Referenzpreise erfolgt an den nachfolgend festgelegten Bewertungstagen] [Anwendbar, wenn Feststellungsgewichte vorgesehen sind: wobei jedem Bewertungstag ein entsprechendes Feststellungsgewicht] [Anwendbar, wenn Mindestkurse vorgesehen sind: und ein entsprechender Mindestkurs] [Anwendbar, wenn Mindestperformances vorgesehen sind: und eine entsprechende Mindestperformance] [zugeordnet ist] [Alternative Definition der Feststellung der Referenzpreise, im Falle mehrerer Bewertungstage: •]*:

[Anwendbar, wenn keine Mindestperformances der Basketkomponenten vorgesehen sind:

[Bewertungstage]	[Feststellungsgewichte]	[Mindestkurse]	[Mindestperformance des Baskets]
[•]	[•]	[•]	[•]
...
[• (der "Finale Bewertungstag")]	[•]	[•]	[•]

[Gegebenenfalls abweichende bzw. weitere/ergänzende Definitionen, wenn keine Mindestperformances der Basketkomponenten vorgesehen sind: •]

[Anwendbar, wenn Mindestperformances der Basketkomponenten vorgesehen sind:

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Bewertungstage]	[Feststellungsgewichte]	[Basketkomponenten (ISIN Basketkomponenten)]	[Mindestperformances der Basketkomponenten]
[•]	[•]	[•]	[•]
...
[• (der "Finale Bewertungstag")]	[•]	[•]	[•]

[Gegebenenfalls abweichende bzw. weitere/ergänzende Definitionen, wenn Mindestperformances der Basketkomponenten vorgesehen sind: •]]]

[Anwendbar im Falle nur eines Bewertungstags: Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt am • (der "Bewertungstag").]

[Sofern] [ein] [der] Bewertungstag kein [Börsentag] [Anwendbar bei Investmentanteilen als Basiswert: Fondsbewertungstag] [Geschäftstag] [•] (wie nachfolgend definiert) ist, ist Bewertungstag [der nächstfolgende [Börsentag] [Fondsbewertungstag]] [Alternative Definition des Bewertungstags: •]. ["Börsentag" ist [jeder Bankarbeitstag, an dem die [jeweilige] relevante Referenzstelle üblicherweise [Anwendbar bei Aktien bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert: für den Handel geöffnet ist.] [Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten als Basiswert: Kurse des Basiswerts feststellt.] [Anwendbar bei anderen Basiswerten: •.]] [jeder Tag, an dem die relevante[n] Referenzstelle[n] und die relevante[n] Terminbörse[n] üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die relevante[n] Referenzstelle[n] und/oder die relevante[n] Terminbörse[n] planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten schließen.] [Alternative Definition des Börsentags: •]] [Anwendbar bei Investmentanteilen als Basiswert: "Fondsbewertungstag" ist •]]["Geschäftstag" ist [jeder Bankarbeitstag, an dem die [jeweilige] relevante Referenzstelle üblicherweise [Anwendbar bei Aktien bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert: für den Handel geöffnet ist.] [Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten als Basiswert: Kurse des Basiswerts feststellt.] [Anwendbar bei anderen Basiswerten: •.]] [jeder Tag, an dem die relevante[n] Referenzstelle[n] und die relevante[n] Terminbörse[n] üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die relevante[n] Referenzstelle[n] und/oder die relevante[n] Terminbörse[n] planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten schließen.] [Alternative Definition des Geschäftstags: •]]

[(4) Die Bewertungstage sind: •

Sofern ein Bewertungstag kein [Börsentag] [Anwendbar bei Investmentanteilen als Basiswert: Fondsbewertungstag] [Geschäftstag] [•] (wie nachfolgend definiert) ist, ist Bewertungstag [der nächstfolgende Börsentag] [Alternative Definition des Bewertungstags: •]. ["Börsentag" ist [jeder Bankarbeitstag, an dem die [jeweilige] relevante Referenzstelle üblicherweise [Anwendbar bei Aktien bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert: für den Handel geöffnet ist.] [Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten als Basiswert: Kurse des Basiswerts feststellt.] [Anwendbar bei anderen Basiswerten: •.]] [jeder Tag, an dem die relevante[n] Referenzstelle[n] und die relevante[n] Terminbörse[n] üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die relevante[n] Referenzstelle[n] und/oder die relevante[n] Terminbörse[n] planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten schließen.]] [Alternative Definition des Börsentags: •] [Anwendbar bei Investmentanteilen als Basiswert: "Fondsbewertungstag" ist •]]["Geschäftstag" ist [jeder Bankarbeitstag, an dem die [jeweilige] relevante Referenzstelle üblicherweise [Anwendbar bei Aktien bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert: für den Handel geöffnet ist.] [Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten als Basiswert: Kurse des Basiswerts

feststellt.] *[Anwendbar bei anderen Basiswerten: •.]* [jeder Tag, an dem die relevante[n] Referenzstelle[n] und die relevante[n] Terminbörse[n] üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die relevante[n] Referenzstelle[n] und/oder die relevante[n] Terminbörse[n] planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten schließen.] *[Alternative Definition des Geschäftstags: •.]*

[Anwendbar, sofern Abwicklungsart Lieferung vorgesehen ist:

- (•) [Sofern [Bedingung] [eingetreten ist],] [wird die Emittentin] [kann die Emittentin] [Die Emittentin] [wird] [kann] [dem Wertpapierinhaber [nach ihrem freien Ermessen] [erfolgt [die Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere] [die Zahlung des Zusatzbetrags] [abweichend von Absatz •] [durch Lieferung von] [einer durch [das Bezugsverhältnis] [den Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Startniveau] [•] ausgedrückten Anzahl] [•] [je] [Kapitalschutz-Wertpapier] [Zertifikat] [Teilschuldverschreibung] [•] [das Bezugsverhältnis] [die dem] [Zusatzbetrag] [am Bewertungstag] [wertmäßig entsprechende Anzahl] [des [maßgeblichen] [Basiswerts] [der Basketkomponente [mit der niedrigsten Performance]] [von auf [den Basiswert] [die Basketkomponente [mit der niedrigsten Performance]] bezogenen Referenzzertifikaten wie [in der Tabelle] [in Absatz •] angegeben,] [von [•]] [liefern]. [Sofern die [Referenzpreise] [•] von mehr als [einem Basiswert] [einer Basketkomponente] [•] die jeweils [maßgeblichen Basispreise] [•] unterschreiten, ist [maßgeblicher Basiswert] [maßgebliche Basketkomponente] [•] der [Basiswert] [die Basketkomponente] [•], [dessen] [deren] [Referenzpreis] [•] den [maßgeblichen Basispreis] [•] prozentual [am meisten] [unterschreitet]; [d.h., [dessen] [deren] Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.]. [Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Etwaige Bruchteile werden als Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für [jedes Kapitalschutz-Wertpapier] [jedes Zertifikat] [jede Teilschuldverschreibung] [im Nennbetrag von •] durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § • Absatz (•) in [die Emissionswährung] [•] umgerechneten] am [Finalen] Bewertungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellten [Referenzpreis] [•-Kurs] [des zu liefernden Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands] [•], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] *[Alternative Definition des Spitzenbetrags: •]* Sollte die Lieferung [des Basiswerts] [der Basketkomponente] [der Referenzzertifikate], aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat die Emittentin das Recht, anstatt der Lieferung [des Basiswerts] [der Basketkomponente] [der Referenzzertifikate] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der [dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis] [•] entspricht. Der Ausgleichsbetrag wird [gegebenenfalls gemäß § • Absatz ([•]) in [die Emissionswährung] [•] umgerechnet] [und] [auf [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet] *[Alternative Definition der Abwicklungsart Lieferung: •.]*

[Anwendbar, sofern eine Ausübungsmöglichkeit seitens des Wertpapierinhabers vorgesehen ist:

- [(•) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § • Absatz (•) definiert) eines jeden Monats] *[Alternative Definition der Ausübungsmöglichkeit: •]* [(die "Ausübungstage")] [(der "Ausübungstag")] vorgenommen werden.
- (•) Die Ausübung erfolgt, indem der Wertpapierinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (•) Satz • [zu einem] [zum] Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Kapitalschutz-Wertpapiere auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [•] liefert.
- (•) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Wertpapierinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Kapitalschutz-Wertpapiere, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Kapitalschutz-Wertpapiere, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (1) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen [am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)] *[Alternative Definition des Zugangszeitpunkts der Ausübung: (1)]* der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Kapitalschutz-Wertpapiere auf ihr Konto bei [Clearstream] (1) übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Kapitalschutz-Wertpapiere zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.
- (2) [Die Emittentin wird dem Wertpapierinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem [betreffenden] Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.] [Sofern statt der Zahlung des Zusatzbetrags die Lieferung von Wertpapieren vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen gemäß § 5 Absatz (1) entsprechend.] *[Alternative Definition der Ausübungsmöglichkeit seitens des Wertpapierinhabers: (1)]*

§ 5

[Abwicklungsart Zahlung]/[Abwicklungsart Lieferung][Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren, sofern die Auszahlungswährung von der Währung des Basiswerts bzw. von der Emissionswährung abweicht: Umrechnung]

- (1) Die Emittentin wird die Zahlung [fälliger Beträge an Kapital] [und] *[Anwendbar, sofern Abwicklungsart Lieferung vorgesehen ist: etwaiger Ausgleichsbeträge] (1)* an die Wertpapierinhaber über [Clearstream] (1) leisten.

[Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere verzinst werden:

- (1) Die Zahlung fälliger Beträge an Zinsen erfolgt durch die Emittentin an [Clearstream] (1) und außerhalb der [Bundesrepublik Deutschland] (1) durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit [Clearstream] (1) verfügen, zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Hinterleger von Kapitalschutz-Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Falls ein Fälligkeitstag für die Zahlung fälliger Beträge an Zinsen [kein Bankarbeitstag] (1) ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst [am nächstfolgenden Bankarbeitstag] (1) [(wie nachfolgend definiert)]; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen. *[Alternative Definition des Fälligkeitstermins bzw. Zahlungstermins der Zinsen: (1)]*
- (2) Alle etwaigen im Zusammenhang mit [den Zahlungen] [der Zahlung] anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren, sofern die Auszahlungswährung von der Währung des Basiswerts bzw. von der Emissionswährung abweicht:

- (1) [Sofern [ein in [der Währung des Basiswerts] [der Emissionswährung] ausgedrückter fälliger Betrag an die Wertpapierinhaber in [die Emissionswährung] [EUR] (die "Auszahlungswährung") ausgezahlt werden soll] [bzw.] [ein in [der Währung des Basiswerts] [der Emissionswährung] ausgedrückter [Referenzpreis] (1) in [[die Emissionswährung] [EUR] (die "Auszahlungswährung")]] [die Auszahlungswährung] umgerechnet werden soll], erfolgt die

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Umrechnung des [fälligen Betrags] [bzw.] [des Referenzpreises] [●] in die Auszahlungswährung durch Division [des fälligen Betrags] [des Referenzpreises] [●] durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei ●. Die Umrechnung in die Auszahlungswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen.] [Alternative Definition der Umrechnung: ●]]

[Gegebenenfalls anwendbar, sofern Abwicklungsart Lieferung vorgesehen ist:

[(●) Im Fall der Lieferung des maßgeblichen Basiswerts durch die Emittentin gilt die Leistung der Wertpapierinhaber als Vorauserfüllung auf den Bezug des zu liefernden Basiswerts.]

[(●) Sofern statt der Zahlung des Zusatzbetrags die Lieferung von Wertpapieren vorgesehen ist, wird die Emittentin [den] [die] zu liefernde[n] [maßgeblichen] [maßgebliche] [Basiswert] [Basketkomponente] [Referenzzertifikate] [●] in der [am Fälligkeitstag] [am fünften Bankarbeitstag nach dem [betreffenden] Ausübungstag] [Alternative Definition des Liefertermins: ●] [börsenmäßig] lieferbaren Form und Ausstattung [Clearstream] [●] und außerhalb der [Bundesrepublik Deutschland] [●] durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit [Clearstream] [●] verfügen, zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Kapitalschutz-Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen. [Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. ADRs oder GDRs bzw. andere aktienähnliche Wertpapiere oder aktienvertretende Wertpapiere: Sofern nach der Feststellung [des Referenzpreises] [●] [am Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [●] ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag nach dem [Bewertungstag] [[betreffenden] Ausübungstag] [●] fällt, wird [der] [die] zu liefernde[n] [Basiswert] [Basketkomponente] [Referenzzertifikate] [●] zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.] [Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Investmentanteile: Sofern nach der Feststellung [des Referenzpreises] [●] [am Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [●] eine Ausschüttung auf die Investmentanteile erfolgt, steht die Ausschüttung den Wertpapierinhabern zu.] Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung [des] [der] [maßgeblichen] [Basiswerts] [Basketkomponente] [Referenzzertifikate] [●] anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.] [Sollte die Lieferung [des Basiswerts] [der Basketkomponente] [der Referenzzertifikate] [●], aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat die Emittentin das Recht, anstatt der Lieferung [des Basiswerts] [der Basketkomponente] [der Referenzzertifikate] [●] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit [dem Bezugsverhältnis] [●] multiplizierten Referenzpreis entspricht. Der Ausgleichsbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz [(●)] in [die Emissionswährung] [EUR] umgerechnet] [und] [nach Absatz [(●)] gerundet].]

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf einen Basket:

(1) [Eine Marktstörung hinsichtlich des Baskets liegt vor, falls hinsichtlich mindestens einer der Basketkomponenten gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf die betroffene Basketkomponente entsprechend Anwendung.] [Alternative Definition der Marktstörungsregelung hinsichtlich eines Baskets: ●]]

[Anwendbar beispielsweise bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs, ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

[(1)][(●)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die [Aktien] [bzw.] [Depositary Receipts ("DRs")] [wie z.B.] [American Depositary Receipts ("ADRs")] oder Global Depositary Receipts ("GDRs")] [bzw.] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn [am] [an einem] [Bewertungstag] [●] [der Referenzpreis] [einer oder

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

mehrere der Referenzpreise] [●] durch die [jeweils] relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel [in dem Basiswert] [in einer Basketkomponente oder mehreren Basketkomponenten] an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf [den Basiswert] [auf eine Basketkomponente oder mehrere Basketkomponenten] bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] [●] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.] *[Alternative Definition der Marktstörungsregelung: ●]*

[(2)][(●)] Sofern [am] [an einem] [Bewertungstag] [●] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [●] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] [●] [der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den] [die] [durch eine Marktstörung betroffene(n)] [Basiswert] [Basketkomponente] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses [des Basiswerts] [der durch eine Marktstörung betroffenen Basketkomponente] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis der Basketkomponente, die nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am] [an einem] [Bewertungstag] [●] ermittelt.]] *[Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: ●]*

[Anwendbar beispielsweise bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

[(1)][(●)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die [Indizes] [bzw.] [HSBC-Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn [am] [an einem] [Bewertungstag] [●] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel in [einzelnen im Basiswert] [einzelner in der [entsprechenden] Basketkomponente] erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf [den Basiswert] [die [entsprechenden] Basketkomponenten] bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung [des Basiswerts] [der [entsprechenden] Basketkomponente] einfließende Kurs einer [im Basiswert] [in der [entsprechenden] Basketkomponente] erfassten Aktie ermittelt wird.] *[Alternative Definition der Marktstörungsregelung: ●]*

[(2)] [(●)] Sofern am [betreffenden] [Bewertungstag] [●] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [●] vorliegt, [wird die Emittentin [den Referenzpreis] [den Referenzpreis oder die Referenzpreise] [●] [des Basiswerts] [der durch eine Marktstörung betroffenen Basketkomponente] nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln. [Der [Referenzpreis] [●] der Basketkomponente, die nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am [betreffenden] [Bewertungstag] [●] ermittelt.]] *[Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: ●]*

[Anwendbar beispielsweise bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Investmentanteile:

[(1)][(●)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die Investmentanteile sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn [am] [an einem] [Bewertungstag] [●] [der Referenzpreis] [einer oder

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

mehrere der Referenzpreise] durch die relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird [oder werden].] *[Alternative Definition der Marktstörungsregelung: •]*

[(2)][(•)] Sofern [am] [an einem] [Bewertungstag] [•] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [•] vorliegt, wird der [betreffende] [Bewertungstag] [•] auf den nächstfolgenden Bewertungstag verschoben, an dem der Referenzpreis [oder die Referenzpreise] wieder festgestellt und veröffentlicht wird [oder werden]. [Die [betreffende] Beobachtungsperiode verlängert sich entsprechend.] Wird der [betreffende] [Bewertungstag] [•] auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [•] vor, dann ist statt [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von der Emittentin [jeweils] ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [die durch eine Marktstörung betroffene Basketkomponente] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, der letzten der Emittentin bekannten Vermögenswerte des Fonds und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises [des Basiswerts] [der durch eine Marktstörung betroffenen Basketkomponente] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. [Der [Referenzpreis] [•] [des Basiswerts] [der Basketkomponente], [der] [die] nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am [betreffenden] [Bewertungstag] [•] ermittelt.]] *[Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: •]*

[Anwendbar beispielsweise bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Terminkontrakte:

[(1)][(•)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die Terminkontrakte sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn [am] [an einem] [Bewertungstag] [•] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird [oder werden]. *[Alternative Definition der Marktstörungsregelung: •]*

[(2)][(•)] Sofern [am] [an einem] [Bewertungstag] [•] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [•] vorliegt, ist für die [Feststellung] [•] [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] [•] [der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [die durch eine Marktstörung betroffene Basketkomponente] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [•]-Kurses [des Basiswerts] [der durch eine Marktstörung betroffenen Basketkomponente] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis der Basketkomponente, die nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am] [an einem] [Bewertungstag] [•] ermittelt.]] *[Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: •]*

[Anwendbar beispielsweise bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle oder Rohstoffe:

[(1)] [(•)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die Edelmetalle oder Rohstoffe sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn [am] [an einem] [Bewertungstag] [•] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird [oder werden]. *[Alternative Definition der Marktstörungsregelung: •]*

[(2)][(•)] Sofern [am] [betreffenden] Bewertungstag] [•] eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [•] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses des [•] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. [Der [Referenzpreis] [•] der Basketkomponente, die nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am [betreffenden]

[Bewertungstag] [●] ermittelt.]] [Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: ●]

[Anwendbar beispielsweise bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse, wenn Marktstörungsregelungen bei Währungswechselkursen als Basiswert vorgesehen werden sollen:

[(1)][(●)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die Währungswechselkurse sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn [am [betreffenden] [Bewertungstag] [●] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] [●] aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird.] [Alternative Definition der Marktstörungsregelung: ●]]

[(2)][(●)] Sofern am [betreffenden] [Bewertungstag] [●] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [●] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] [●] [der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [die durch eine Marktstörung betroffene Basketkomponente] [●] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses [des Basiswerts] [der durch eine Marktstörung betroffenen [Basketkomponente] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. [Der [Referenzpreis] [●]der Basketkomponente, die nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am [betreffenden] [Bewertungstag] [●] ermittelt.]] [Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: ●]]

[Anwendbar bei weiteren/alternativen Definitionen/Bestimmungen zu Marktstörungen: ●]

[Anwendbar beispielsweise bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Zinsen bzw. Zinssätze/Referenzsätze, wenn Marktstörungsregelungen bei Zinsen bzw. Zinssätzen/Referenzsätzen als Basiswert vorgesehen werden sollen: ●]

[Anwendbar beispielsweise bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen, wenn Marktstörungsregelungen bei Schuldverschreibungen als Basiswert vorgesehen werden sollen: ●]

§ 7

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf einen Basket:

(1) [Hinsichtlich einzelner Basketkomponenten finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Die Emittentin ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basketkomponenten oder den Austausch einzelner Basketkomponenten gegen neue Basketkomponenten, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem der jeweiligen Basketkomponente betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin finden bei einem Basket als Basiswert Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich einer Basketkomponente erfüllt sind.] [Gegebenenfalls weitere bzw. abweichende Definition der Anpassung / außerordentlichen Kündigung bei Basket als Basiswert: ●]]

[Anwendbar beispielsweise bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Aktien:

[(●)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den Basiswert] [die

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[betreffende] Basketkomponente] den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am [Finalen] [Bewertungstag] [●], so [wird] [werden] vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an [●] [der [betreffende] Basispreis] [die [betreffende] Barriere] [alle bereits ermittelten [betreffenden] Referenzpreise] [alle Mindestkurse] [alle betreffenden Mindestperformances der Basketkomponenten] [alle Mindestperformances des Baskets] [●] [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den Basiswert] [die [betreffende] Basketkomponente] an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, [wird] [werden] vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) [●] [der [betreffende] Basispreis] [die [betreffende] Barriere] [alle bereits ermittelten [betreffenden] Referenzpreise] [alle Mindestkurse] [alle betreffenden Mindestperformances der Basketkomponenten] [alle Mindestperformances des Baskets] [●] [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswerte] [die [betreffende] Basketkomponente] an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Emittentin ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. [*Anwendbar, sofern Abwicklungsart Lieferung vorgesehen ist:* Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen [Bewertungstag] [●] und Fälligkeitstag (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § ●, nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses; eine Anpassung [des [betreffenden] [maßgeblichen] Basispreises] [●] [sowie der [betreffenden] [maßgeblichen] Barriere] [●] [sowie [●]] erfolgt nicht. [*Alternative Definition der Anpassung des Bezugsverhältnisses sofern Abwicklungsart Lieferung vorgesehen ist:* ●]
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [einen] [eine] [den] [die] [Basiswert] [Basketkomponente].
- (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplitt;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [eines] [einer] [des] [der] [Basiswerts] [Basketkomponente] haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird [*Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere verzinst werden:* zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung [des angepassten Basispreises] [●] [aller bereits ermittelten [betreffenden] Referenzpreise] [alle Mindestkurse] [alle betreffenden Mindestperformances der Basketkomponenten] [alle Mindestperformances des Baskets] [sowie der angepassten Barriere] erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) [§ 7 findet bezüglich der Anpassung der [Barriere] [●] keine Anwendung mehr, sobald das [Schwellenereignis] [●] eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [(des Bezugsverhältnisses) [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] [und des [betreffenden] Basispreises]] [●].]
- j) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 8 bekanntmachen.]
[Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Anpassungsmaßnahmen.] [Alternative Definition der Bekanntmachung von Anpassungsmaßnahmen: ●]]

[Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: ●]]

[Anwendbar beispielsweise bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

[(●)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die [Depository Receipts ("DRs")] [wie z.B.] [American Depository Receipts ("ADRs") bzw. oder Global Depository Receipts ("GDRs")] sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den Basiswert] [die [betreffende] Basketkomponente] den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen DRs je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am [Finalen] [Bewertungstag] [●], so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) [●] [der [betreffende] Basispreis] [die [betreffende] Barriere] [alle bereits ermittelten [betreffenden] Referenzpreise] [alle Mindestkurse] [alle betreffenden Mindestperformances der Basketkomponenten] [alle Mindestperformances des Baskets] [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den Basiswert] [die [betreffende] Basketkomponente] an der [jeweils] relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, [wird] [werden] – vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) – [●] [der [betreffende] Basispreis] [die [betreffende] Barriere] [alle bereits ermittelten [betreffenden] Referenzpreise] [alle Mindestkurse] [alle betreffenden Mindestperformances der Basketkomponenten] [alle Mindestperformances des Baskets] [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [die [betreffende] Basketkomponente] an der [jeweiligen] relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Passt der jeweilige Emittent der DRs, die [Basiswerte] [Basketkomponenten] sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben die DRs an, ohne dass die [jeweilige] relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [die [betreffende] Basketkomponente] an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden so ist die Emittentin, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [am [betreffenden] Bewertungstag] [●], berechtigt, aber nicht verpflichtet [●] [den [betreffenden] Basispreis] [die [betreffende] Barriere] [alle bereits ermittelten [betreffenden] Referenzpreise] [alle Mindestkurse] [alle betreffenden Mindestperformances der Basketkomponenten] [alle Mindestperformances des Baskets] entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Die Emittentin kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. *[Anwendbar, sofern Abwicklungsart Lieferung vorgesehen ist: Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen [Bewertungstag] [●] und Fälligkeitstag (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § ●, nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses; eine Anpassung [des [betreffenden] [maßgeblichen] Basispreises] [●] [sowie der [betreffenden] [maßgeblichen] Barriere] [●] [sowie [●]] erfolgt nicht. [Alternative Definition der Anpassung des Bezugsverhältnisses sofern Abwicklungsart Lieferung vorgesehen ist: ●]*
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [einen] [eine] [den] [die] [Basiswert] [Basketkomponente] oder auf die [einem] [einer] [dem] [der] [Basiswert][Basketkomponente] zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen der DRs durch den Emittenten der jeweiligen DRs;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung [eines Basiswerts] [einer Basketkomponente] oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der DRs;
 - (iv) Ende der Laufzeit der DRs durch Kündigung durch den Emittenten der DRs oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplitt;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] Anpassungen der DRs vornimmt oder (b) die jeweilige relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die DRs vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die DRs an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- h) Ist nach Ansicht des Emittenten [des Basiswerts] [der [betreffende] Basketkomponente] eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird [*Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere verzinst werden: zuzüglich der anteiligen Zinsen*]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- j) Die Berechnung [des angepassten Basispreises] [aller bereits ermittelten [betreffenden] Referenzpreise] [aller Mindestkurse] [aller betreffenden Mindestperformances der Basketkomponenten] [aller Mindestperformances des Baskets] [sowie der angepassten Barriere] [●] erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.
- k) [§ 7 findet bezüglich der Anpassung der [Barriere] [●] keine Anwendung mehr, sobald das [Schwellenereignis] [●] eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [(des Bezugsverhältnisses) [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] [und des [betreffenden] Basispreises]] [●].]
- l) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 8 bekanntmachen.]
[Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [*Alternative Definition der Bekanntmachung von Anpassungsmaßnahmen: ●*]

[*Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: ●*]

[*Anwendbar beispielsweise bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:*

[(●)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises [sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] [●] sind die Konzepte [des Basiswerts] [der

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[betreffenden] Basketkomponente], wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente], der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage [der Basiswert] [die [betreffende] Basketkomponente] berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte [der Basiswert] [die [betreffende] Basketkomponente] während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und [welcher] [welche] dann regelmäßig veröffentlichte andere [Basiswert] [Basketkomponente] für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] [●] zugrunde zu legen ist [(der "Ersatzbasiswert")] [(die "Ersatzbasketkomponente")] und [●] [den [betreffenden] Basispreis] und [das [betreffende] Bezugsverhältnis] [sowie die [betreffende] Barriere] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] durch [einen derartigen Ersatzbasiswert] [eine derartige Ersatzbasketkomponente] sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [der [betreffende] Basketkomponente] durch [einen derartigen Ersatzbasiswert] [eine derartige Ersatzbasketkomponente] sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes [eines Ersatzbasiswerts] [einer Ersatzbasketkomponente] erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] [*Alternative Definition der Veröffentlichung*: ●]
- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] oder [des Ersatzbasiswerts] [der [betreffenden] Ersatzbasketkomponente] so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] oder [des Ersatzbasiswerts] [der [betreffenden] Ersatzbasketkomponente] oder die Vergleichbarkeit [des] [der] auf alter Grundlage errechneten [Basiswerts] [Basketkomponente] oder [Ersatzbasiswerts] [Ersatzbasketkomponente] nicht mehr gegeben ist, oder wenn [der Basiswert] [die [betreffende] Basketkomponente] oder [der Ersatzbasiswert] [die [betreffende] Ersatzbasketkomponente] während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung [eines Ersatzbasiswerts] [einer Ersatzbasketkomponente] - wie in Absatz b) beschrieben - nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung [des] [der] für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] [●] relevanten [Basiswerts] [Basketkomponente] oder [Ersatzbasiswerts] [[betreffenden] Ersatzbasketkomponente] auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] oder [des Ersatzbasiswerts] [der [betreffenden] Ersatzbasketkomponente] und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] oder [des Ersatzbasiswerts] [der [betreffenden] Ersatzbasketkomponente] Sorge zu tragen oder die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird [*Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere verzinst werden: zuzüglich der anteiligen Zinsen*]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung [des] [der] weiterberechneten [Basiswerts] [Basketkomponente] oder [des Ersatzbasiswerts] [der [betreffenden] Ersatzbasketkomponente] erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] [*Alternative Definition der Veröffentlichung: •*] Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung [eines Ersatzbasiswerts] [einer Ersatzbasketkomponente] nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes [eines Ersatzbasiswerts] [einer Ersatzbasketkomponente] nach Absatz b) oder [des] [der] weiterberechneten [Basiswerts] [Basketkomponente] oder [Ersatzbasiswerts] [[betreffenden] Ersatzbasketkomponente] nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] [*Alternative Definition der Veröffentlichung: •*]
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung [des] [der] [betreffenden] [Basiswerts] [Basketkomponente] oder [Ersatzbasiswerts] [der [betreffenden] Ersatzbasketkomponente] aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird [*Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere verzinst werden: zuzüglich der anteiligen Zinsen*]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung [des angepassten Basispreises] [aller bereits ermittelten [betreffenden] Referenzpreise] [aller Mindestkurse] [aller betreffenden Mindestperformances der Basketkomponenten] [aller Mindestperformances des Baskets] [sowie der angepassten Barriere] [●] erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) [§ 7 findet bezüglich der Anpassung der [Barriere] [●] keine Anwendung mehr, sobald das [Schwellenereignis] [●] eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [[des Bezugsverhältnisses] [des [Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] [und des [betreffenden] Basispreises]] [●].]

[Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: ●]

[Anwendbar beispielsweise bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Investmentanteile:

[(●)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die Investmentanteile sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird [Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapieren verzinst werden: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondseignisse" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - (i) die Überprüfung oder aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Fonds;
 - (iii) Widerruf der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. für des Fonds;
 - (iv) die zwangsweise Rücknahme von Investmentanteilen durch den Fonds;
 - (v) eine Änderung der auf den Fonds anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Fonds gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vi) ein Ereignis, welches die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [des] [der] [Basiswerts] [Basketkomponente] voraussichtlich während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere unmöglich macht.

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird die Emittentin die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [●] [die [betreffende] Barriere] [und den [betreffenden] Basispreis] beziehen. Die Berechnung der angepassten Anzahl [des] [der] [Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] und des angepassten Basispreises [sowie der angepassten Barriere] [●] erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Verschmelzung des Fonds;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Investmentanteile berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Investmentanteile im Fonds wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Fonds verbunden sind;
 - (iv) jedes andere mit (i) bis (iii) vergleichbare Ereignis in Bezug auf den Fonds bzw. die Investmentanteile, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Fonds bzw. die Investmentanteile haben kann oder mit den unter (i) und (ii) genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Bewertungstag, an dem der Wert des Investmentanteils unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der relevanten Referenzstelle festgestellt wird. *[Anwendbar, sofern Abwicklungsart Lieferung vorgesehen ist: Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen [Bewertungstag] [●] und Fälligkeitstag (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § ●, nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses; eine Anpassung [des [betreffenden] [maßgeblichen] Basispreises] [●] [sowie der [betreffenden] [maßgeblichen] Barriere] [●] [sowie [●]] erfolgt nicht. [Alternative Definition der Anpassung des Bezugsverhältnisses sofern Abwicklungsart Lieferung vorgesehen ist: ●]*
- f) Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird *[Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere verzinst werden: zuzüglich der anteiligen Zinsen]*. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- g) Die Berechnung [des angepassten Basispreises] [aller bereits ermittelten [betreffenden] Referenzpreise] [aller Mindestkurse] [aller betreffenden Mindestperformances der Basketkomponenten] [aller Mindestperformances des Baskets] [sowie der angepassten Barriere] [●] erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) [§ 7 findet bezüglich der Anpassung der [Barriere] [●] keine Anwendung mehr, sobald das [Schwellenereignis] [●] eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [(des Bezugsverhältnisses) [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] [und des [betreffenden] Basispreises]] [●].]
- i) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 8 bekanntmachen.]
[Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [*Alternative Definition der Bekanntmachung von Anpassungsmaßnahmen: ●*]

[Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: ●]

[Anwendbar beispielsweise bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Terminkontrakte:

[(●)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises [sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] [●] ist das Konzept [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente], wie es von der relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [die [betreffende] Basketkomponente] während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und [welcher] [welche] dann regelmäßig veröffentlichte andere [Basiswert] [Basketkomponente] für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] [●] zugrunde zu legen ist [(der "Ersatzbasiswert")] [(die "Ersatzbasketkomponente")] und [●] [den [betreffenden] Basispreis] und [das [betreffende] Bezugsverhältnis] [sowie die [betreffende] Barriere] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [der [betreffende] Basketkomponente] durch [einen derartigen Ersatzbasiswert] [eine derartige Ersatzbasketkomponente] sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [der [betreffende] Basketkomponente] durch [einen derartigen Ersatzbasiswert] [eine derartige Ersatzbasketkomponente] sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse

www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes [eines Ersatzbasiswerts] [einer Ersatzbasketkomponente] erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] [*Alternative Definition der Veröffentlichung: ●*]

- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] oder [des Ersatzbasiswerts] [der [betreffenden] Ersatzbasketkomponente] so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] oder [des Ersatzbasiswerts] [der [betreffenden] Ersatzbasketkomponente] oder die Vergleichbarkeit [des] [der] auf alter Grundlage errechneten [Basiswerts] [Basketkomponente] oder [Ersatzbasiswerts] [Ersatzbasketkomponente] nicht mehr gegeben ist, oder wenn [der Basiswert] [die [betreffende] Basketkomponente] oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung [eines Ersatzbasiswerts] [einer Ersatzbasketkomponente] - wie in Absatz b) beschrieben - nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung [des] [der] für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] [●] relevanten [Basiswerts] [Basketkomponente] oder [Ersatzbasiswerts] [[betreffenden] Ersatzbasketkomponente] auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [der Basketkomponente] oder [des Ersatzbasiswerts] [der [betreffenden] Ersatzbasketkomponente] und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [der Basketkomponente] oder [des Ersatzbasiswerts] [der [betreffenden] Ersatzbasketkomponente] Sorge zu tragen oder die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird [*Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere verzinst werden: zuzüglich der anteiligen Zinsen*]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung [des] [der] weiterberechneten [Basiswerts] [Basketkomponente] oder [des Ersatzbasiswerts] [der [betreffenden] Ersatzbasketkomponente] erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] [*Alternative Definition der Veröffentlichung: ●*] Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines [eines Ersatzbasiswerts] [einer Ersatzbasketkomponente] nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes [eines Ersatzbasiswerts] [einer

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Ersatzbasketkomponente] nach Absatz b) oder [des] [der] weiterberechneten [Basiswerts] [Basketkomponente] oder [Ersatzbasiswerts] [[betreffenden] Ersatzbasketkomponente] nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.]
[Alternative Definition der Veröffentlichung: ●]

- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] oder [Ersatzbasiswerts] [der [betreffenden] Ersatzbasketkomponente] aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird [Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere verzinst werden: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]
- f) Die Berechnung [des angepassten Basispreises] [aller bereits ermittelten [betreffenden] Referenzpreise] [aller Mindestkurse] [aller betreffenden Mindestperformances der Basketkomponenten] [aller Mindestperformances des Baskets] [sowie der angepassten Barriere] [●] erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) [§ 7 findet bezüglich der Anpassung der [Barriere] [●] keine Anwendung mehr, sobald das [Schwellenereignis] [●] eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [[des Bezugsverhältnisses] [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] [und des [betreffenden] Basispreises]] [●].]

[Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: ●]

[Anwendbar beispielsweise bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Währungswechselkursen als Basiswert gegeben sein kann:

[(●)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Kapitalschutz-Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und [welcher] [welche] dann regelmäßig veröffentlichte andere [Basiswert] [Basketkomponente] für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist [(der "Ersatzbasiswert")] [(die

"Ersatzbasketkomponente") und [●] den [betreffenden] [Basispreis] [die [betreffende] Barriere] und das [betreffende] [Bezugsverhältnis] [*Gegebenenfalls weitere bzw. abweichende Anpassungsobjekte:* ●] [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] [und das [betreffenden] Startniveau] gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß § 8 bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [*Alternative Definition der Veröffentlichung:* ●]

- b) Wird es der Emittentin während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere durch von ihr nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für [den Basiswerts] [die [betreffende] Basketkomponente] festzustellen oder von ihr zum Zwecke der Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere (Hedging) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] in die Handelswährung [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] bzw. in die Auszahlungswährung der Kapitalschutz-Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung [eines anderen Basiswerts] [einer anderen Basketkomponente] nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird [*Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere verzinst werden:* zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- c) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Berechnung [des angepassten Basispreises] [aller bereits ermittelten [betreffenden] Referenzpreise] [aller Mindestkurse] [aller betreffenden Mindestperformances der Basketkomponenten] [aller Mindestperformances des Baskets] [sowie der angepassten Barriere] [●] erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) [§ 7 findet bezüglich der Anpassung der [Barriere] [●] keine Anwendung mehr, sobald das [Schwellenereignis] [●] eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [[des Bezugsverhältnisses] [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] [und des [betreffenden] Basispreises]] [●].]

[*Anwendbar im Falle alternativer/weiterer Anpassungsregeln:* ●]

[*Anwendbar beispielsweise bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf ETFs:*

[[**(•)**] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ •] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags. [Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das [•-Ereignis] [Alternative Definition eines Kursschwellenereignisses: •] eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin [den Auszahlungsbetrag gemäß § • Absatz (•)] [Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: •] zahlen.]
- b) Ein "außerordentliches Fondereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder - im Falle von Anteilklassen - einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [des] [der] [Basiswerts] [Basketkomponente] voraussichtlich während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird die Emittentin die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen.

Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [die [betreffende] Barriere] [und den [betreffenden] Basispreis] [●] beziehen. Die Berechnung des Bezugsverhältnisses [des] [der] [Basiswerts] [Basiswerte] [der [betreffenden] Basketkomponente] und des angepassten Basispreises [sowie des angepassten [Basiswerts]] [●] erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (beispielsweise Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens, z.B. aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [eines] [einer] [des] [der] [Basiswerts] [Basketkomponente] haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste [Fondsbewertungstag] [Ausübungstag] [●], an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der relevanten Referenzstelle festgestellt wird. [*Anwendbar, sofern Abwicklungsart Lieferung vorgesehen ist:* Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen [Bewertungstag] [●] und Fälligkeitstag (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § ●, nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses; eine Anpassung [des [betreffenden] [maßgeblichen] Basispreises] [●] [sowie der [betreffenden] [maßgeblichen] Barriere] [●] [sowie [●]] erfolgt nicht. [*Alternative Definition der Anpassung des Bezugsverhältnisses sofern Abwicklungsart Lieferung vorgesehen ist:* ●]
- f) Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ ●] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb des Kapitalschutz-Wertpapiers aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die

Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das [●-Ereignis] [Alternative Definition eines Kursschwellenereignisses: ●] eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin [den Auszahlungsbetrag gemäß § ● Absatz (●)] [Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: ●] zahlen.]

- g) Die Berechnung [des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises] [Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●] erfolgt jeweils auf der Basis von [●] Dezimalstellen, wobei auf die [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) § 7 findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [●] keine Anwendung mehr, sobald das [Schwellenereignis] [●] eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] [und des [betreffenden] Basispreises] [●].]
- i) [h)] [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ ●] bekanntmachen.]
[Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ ●] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Alternative Definition der Bekanntmachung von Anpassungsmaßnahmen: ●]

[Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: ●]

[Anwendbar beispielsweise bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle bzw. Rohstoffe, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Edelmetallen bzw. Rohstoffen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

[Anwendbar beispielsweise bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Zinsen bzw. Zinssätze/Referenzsätze, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Zinsen bzw. Zinssätzen/Referenzsätzen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

[Anwendbar beispielsweise bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Schuldverschreibungen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

§ 8 Bekanntmachungen

[Alle die Kapitalschutz-Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de] [●] bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [Alternative Definition der Bekanntmachungen: ●]

§ 9 Ausgabe weiterer Kapitalschutz-Wertpapiere/Rückkauf

- [(1) [Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Kapitalschutz-Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Kapitalschutz-Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre[n] [Gesamtstückzahl] [Gesamtnennbetrag] erhöhen. Der Begriff "Kapitalschutz-Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Kapitalschutz-Wertpapiere.] *[Alternative Definition der Ausgabe weiterer Kapitalschutz-Wertpapiere: •]*]
- [(2) [Die Emittentin ist berechtigt, die Kapitalschutz-Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Kapitalschutz-Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.] *[Alternative Definition des Rückkaufs: •]*]

[§ 10

[Kündigungsrecht der Emittentin][/[Vorzeitige Rückzahlung bei Erreichen des Zielzinsbetrags][/[Vorzeitige Rückzahlung][/[Vorzeitige Rückzahlung bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Express-Element]

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Kündigungsrecht der Emittentin:

- [(•)] Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, mit Wirkung zum • (der "Kündigungstag") durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht spätestens am • ausüben. Im Falle der Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere durch die Emittentin gemäß Satz 1 erfolgt die Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere am Kündigungstag durch Zahlung [von [Währungskürzel] •] [von • % des Nennbetrags]. Im Falle der Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere durch die Emittentin endet die Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere am entsprechenden Kündigungstag vorzeitig. § 4 sowie § 5 [Absätze (•) und (•)] gelten entsprechend. [Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, eine erklärte außerordentliche Kündigung gemäß § 7 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird [zuzüglich der anteiligen Zinsen].] Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.] *[Alternative Definition des Kündigungsrechts der Emittentin: •]*]
- [(•)] [Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden an einem Zinstermin (der "Vorzeitige Fälligkeitstag") insgesamt vorzeitig [zum Nennbetrag zurückgezahlt] [gemäß § 4 Absatz 1 zurückgezahlt], wenn die Summe sämtlicher während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere je Kapitalschutz-Wertpapier fälligen Zinsbeträge, einschließlich des am Vorzeitigen Fälligkeitstag fälligen Zinsbetrags, den Zielzinsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier erreicht oder überschreitet.] *[Alternative Definition der vorzeitigen Rückzahlung bei Erreichen des Zielzinsbetrags: •]*]
- [(•)] [Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden am [•] auf einen Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag (der "Vorzeitige Fälligkeitstag") insgesamt vorzeitig [gemäß § 4 Absatz 1 zurückgezahlt], wenn die Maximalperformance an dem betreffenden Bewertungstag entspricht oder diesen Wert überschreitet.] *[Alternative Definition der vorzeitigen Rückzahlung bei Erreichen der Maximalperformance: •]*]
- [(•)] [Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden am [•] auf einen Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag (der "Vorzeitige Fälligkeitstag") insgesamt vorzeitig [gemäß § 4 Absatz 1 zurückgezahlt], wenn [Definition der Bedingung, die zur vorzeitigen Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere führt: •]]]

[Anwendbar im Falle des Autocallable-Elements (*Express-Element*):

[(•)] Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden [an einem Zinstermin] (der "Vorzeitige Fälligkeitstag") insgesamt vorzeitig [zum Nennbetrag] zurückgezahlt, wenn [•] [*Alternative Definition der vorzeitigen Rückzahlung im Falle des Express-Elements: •*]

[§ [11] [•]

Berichtigungen, Ergänzungen

[Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Kapitalschutz-Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § • bekannt gemacht.] [*Alternative Definition der Berichtigungen, Ergänzungen: •*]

§ [12] [•]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Kapitalschutz-Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht [nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.] [*Alternative Definition des anwendbaren Rechts: •*]
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und der Emittentin ist [Düsseldorf.] [*Alternative Definition des Erfüllungsorts: •*]
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.] [*Alternative Definition des Gerichtsstands: •*]

§ [13] [•]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition der Teilunwirksamkeit: •*]
- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Kapitalschutz-Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Kapitalschutz-Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [•].] [*Alternative Definition der Vorlegungsfrist, Verjährung: •*]

5.1.2. Angebots- und Emissionsvolumen

Die Stückzahl bzw. der Gesamtnennbetrag der begebenen Kapitalschutz-Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Kapitalschutz-Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen bzw. den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.3. Zeichnungsfrist

Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Verkaufsbeginn der Kapitalschutz-Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Zeichnungsfrist der Kapitalschutz-Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich die Emittentin ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Die Emittentin behält sich ferner das Recht vor, die Kapitalschutz-Wertpapiere - insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist - nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere, d.h. die Zeichnungen, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Darüber hinaus behält sich die Emittentin das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Kapitalschutz-Wertpapiere gilt der von der Emittentin festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der Ausgabepreis der Kapitalschutz-Wertpapiere kann gegebenenfalls neben einem eventuellen Ausgabeaufschlag und gegebenenfalls anderen ausgewiesenen Gebühren und Kosten einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden.

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt den Ausgabepreis nicht enthalten, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten. Es kann vorgesehen werden, dass die Kapitalschutz-Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Kapitalschutz-Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Kapitalschutz-Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Kapitalschutz-Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z.B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Kapitalschutz-Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung

Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden entfällt der entsprechende Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag.

Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Mindestbetrag und/oder Höchstbetrag der Zeichnung in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Kapitalschutz-Wertpapiere und ihre Lieferung

Diesbezüglich wird auf Punkt 4.1.12. und auf Punkt 4.1.13. im betreffenden Abschnitt V. verwiesen. Soweit erforderlich werden abweichende Regelungen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots

Eine Angabe über die Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots erfolgt in den Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Emission.

5.2. Plan für die Verbreitung der Kapitalschutz-Wertpapiere und deren Zuteilung

5.2.1. Investorenkategorien

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger unterliegen die Kapitalschutz-Wertpapiere keinen Beschränkungen.

5.2.2. Meldeverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden entfällt das Meldeverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit.

Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird das Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.3. Preisfestsetzung

Die Preisfestsetzung bzw. der anfängliche Ausgabepreis je Kapitalschutz-Wertpapier werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern anwendbar, wird die Emittentin dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen, wie sie in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht werden. Sonstige mit dem Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei der Hausbank oder der Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind bei der Hausbank zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Vertrieb

Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden durch die Emittentin und/oder etwaige Vertriebspartner öffentlich vertrieben.

5.4.2. Zahl- und Verwahrstellen

Für Deutschland gilt:

Die Emittentin mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Sie wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Kapitalschutz-Wertpapiere über Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, bzw. über die Hinterlegungsstelle leisten.

Für Österreich gilt:

Grundsätzlich übernimmt die Emittentin mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, die Zahlstellenfunktion. Sie wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Kapitalschutz-Wertpapiere grundsätzlich über Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, bzw. die

Hinterlegungsstelle leisten. Gegebenenfalls abweichende Regelungen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Für Liechtenstein gilt:

Die für Liechtenstein maßgebliche Zahl- und Verwahrstelle wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Allgemein gilt:

Gegebenenfalls abweichende Regelungen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere in anderen als in den oben genannten Ländern angeboten werden sollen, werden Zahl- und Verwahrstellen diese Länder betreffend in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.3. Übernahmevereinbarungen

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Zeitpunkt, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle

Die Funktion der Berechnungsstelle wird von der Emittentin mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

6.1. Zulassung zum Handel

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob die Einbeziehung in den Freiverkehr oder die Einbeziehung zum Handel an einem organisierten Markt für die unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Kapitalschutz-Wertpapiere beantragt wird oder nicht.

Sofern für die Kapitalschutz-Wertpapiere die Einbeziehung in den Freiverkehr oder zum Handel an einem organisierten Markt beantragt wird, werden die maßgeblichen Börsenplätze in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

6.2. Weitere Märkte, an denen die Kapitalschutz-Wertpapiere zugelassen sind

Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind nach Kenntnis der Emittentin zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen Märkten als den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Intermediäre im Sekundärhandel

Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann für die Kapitalschutz-Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Kapitalschutz-Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Kapitalschutz-Wertpapier zu erhöhen. Sofern die Emittentin Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Berater

Es werden keine Berater in diesem Basisprospekt genannt.

7.2. Geprüfte Informationen

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Der Basisprospekt enthält keine weiteren von Abschlussprüfern geprüfte Angaben oder einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Angaben.

7.3. Sachverständige

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in diesem Basisprospekt nicht enthalten.

7.4. Informationen Dritter

In diesem Basisprospekt wurden Angaben der Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. übernommen. Diese Informationen wurden korrekt wieder gegeben. Der Emittentin ist nicht bekannt und sie kann auch nicht aus den von der Fitch Ratings Ltd. veröffentlichten Informationen ableiten, dass Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat die Informationen direkt von der Fitch Ratings Ltd. erhalten.

Informationen bezüglich der jeweiligen Basiswerte bzw. der jeweiligen Basketkomponenten werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht.

7.5. Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Kapitalschutz-Wertpapiere betreffen, erfolgen durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de.

8. Durch Verweis einbezogene Emissionsbedingungen für die Wertpapiere

Gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz wird auf die nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen der bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegten Basisprospekte verwiesen, die somit Bestandteil dieses Basisprospekts sind.

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl bzw. Gesamtnennbetrag) von Kapitalschutz-Wertpapieren, die erstmalig auf Grundlage der nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen angeboten wurden, kann durch die Emittentin durch die Begebung weiterer Kapitalschutz-Wertpapiere mit gleicher Ausstattung während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere erhöht werden.

Die zusätzlich begebenen Kapitalschutz-Wertpapiere werden auf Grundlage der in diesem Basisprospekt enthaltenen Emissionsbedingungen angeboten und bilden mit den bereits begebenen Kapitalschutz-Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen.

Emissionsbedingungen für Garant Zertifikate bzw. Garant Anleihen, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 12. Juli 2010, (S. 69 – 141)
Emissionsbedingungen für Garant Zertifikate bzw. Garant Anleihen, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 10. Juli 2009, (S. 58 – 121)
Emissionsbedingungen für Garant Zertifikate bzw. Garant Anleihen, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 22. Juli 2008, (S. 52 – 117)
Emissionsbedingungen für Garant Zertifikate, Garant Anleihen (S. 65 - 111), Global Garant Anleihen (S. 112 - 121) und Global Garant Performance Spread Anleihen (S. 122 - 130), enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 25. Januar 2008 ab der genannten Seitenzahl
Emissionsbedingungen für Ikarus Garant Anleihen, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 28. November 2007, (S. 34 – 51)
Emissionsbedingungen für Garant Zertifikate und Garant Anleihen, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 31. Juli 2007, (S. 52 – 87)

**Basisprospekt vom 21. Juni 2011
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Emissionsbedingungen für Global Garant Rainbow Zertifikate, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 24. Juli 2007, (S. 38 – 43)
Emissionsbedingungen für Medio Garant Anleihen, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 16. März 2007, (S. 52 – 76)
Emissionsbedingungen für Global Garant Anleihen und Global Garant Performance Spread Anleihen, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 12. März 2007, (S. 50 – 59 bzw. S. 60 - 67)
Emissionsbedingungen für Medio Garant Anleihen, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 30. Januar 2007, (S. 44 – 72)
Emissionsbedingungen für Ikarus Garant Anleihen, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 5. Dezember 2006, (S. 44 - 61)
Emissionsbedingungen für Medio Garant Bonus Anleihen, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 6. Oktober 2006, (S. 41 - 69)
Emissionsbedingungen für die Global Garant Rainbow Zertifikate, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 27. Juli 2006, (S. 38 – 43)
Emissionsbedingungen für Ikarus Garant Anleihen, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 20. Juli 2006, (S. 38 – 51)
Emissionsbedingungen Global Garant Performance Spread Anleihen, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 14. März 2006, (S. 36 – 43)
Emissionsbedingungen für Global Garant Anleihen, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 14. März 2006, (S. 36 – 46)

Unterschriftenseite (letzte Seite)



Basisprospekt vom 21. Juni 2011
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Artt. 14, 15 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

für

**Kapitalschutz-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, Investmentanteile, indexähnliche oder
indexvertretende Basiswerte, HSBC-Indizes, aktienähnliche oder aktienvertretende
Wertpapiere, Zinssätze/Referenzsätze, Zinsen, Währungswechselkurse,
Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte, Schuldverschreibungen oder einen
Basket bestehend aus den vorstehend genannten Basketkomponenten/Basiswerten**

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf

Düsseldorf, 21. Juni 2011

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

gez. Florian Preisling

gez. Marina Eibl